

(A)

## 160. Sitzung

Bonn, Donnerstag, den 27. September 1956.

- Nachruf für den Abg. **Ziegler** . . . . . 8898 D
- Nachruf für den **Generalsekretär des Europarates Léon Marchal** . . . . . 8899 A
- Gedenkworte für die Opfer des **Grubenunglücks in Marcinelle** und anderer **Unglücksfälle** während der Sommerpause . 8899 A
- Mitteilung über **Niederlegung der Mandate** der Abg. **Trittelvitz** und **Maucher** . . . 8899 B
- Eintritt der Abg. **Leitow**, **Herklotz** und **Frau Kaiser** in den Bundestag . . . . . 8899 B
- Glückwünsche zu **Geburtstagen** der Abg. **Müller (Wehdel)**, **Odenthal**, **Dr. Dr. h. c. Müller (Bonn)**, **Neumayer**, **Ruhnke**, **Jahn (Frankfurt)**, **Walter**, **Dr. von Buchka**, **Jaksch** . . . . . 8899 B
- Mitteilung über Bildung einer **technischen Arbeitsgemeinschaft der Fraktionen der DP und der FVP** . . . . . 8899 C
- (B) **Beschlußfassung des Bundesrats zu Gesetzesbeschlüssen des Bundestags** . . . 8899 C
- Mitteilung über Beantwortung der **Kleinen Anfragen 257 bis 267, 269 bis 271, 273 bis 275** (Drucksachen 2490, 2628; 2526, 2647; 2528, 2629; 2530, 2636; 2547, 2649; 2549, 2685; 2555, 2630; 2556, 2697; 2559, 2634; 2563, 2680; 2564, 2648; 2572, 2635; 2606, 2698; 2607, 2679; 2610, 2655; 2613, 2664, zu 2664; 2620, 2702) . . . . . 8899 D
- Mitteilung über **Stellungnahme und Entschließung des Bundesrats zur Achtundfünfzigsten Verordnung über Zollsatzänderungen** (Drucksache 2633) . . . . . 8900 B
- Mitteilung über **Berichte von Bundesministern** über die Vorbereitungsarbeit zur **Herausgabe von Sonderpostwertzeichen mit Zuschlägen zugunsten der Ferienaktion für Berliner Kinder** (Drucksache 2662), über Schritte der Regierung zur **Förderung des „Europäischen Schultages“** (Drucksache 2663), über die **Erleichterung des europäischen Reiseverkehrs durch Autobahnsymbole** (Drucksache 2665), über die Handhabung der **Richtlinien zur Gewährung von Bundesbeihilfen zum Ausgleich von Härten im Rahmen der betrieblichen Altersfürsorge** (Drucksache 2666) . . . . . 8900 B
- Mitteilung über Vorlage der **Anleihedenkschrift 1955** . . . . . 8900 C
- Vorlage von Schreiben des Bundesministers der Finanzen über **Schritte der Bundesregierung betr. Hochwasserschäden in Niederbayern** (Drucksache 2703) und Vor-

**bereitungsarbeiten zur Ausgabe neuer Zweimarkstücke** (Drucksache 2704) . . . 8900 C (C)

Mitteilung des Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses über Bestätigung der Bundestagsbeschlüsse zur **Änderung des Gewerbesteuergesetzes** (Drucksache 2690) 8900 C

Beratung des Mündlichen Berichts des Vermittlungsausschusses zum **Bundesleistungsgesetz** (Drucksache 2686) . . . . 8900 C

Seidl (Dorfen) (CDU/CSU),  
Berichterstatter . . . . . 8900 D

Beschlußfassung . . . . . 8901 B

Beratung des Mündlichen Berichts des Vermittlungsausschusses zu dem Gesetz zur **Änderung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes** (Drucksache 2687) in Verbindung mit der

Beratung des Mündlichen Berichts des Vermittlungsausschusses zum **Zweiten Gesetz zur Änderung des Notopfergesetzes** (Drucksache 2688) und mit der

Beratung des Mündlichen Berichts des Vermittlungsausschusses zum Gesetz zur **Änderung des Umsatzsteuergesetzes** (Drucksache 2689) . . . . . 8901 B

Dr. Frank, Finanzminister des Landes Baden-Württemberg,  
Berichterstatter . . . . . 8901 C

Dr. Lindrath (CDU/CSU) . . . . . 8903 C

Schoettle (SPD) . . . . . 8904 B

Dr. Miessner (FDP) . . . . . 8904 C

Beschlußfassung . . . . . 8904 D

Zweite und dritte Beratung des Entwurfs eines Gesetzes über die **Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichsgesetz)** (Drucksache 1664); Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Verteidigung (Drucksachen 2510, zu 2510, Umdrucke 721, 733, 734 [neu], 737, 739 [neu], 740 [neu], 766, 767, 768, 769, 770, 774, 775) . . . . . 8904 D (D)

Stingl (CDU/CSU):

als Berichterstatter . . . 8905 A, 8910 C

Schriftlicher Bericht . . . . . 8935 C

als Abgeordneter . . . . . 8907 B, 8909 C,  
8911 B, C, D, 8912 A

Schmitt (Vockenhausen) (SPD) . . . 8905 D,  
8907 A, B, 8909 A, 8913 B, 8915 A

Dr. Götz (CDU/CSU) . . . 8905 D, 8908 C

Ritter von Lex, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern . . 8906 B,  
8909 B

Dr. Atzenroth (FDP) 8906 C, 8908 A, 8909 B,  
8910 B, 8914 D

Dr. Conring (CDU/CSU) . . 8909 D, 8910 D,  
8914 A

Abstimmungen 8905 D, 8906 D, 8907 B, C, 8908 B,  
8909 C, 8910 B, C, 8911 A, B, C, D, 8912 A, 8915 A

Zweite Beratung des von der Fraktion der SPD eingebrachten Entwurfs eines **Zweiten Gesetzes zur Änderung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes** (Drucksache 1771); Bericht des Haushaltsausschusses gemäß § 96 (neu) der Geschäftsordnung (Drucksache 2580) und Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Kriegsoffer- und Heimkehrerfragen (Druck-

- (A) sache 2582, Umdrucke 741, 742, 752, 765, 771, 772, 773) in Verbindung mit der Beratung des Antrags der Fraktion der SPD betr. **Vorwegbewilligung von Haushaltsmitteln für die Kriegsgefangenenentschädigung** (Drucksache 2442) . . . . . 8915 B
- Lenze (Attendorf) (CDU/CSU):  
als Berichtersteller . . . . . 8915 C  
Schriftlicher Bericht . . . . . 8941 B  
als Abgeordneter . . . . . 8916 B, 8918 D, 8920 A, 8921 A
- Petersen (GB/BHE) . . . . . 8916 C, 8920 D, 8923 B  
Pohle (Eckernförde) (SPD) . . . . . 8916 C, 8918 C, 8919 D, 8923 D  
Dr. Gille (GB/BHE) . . . . . 8916 D  
Ritzel (SPD) . . . . . 8920 B  
Hartmann, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen . . . . . 8920 C  
Lotze (CDU/CSU) . . . . . 8921 C  
Dr. Strosche (GB/BHE) . . . . . 8921 D  
Frau Hütter (FDP) . . . . . 8923 D  
Frau Dr. Probst (CDU/CSU) . . . . . 8924 B  
Abstimmungen . . . . . 8915 B, 8916 B, D, 8919 C, 8921 B, D, 8923 A, 8924 C
- Zweite und dritte Beratung des Entwurfs eines Gesetzes über den **Vertrag** vom 10. März 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über wirtschaftliche Zusammenarbeit** (Drucksache 2399); Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Außenhandelsfragen (Drucksache 2539) . . . . . 8925 A
- Hahn (CDU/CSU):  
als Berichtersteller . . . . . 8925 A  
Schriftlicher Bericht . . . . . 8944 C  
Dr. Furler (CDU/CSU) . . . . . 8925 A  
Dr. Hallstein, Staatssekretär des Auswärtigen Amtes . . . . . 8925 C  
Dr. Gille (GB/BHE) . . . . . 8928 B  
Abstimmungen . . . . . 8929 C
- (B) Erste Beratung des von der Fraktion der FDP eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur **Änderung des Beförderungsteuergesetzes** (Drucksache 2566) in Verbindung mit der Ersten Beratung des von den Abgeordneten Müller-Hermann, Raestrup und Gen. eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur **Änderung des Beförderungsteuergesetzes** (Drucksache 2593) . . . . . 8929 D
- Dr. Atzenroth (FDP) . . . . . 8930 A  
Raestrup (CDU/CSU) . . . . . 8930 A  
Rümmele (CDU/CSU) . . . . . 8930 A
- Überweisung an die Ausschüsse für Finanz- und Steuerfragen und für Verkehrswesen . . . . . 8930 B
- Erste Beratung des von der Fraktion der FDP eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes über die **Neuordnung des Kindergeldes (Kindergeldneuordnungsgesetz)** (Drucksache 2421) . . . . . 8930 C
- Überweisung an den Ausschuß für Sozialpolitik . . . . . 8930 C
- Erste Beratung des von der Fraktion der SPD eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur **Einfügung eines Art. 139 a in das Grundgesetz** (Drucksache 2416) . . . . . 8930 C
- Überweisung an den Rechtsausschuß . . . . . 8930 C
- Erste Beratung des Entwurfs eines Dritten Gesetzes über die **Altersgrenze von Richtern an den oberen Bundesgerichten und Mitgliedern des Bundesrechnungshofes** (Drucksache 2514) . . . . . 8930 D
- Hoogen (CDU/CSU) . . . . . 8931 A  
Dr. Kleindinst (CDU/CSU) . . . . . 8931 A  
Dr. Arndt (SPD) . . . . . 8931 B
- Überweisung an den Rechtsausschuß und an den Ausschuß für Beamtenrecht . . . . . 8931 C
- Erste Beratung des Entwurfs eines Gesetzes über **Maßnahmen auf dem Gebiete des Realkredits** (Drucksache 2546) . . . . . 8931 C
- Überweisung an den Ausschuß für Geld und Kredit . . . . . 8931 C
- Erste Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes über die drei **Abkommen** zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **Schweizerischen Eidgenossenschaft über die deutschen Vermögenswerte in der Schweiz**, über die **Regelung der Forderungen der Schweizerischen Eidgenossenschaft gegen das ehemalige Deutsche Reich** und zum deutschen **Lastenausgleich** (Drucksache 2518) . . . . . 8931 D
- Überweisung an den Ausschuß für Finanz- und Steuerfragen und an den Auswärtigen Ausschuß . . . . . 8931 D
- Erste Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur **Änderung des Bewertungsgesetzes, des Vermögensteuergesetzes und des Erbschaftsteuergesetzes** (Drucksache 2544) . . . . . 8932 A
- (D) Überweisung an den Ausschuß für Finanz- und Steuerfragen und an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten . . . . . 8932 A
- Erste Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zu dem **Abkommen** vom 4. Juni 1954 über die **Zollerleichterungen im Touristenverkehr**, dem Zusatzprotokoll vom 4. Juni 1954 hierzu betr. die **Einfuhr von Werbeschriften und Werbematerial für den Fremdenverkehr** und dem **Zollabkommen** vom 4. Juni 1954 über die **vorübergehende Einfuhr privater Straßenzüge** (Drucksache 2543) . . . . . 8932 A
- Überweisung an die Ausschüsse für Finanz- und Steuerfragen und für Außenhandelsfragen . . . . . 8932 B
- Erste Beratung des Entwurfs eines Gesetzes über das Protokoll vom 15. Juni 1955 zur **Berichtigung des französischen Wortlauts des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens** (Drucksache 2520) . . . . . 8932 B
- Überweisung an den Ausschuß für Außenhandelsfragen . . . . . 8932 B
- Erste Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zu dem **Vertrag** vom 4. November 1954 über die **wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Kaiserreich Iran** (Drucksache 2521) . . . . . 8932 C

- (A) Überweisung an den Ausschuß für Außenhandelsfragen und für auswärtige Angelegenheiten . . . . . 8932 C
- Erste Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zu dem Sechsten Protokoll vom 23. Mai 1956 über **zusätzliche Zugeständnisse zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen** (Drucksache 2653) . . . . . 8932 C
- Überweisung an den Ausschuß für Außenhandelsfragen . . . . . 8932 C
- Erste Beratung des Entwurfs eines Gesetzes über das **Abkommen** vom 28. Juni 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem **Königreich Griechenland** über **Untersuchung und Überwachung von Wein** (Drucksache 2673) . . . . . 8932 C
- Gibbert (CDU/CSU) . . . . . 8932 D
- Bender (CDU/CSU) . . . . . 8932 D
- Überweisung an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten 8932 D
- Erste Beratung des Entwurfs eines Gesetzes über die **deutsch-schweizerische Vereinbarung** vom 3. Oktober 1955 über die **Änderung des Abkommens** zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **Schweizerischen Eidgenossenschaft** vom 24. Oktober 1950 über **Sozialversicherung** (Drucksache 2599) . . . . . 8933 A
- Überweisung an den Ausschuß für Sozialpolitik . . . . . 8933 B
- Erste Beratung des Entwurfs eines Gesetzes über das **Abkommen** vom 3. Juni 1955 zu dem am 6. Mai 1882 im Haag unterzeichneten **Internationalen Vertrag** betr. die **polizeiliche Regelung der Fischerei in der Nordsee** (Drucksache 2667) . . . . . 8933 B
- (B) Überweisung an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten 8933 B
- Erste Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zu dem **Abkommen** vom 30. Juli 1955 über die **Gewährung der Meistbegünstigung** und über **gewerbliche Schutzrechte** zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **Republik Paraguay** (Drucksache 2592) . . . . . 8933 B
- Überweisung an den Ausschuß für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht . . . . . 8933 B
- Erste Beratung des Entwurfs eines Gesetzes über die **Vereinbarung** vom 12. November 1953 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **Italienischen Republik** über **Patente für gewerbliche Erfindungen** (Drucksache 2654) . . . . . 8933 C
- Überweisung an den Ausschuß für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht . . . . . 8933 C
- Zweite und dritte Beratung des Entwurfs eines Gesetzes über das **Internationale Pflanzenschutzabkommen** (Drucksache 2346); Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Drucksache 2601) . . . . . 8933 C
- Hepp (FDP), Berichterstatter (Schriftlicher Bericht) . . . . . 8944 D
- Beschlußfassung . . . . . 8933 D
- Zweite und dritte Beratung des Entwurfs eines Gesetzes über das am 16. November 1955 unterzeichnete **Dritte Zusatzabkommen zum Zollvertrag** vom 20. Dezember 1951 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **Schweizerischen Eidgenossenschaft** (Drucksache 2368); Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Außenhandelsfragen (Drucksache 2602) . 8933 D
- Unertl (CDU/CSU):
- als Berichterstatter . . . . . 8934 A
- Schriftlicher Bericht . . . . . 8945 C
- Beschlußfassung . . . . . 8934 A
- Zweite und dritte Beratung des von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP, GB/BHE eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur **Ergänzung des Personalgutachterausschuß-Gesetzes** (Drucksache 2085); Mündlicher Bericht des Haushaltsausschusses (Drucksache 2568) . . . . . 8934 A
- Beschlußfassung . . . . . 8934 B
- Beratung des Mündlichen Berichts des Haushaltsausschusses über den Antrag des Bundesministers der Finanzen betr. **Verkauf eines reichseigenen Grundstücks der kriegszerstörten ehemaligen Marinekaserne in Kiel, Annenstraße** (Drucksachen 2569, 2396) . . . . . 8934 B
- Beschlußfassung . . . . . 8934 C
- Beratung des Antrags des Bundesministers der Finanzen betr. **Veräußerung der ehem. Kiautschou-Kaserne Cuxhaven** an die Stadt Cuxhaven (Drucksache 2581) in Verbindung mit der
- Beratung des Antrags des Bundesministers der Finanzen betr. **Veräußerung des ehemaligen Heeresverpflegungsamtes in Ulm, Wörthstraße** (Drucksache 2594), mit der (D)
- Beratung des Antrags des Bundesministers der Finanzen betr. Zustimmung des Bundestages zur **Bestellung eines Erbbaurechts an einem Teilgrundstück der ehem. Westwerft in Wilhelmshaven** (Drucksache 2624), mit der
- Beratung des Antrags des Bundesministers der Finanzen betr. Zustimmung des Deutschen Bundestages zur **Veräußerung einer Teilfläche** von rund 50 000 qm **des reichseigenen Kasernengrundstücks an der Invaliden-, Lehrter- und Seydlitzstraße in Berlin** an die Gebietskörperschaft Berlin im Wege des Tausches (Drucksache 2661), mit der
- Beratung des Antrags des Bundesministers der Finanzen betr. **Veräußerung des ehem. Flakbeständelagers Rahling** an die Melitta-Werke Bentz u. Sohn, Minden (Westf.) (Drucksache 2668), mit der
- Beratung des Antrags des Bundesministers der Finanzen betr. Zustimmung des Bundestages zur **Bestellung eines Erbbaurechts an dem Grundstück in Berlin-Wilmersdorf, Cunostraße 35—43, Hohenzollerndamm 144—153** (Drucksache 2669) und mit der
- Beratung des Antrags des Bundesministers der Finanzen betr. Zustimmung des Deutschen Bundestages zur **Bestellung eines Erbbaurechts an einem Teilgrundstück der ehem. Westwerft in Wilhelmshaven** (Drucksache 2670) . . . . . 8934 C

- (A) Überweisung an den Haushaltsausschuß 8934 D  
 Nächste Sitzung . . . . . 8934 D  
 Anlage 1: **Liste der beurlaubten Abgeordneten** . . . . . 8935 A  
 Anlage 2: **Schriftlicher Bericht** des Ausschusses für Verteidigung zum Entwurf eines **Schutzbereichsgesetzes** (zu Drucksache 2510) . . . . . 8935 C  
 Anlage 3: **Änderungsantrag** der Fraktion der **SPD** zum Entwurf eines **Schutzbereichsgesetzes** (Umdruck 721) . . . . . 8938 C  
 Anlage 4: **Änderungsantrag** der Fraktionen der **CDU/CSU, SPD, FDP, GB/BHE, DP, FVP** zum Entwurf eines **Schutzbereichsgesetzes** (Umdruck 733) . . . . . 8938 B  
 Anlage 5: **Änderungsantrag** der Fraktion der **CDU/CSU** zum Entwurf eines **Schutzbereichsgesetzes** (Umdruck 734 [neu]) . . . . . 8939 B  
 Anlage 6: **Änderungsantrag** des Abg. **Stingl** zum Entwurf eines **Schutzbereichsgesetzes** (Umdruck 737) . . . . . 8939 B  
 Anlage 7: **Änderungsantrag** der Fraktion der **CDU/CSU** zum Entwurf eines **Schutzbereichsgesetzes** (Umdruck 739 [neu]) . . . . . 8939 C  
 Anlage 8: **Änderungsantrag** der Fraktion der **SPD** zum Entwurf eines **Schutzbereichsgesetzes** (Umdruck 766) . . . . . 8939 D  
 Anlage 9: **Änderungsantrag** der Fraktion der **SPD** zum Entwurf eines **Schutzbereichsgesetzes** (Umdruck 767) . . . . . 8940 A  
 Anlage 10: **Änderungsantrag** der Fraktion der **CDU/CSU** zum Entwurf eines **Schutzbereichsgesetzes** (Umdruck 768) . . . . . 8940 B  
 Anlage 11: **Änderungsantrag** der Fraktion der **CDU/CSU** zum Entwurf eines **Schutzbereichsgesetzes** (Umdruck 769) . . . . . 8940 C  
 Anlage 12: **Änderungsantrag** der Fraktion der **CDU/CSU** zum **Änderungsantrag** Umdruck 733 zum Entwurf eines **Schutzbereichsgesetzes** (Umdruck 770) . . . . . 8940 C  
 Anlage 13: **Änderungsantrag** der Abg. **Stingl** und **Dr. Götz** zum Entwurf eines **Schutzbereichsgesetzes** (Umdruck 774) . . . . . 8940 D  
 Anlage 14: **Änderungsantrag** des Abg. **Dr. Atzenroth** zum Entwurf eines **Schutzbereichsgesetzes** (Umdruck 775) . . . . . 8941 A  
 Anlage 15: **EntschlieBungsantrag** der Fraktion der **CDU/CSU** zum Entwurf eines **Schutzbereichsgesetzes** (Umdruck 740 [neu]) 8941 A  
 Anlage 16: **Schriftlicher Bericht** des Ausschusses für Kriegsopfer- und Heimkehrerfragen über den Entwurf eines **Zweiten Gesetzes zur Änderung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes** (Drucksache 2582) . . . . . 8941 B  
 Anlage 17: **Änderungsantrag** der Fraktionen der **SPD** und des **GB/BHE** über den Entwurf eines **Zweiten Gesetzes zur Änderung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes** (Umdruck 741) . . . . . 8943 A  
 Anlage 18: **Änderungsantrag** der Fraktion der **FDP** über den Entwurf eines **Zweiten Gesetzes zur Änderung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes** (Umdruck 742) . . . . . 8943 C  
 Anlage 19: **Änderungsantrag** des Abg. **Lotze** über den Entwurf eines **Zweiten Gesetzes zur Änderung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes** (Umdruck 752) . . . . . 8943 C  
 Anlage 20: **Änderungsantrag** der Fraktion der **CDU/CSU** über den Entwurf eines **Zweiten Gesetzes zur Änderung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes** (Umdruck 765) . . . . . 8943 D  
 Anlage 21: **Änderungsantrag** der Fraktion des **GB/BHE** über den Entwurf eines **Zweiten Gesetzes zur Änderung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes** (Umdruck 771) . . . . . 8943 D  
 Anlage 22: **Änderungsantrag** der Fraktion des **GB/BHE** über den Entwurf eines **Zweiten Gesetzes zur Änderung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes** (Umdruck 772) . . . . . 8944 A  
 Anlage 23: **Änderungsantrag** der Fraktion des **GB/BHE** über den Entwurf eines **Zweiten Gesetzes zur Änderung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes** (Umdruck 773) . . . . . 8944 B  
 Anlage 24: **Schriftlicher Bericht** des Ausschusses für Außenhandelsfragen zum Entwurf eines Gesetzes über den **Vertrag** zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über wirtschaftliche Zusammenarbeit** (Drucksache 2539) . . . . . 8944 C  
 Anlage 25: **Schriftlicher Bericht** des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zum Entwurf eines Gesetzes über das **Internationale Pflanzenschutzabkommen** (Drucksache 2601) . . . . . 8944 D  
 Anlage 26: **Schriftlicher Bericht** des Ausschusses für Außenhandelsfragen zum Entwurf eines Gesetzes über das **Dritte Zusatzabkommen zum Zollvertrag vom 20. Dezember 1951 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft** (Drucksache 2602) . . . . . 8945 C
- (B) . . . . .  
 (C) . . . . .  
 (D) . . . . .

Die Sitzung wird um 14 Uhr 1 Minute durch den Präsidenten D. Dr. Gerstenmaier eröffnet.

**Präsident D. Dr. Gerstenmaier:** Die Sitzung ist eröffnet.

Meine Damen und Herren, vor Eintritt in die Tagesordnung

(die Abgeordneten erheben sich)

gedenken wir eines Kollegen, der in den Parlamentsferien von uns gegangen ist. Der Bundestagsabgeordnete **Otto Ziegler**, Mitglied der Fraktion der **SPD** in diesem Hause, ist am 27. Juli dieses Jahres verstorben. **Otto Ziegler** ist am 7. Juli 1895 in Tiedmannsdorf, Kreis Braunsberg in Ostpreußen, geboren. Seit 1912 war er bei der Reichs- bzw. Bundespost tätig. Am ersten Weltkrieg hat er als Soldat teilgenommen. Seit 1919 war er in seiner Heimatstadt Stadtverordneter, Stadtrat, Kreistagsabgeordneter und Kreisaußschußmitglied sowie Angehöriger des Ostpreußischen Provinziallandtages. 1933 wurde er mit manchem anderen in das Gefängnis geworfen. Nach dem Kriege gehörte er dem Flüchtlingsbeirat für die britische Zone an. Er war langjähriger Gewerkschaftsmitglied und hat zahlreiche Ehrenämter besonders im Bundesvorsitz der Deutschen Postgewerkschaft bekleidet.

**(A) (Präsident D. Dr. Gerstenmaier)**

Unser Kollege Otto Ziegler wurde 1953 in den Deutschen Bundestag gewählt. Er war Mitglied im Ausschuß für Beamtenrecht und im Ausschuß für Post- und Fernmeldewesen. Er gehörte dem Verwaltungsrat der Deutschen Bundespost an. Sein objektives und fachkundiges Urteil wurde allgemein geschätzt. Unser Beileid gehört den Angehörigen, aber auch seiner Fraktion, die durch den Heimgang Otto Zieglers ein hochgeachtetes Mitglied verloren hat.

Wir gedenken eines zweiten Toten. Am 24. September 1956 ist der Generalsekretär des Europarates, M. Léon Marchal, verstorben. Herr Marchal hat dem Europarat als Generalsekretär hervorragende Dienste geleistet. Er genoß auch bei den deutschen Delegierten des Europarates großes Ansehen. Sein Tod bedeutet unzweifelhaft einen bitteren Verlust für die Sache der europäischen Einigung und für die Arbeit des Europarates. Ich habe dem Europarat die Anteilnahme des Deutschen Bundestages telegraphisch ausgesprochen.

Seit unserer letzten Sitzung hat in erschreckendem Ausmaß eine Reihe von **Katastrophen** viele Menschenleben gefordert, sowohl in unserem Vaterland als auch in den Nachbarländern und in anderen Teilen der Welt. Ich nenne hier das **Gruenunglück in Marcinelle** in Belgien, bei dem 243 Bergleute den Bergmannstod gefunden haben. Das Unglück hat überall in der Welt Trauer und Anteilnahme ausgelöst. Ich habe dem Herrn Präsidenten der belgischen Kammer die Anteilnahme des Deutschen Bundestages telegraphisch ausgedrückt.

Wir gedenken bei der Wiederaufnahme unserer Arbeit nach den Ferien dieser und aller anderen Opfer und des Leids, das damit über viele Familien hereingebrochen ist.

**(B)**

Sie haben sich zu Ehren der Toten erhoben. Ich danke Ihnen.

Meine Damen und Herren, ich darf dem Bundestag weiter bekanntgeben, daß der Herr Abgeordnete **Trittelvitz** mit Wirkung vom 12. September 1956 sein Mandat niedergelegt hat. Der Herr Abgeordnete **Maucher** hat mit Wirkung vom 16. September 1956 ebenfalls sein Mandat niedergelegt.

Für den verstorbenen Bundestagsabgeordneten Ziegler ist der Herr Bundestagsabgeordnete **Leitow** hier unter uns eingetreten, für den ausgeschiedenen Abgeordneten Trittelvitz ist die Abgeordnete Frau **Herklotz** in den Bundestag eingetreten, und für den ausgeschiedenen Abgeordneten Maucher ist die Abgeordnete Frau **Pia Kaiser** in den Bundestag eingetreten. Ich heiße die neu eingetretenen Abgeordneten Leitow und Frau Kaiser in unserer Mitte herzlich willkommen und wünsche ihnen eine gute Mitarbeit.

Frau Abgeordnete Herklotz kann wegen Erkrankung heute noch nicht an den Beratungen teilnehmen.

Sodann, meine Damen und Herren, darf ich Glückwünsche zu **Geburtstagen** aussprechen. Es wurden Herr Abgeordneter **Müller** (Wehdel) am 18. Juli 60 Jahre alt, Herr Abgeordneter **Odenthal** am 24. Juli 60 Jahre alt, Herr Abgeordneter **Dr. Dr. h. c. Müller** (Bonn) am 29. Juli 72 Jahre alt, Herr Bundesminister **Neumayer** am 29. Juli 72 Jahre alt, Herr Abgeordneter **Ruhnke** am 21. August 65 Jahre alt, Herr Abgeordneter **Jahn** (Frankfurt) am 29. August 71 Jahre alt, Herr Abgeordneter **Walter** am 22. September 71 Jahre alt, Herr Abgeordneter **Dr. von Buchka** am 23. September 71 Jahre

alt und Herr Abgeordneter **Jaksch** am 25. September 60 Jahre alt. <sup>C)</sup>

Ich darf die Damen und Herren, die auf dieser Geburtstagsliste stehen, und auch die anderen, die noch nicht das würdige Alter erreicht haben wie diejenigen, denen der Bundestag formell gratuliert, herzlich beglückwünschen.

(Beifall.)

Schließlich habe ich Ihnen noch mitzuteilen, daß die Fraktion der **Deutschen Partei** mich davon unterrichtet hat, daß sie in der Fraktionssitzung vom 25. September 1956 beschlossen habe, mit der Fraktion der **Freien Volkspartei** eine **technische Arbeitsgemeinschaft** zu bilden.

Damit, meine Damen und Herren, sind meine Vorbemerkungen beendet.

Die übrigen **amtlichen Mitteilungen** werden ohne Verlesung in den Stenographischen Bericht aufgenommen:

Der **Bundesrat** hat in seiner Sitzung am 20. Juli 1956 den nachstehenden Gesetzen zugestimmt bzw. einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht gestellt:

**Wehrpflichtgesetz;**

Gesetz zum **Übereinkommen Nr. 56** der Internationalen Arbeitsorganisation vom 24. Oktober 1936 über die **Krankenversicherung der Schiffsleute;**

Gesetz zum **Übereinkommen Nr. 10** der Internationalen Arbeitsorganisation vom 16. November 1921 über das Alter für die **Zulassung von Kindern zur Arbeit in der Landwirtschaft;**

Drittes Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes zur **Ausführung des Abkommens vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden;**

Gesetz über eine **Kredithilfe für das Land Berlin;**

Gesetz zur **Änderung des Zollgesetzes, des Zolltarifgesetzes und des Mineralölsteuergesetzes** (Drittes Zolländerungsgesetz);

Zweites Gesetz zur **Änderung des Fremdrenten- und Auslandsrentengesetzes;** <sup>(D)</sup>

Gesetz zur vorläufigen **Änderung des Gesetzes über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk;**

Gesetz zur **Änderung des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht;**

Gesetz zur **Änderung des Viehseuchengesetzes;**

Gesetz über das Dritte Protokoll vom 15. Juli 1955 über **zusätzliche Zugeständnisse zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen** (Bundesrepublik Deutschland und Dänemark);

Gesetz über das Vierte Protokoll vom 15. Juli 1955 über **zusätzliche Zugeständnisse zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen** (Bundesrepublik Deutschland und Norwegen);

Gesetz über das Fünfte Protokoll vom 15. Juli 1955 über **zusätzliche Zugeständnisse zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen** (Bundesrepublik Deutschland und Schweden);

Gesetz über die Feststellung eines **Vierten Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1955** (Viertes Nachtragshaushaltsgesetz 1955);

Haushaltsgesetz 1956.

Zum **Haushaltsgesetz 1956** hat der **Bundesrat** Ausführungen gemacht, die in Drucksache 2644 vervielfältigt sind.

Außerdem hat der **Bundesrat** in der gleichen Sitzung beschlossen zu verlangen, daß hinsichtlich folgender Gesetze der **Vermittlungsausschuß** einberufen wird:

Gesetz zur **Änderung des Umsatzsteuergesetzes;**

Gesetz zur **Änderung des Gewerbesteuergesetzes;**

Zweites Gesetz zur **Änderung des Notopfergesetzes;**

Gesetz zur **Änderung des Einkommensteuergesetzes** und des **Körperschaftsteuergesetzes;**

**Bundesleistungsgesetz.**

Die Gründe hierzu sind in den Drucksachen 2639 bis 2643 niedergelegt.

Der Herr Bundeskanzler hat unter dem 9. Juli 1956 die **Kleine Anfrage 257** der Fraktion der FDP betreffend **Stellungnahme zur Äußerung des Sekretärs der Kommunistischen Partei der Sowjetunion, Chruschtschow** — Drucksache 2490 — beantwortet. Sein Schreiben ist als Drucksache 2628 vervielfältigt.

Der Herr Bundesminister für Familienfragen hat unter dem 23. Juli 1956 die **Kleine Anfrage 258** der Fraktion der FDP betreffend **Mitwirken des Bundesministers für Familienfragen in der Aktion „Ferienplätze für Berliner Kinder“** — Drucksache 2526 — beantwortet. Sein Schreiben ist als Drucksache 2647 vervielfältigt.

**(Präsident D. Dr. Gerstenmaier)****(A)**

Der Herr Bundesminister des Auswärtigen hat unter dem 9. Juli 1956 die **Kleine Anfrage 259** der Fraktion der DP betreffend **Entlassung von Kriegsverurteilten** — Drucksache 2528 — beantwortet. Sein Schreiben ist als Drucksache 2629 vervielfältigt.

Der Herr Bundesminister des Auswärtigen hat unter dem 14. Juli 1956 die **Kleine Anfrage 260** der Fraktion der FDP betreffend **Strafermittlungssache gegen Staatssekretär Hallstein, Botschafter Blankhorn und andere in Bonn** — Drucksache 2530 — beantwortet. Sein Schreiben ist als Drucksache 2636 vervielfältigt.

Der Herr Bundesminister für Atomfragen hat unter dem 20. Juli 1956 die **Kleine Anfrage 261** der Abgeordneten Dr. Graf (München), Geiger (München), Wieninger und Genossen betreffend **Radioaktive Niederschläge** — Drucksache 2547 — beantwortet. Sein Schreiben ist als Drucksache 2649 vervielfältigt.

Der Herr Bundesminister der Finanzen hat unter dem 12. September 1956 die **Kleine Anfrage 262** der Abgeordneten Schwarz, Dr. Bartram, Gerns und Genossen betreffend **Ehemaliges Remontegut Grabau, Kreis Storman** — Drucksache 2549 — beantwortet. Sein Schreiben ist als Drucksache 2685 vervielfältigt.

Der Herr Bundesminister des Auswärtigen hat unter dem 9. Juli 1956 die **Kleine Anfrage 263** der Abgeordneten Frau Hütter, Dr. Stammler und Genossen betreffend **Festnahme von zwei Personen auf dem Grundstück der Deutschen Botschaft in Moskau** — Drucksache 2555 — beantwortet. Sein Schreiben ist als Drucksache 2630 vervielfältigt.

Der Herr Bundesminister des Innern hat unter dem 18. September 1956 die **Kleine Anfrage 264** der Fraktion der FDP betreffend **Standort des Langwellensenders** — Drucksache 2556 — beantwortet. Sein Schreiben ist als Drucksache 2697 vervielfältigt.

Der Herr Bundesminister des Auswärtigen hat unter dem 13. Juli 1956 die **Kleine Anfrage 265** der Fraktion der SPD betreffend **Erleichterung für den Reiseverkehr zwischen der Bundesrepublik und den ost- und südosteuropäischen Staaten** — Drucksache 2559 — beantwortet. Sein Schreiben ist als Drucksache 2634 vervielfältigt.

Der Herr Bundesminister der Finanzen hat unter dem 11. September 1956 die **Kleine Anfrage 266** der Fraktion der SPD betreffend **Freimachung von beschlagnahmten Liegenschaften** — Drucksache 2563 — beantwortet. Sein Schreiben ist als Drucksache 2680 vervielfältigt.

Der Herr Bundesminister für Wirtschaft hat unter dem 21. Juli 1956 die **Kleine Anfrage 267** der Abgeordneten Höcherl, Niederalt, Stücklen, Wieninger und Genossen betreffend **Kreditversorgung des Mittelstandes** — Drucksache 2564 — beantwortet. Sein Schreiben ist als Drucksache 2648 vervielfältigt.

**(B)**

Der Herr Bundesminister für Verteidigung hat unter dem 12. Juli 1956 die **Kleine Anfrage 269** der Fraktion der FDP betreffend **Überfliegen der Großstädte durch Düsenflugzeuge** — Drucksache 2572 — beantwortet. Sein Schreiben ist als Drucksache 2635 vervielfältigt.

Der Herr Bundesminister des Innern hat unter dem 18. September 1956 die **Kleine Anfrage 270** der Fraktion der SPD betreffend **Entschädigung der „Vulkan“-Geschädigten** — Drucksache 2606 — beantwortet. Sein Schreiben ist als Drucksache 2698 vervielfältigt.

Der Herr Bundesminister für Wirtschaft hat unter dem 6. September 1956 die **Kleine Anfrage 271** der Abgeordneten Kurlbaum, Dr. Böhm (Frankfurt), Dr. Hoffmann und Genossen betreffend **Kartelle in der Bundesrepublik** — Drucksache 2607 — beantwortet. Sein Schreiben ist als Drucksache 2679 vervielfältigt.

Der Herr Bundesminister der Finanzen hat unter dem 26. Juli 1956 die **Kleine Anfrage 273** der Abgeordneten Dr. von Buchka, Ruhnke, Schwann, Geiger (München), Dr. Gülich, Elsner, Dr. Elbrächter, Dr. Preiß und Genossen betreffend **Behandlung der Jagdkosten in steuerlicher Hinsicht** — Drucksache 2610 — beantwortet. Sein Schreiben ist als Drucksache 2655 vervielfältigt.

Der Herr Bundesminister für Verteidigung und der Herr Bundesminister der Finanzen haben unter dem 2. und 8. August 1956 die **Kleine Anfrage 274** der Abgeordneten Dr. Bucher und Genossen betreffend **Unbürokratisches Verfahren und Berücksichtigung des Mittelstandes bei öffentlichen Ausschreibungen** — Drucksache 2613 — beantwortet. Ihre Schreiben sind als Drucksachen 2664 und zu 2664 vervielfältigt.

Der Herr Bundesminister für Atomfragen hat unter dem 21. September 1956 die **Kleine Anfrage 275** der Abgeordneten Dr. Ratzel, Dr. Mommer, Kurlbaum, Dr. Schöne, Maier (Freiburg) und Genossen betreffend **Radioaktive Verseuchung der Atmosphäre** — Drucksache 2620 — beantwortet. Sein Schreiben ist als Drucksache 2702 vervielfältigt.

Der Herr Stellvertreter des Bundeskanzlers hat mit Schreiben vom 7. Juli 1956 die **Stellungnahme und die Entschließung des Bundesrates zur Achtundfünfzigsten Verordnung über Zollsänderungen** (Konjunkturpolitische Zollsenkung — 3. Teil) mitgeteilt, die in Drucksache 2633 vervielfältigt sind.

Der Herr Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen hat unter dem 6. August 1956 auf Grund des Beschlusses des

Deutschen Bundestages in seiner 155. Sitzung über die **Vorbereitungsarbeit zur Herausgabe von Sonderpostwertzeichen mit Zuschlägen zugunsten der Ferienaktion für Berliner Kinder** berichtet. Sein Schreiben ist als Drucksache 2662 vervielfältigt.

Der Herr Bundesminister des Innern hat unter dem 6. August 1956 auf Grund des Beschlusses des Deutschen Bundestages in seiner 138. Sitzung über die Schritte der Regierung zur **Förderung des „Europäischen Schultages“** berichtet. Sein Schreiben ist als Drucksache 2663 vervielfältigt.

Der Herr Bundesminister für Verkehr hat unter dem 9. August 1956 auf Grund des Beschlusses des Deutschen Bundestages in seiner 137. Sitzung über die **Erleichterung des europäischen Reiseverkehrs durch Autobahnssymbole** berichtet. Sein Schreiben ist als Drucksache 2665 vervielfältigt.

Der Herr Bundesminister für Arbeit hat unter dem 8. August 1956 zum Beschluß des Deutschen Bundestages in seiner 145. Sitzung über die Handhabung der Richtlinien zur **Gewährung von Bundesbeihilfen zum Ausgleich von Härten im Rahmen der betrieblichen Altersfürsorge** mitgeteilt, daß diesem Beschluß in vollem Umfange entsprochen werde. Sein Schreiben ist als Drucksache 2666 vervielfältigt.

Der Herr Bundesminister der Finanzen hat unter dem 6. Juli 1956 gemäß § 1 Abs. 3 der Reichsschuldenordnung die **Anleihedenschrift 1955** übersandt, die im Archiv zur Einsichtnahme aufliegt.

Der Herr Bundesminister der Finanzen hat unter dem 20. September 1956 auf Grund des Beschlusses des Deutschen Bundestages in seiner 155. Sitzung über die Schritte der Bundesregierung betreffend **Hochwasserschäden in Niederbayern** berichtet. Sein Schreiben ist als Drucksache 2703 vervielfältigt.

Der Herr Bundesminister der Finanzen hat unter dem 19. September 1956 auf Grund des Beschlusses des Deutschen Bundestages in seiner 104. Sitzung über die **Vorbereitungsarbeiten der Regierung zur Ausgabe neuer Zweimarkmünzen** berichtet. Sein Schreiben wird als Drucksache 2704 vervielfältigt.

Der Vorsitzende des Vermittlungsausschusses hat unter dem 14. September 1956 mitgeteilt, daß der **Vermittlungsausschuß** das vom Bundestag in seiner 158. Sitzung beschlossene Gesetz zur **Änderung des Gewerbesteuergesetzes** bestätigt hat. Sein Schreiben ist als Drucksache 2690 vervielfältigt.

Dann können wir in die Tagesordnung eintreten. Ich rufe auf Punkt 1:

**Beratung des Mündlichen Berichts** des Ausschusses nach Art. 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß) zu dem **Bundesleistungsgesetz** (Drucksache 2686) **(D)**

Ich frage, ob der Herr Berichterstatter des Vermittlungsausschusses das Wort wünscht. — Herr Abgeordneter Seidl hat das Wort als Berichterstatter.

**Seidl** (Dorfen) (CDU/CSU), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Deutsche Bundestag hat das **Bundesleistungsgesetz** in seiner Sitzung vom 15. Juli 1956 angenommen. Der Bundesrat hat am 20. Juli 1956 die Anrufung des Vermittlungsausschusses beschlossen mit dem Ziel, das Gesetz in drei Punkten zu ändern.

Als erstes war eine Neufassung des § 5 Abs. 1 begehrt. Es geht dabei darum, ob die Anforderungsbehörden, die in der Hauptsache Behörden der Länder sind, durch eine vom Bund zu erlassende Rechtsverordnung einheitlich für das Bundesgebiet bestimmt werden sollen oder ob diese **Bestimmung der Anforderungsbehörden** durch Verordnungen der verschiedenen Länder erfolgen soll. Das erste steht in dem vom Bundestag angenommenen Gesetz, das zweite war das Begehren des Bundesrates. Kein Streit besteht darüber, ob die eine oder die andere Lösung verfassungsmäßig zulässig ist.

Wenn auch grundsätzlich der Standpunkt der Länder anerkannt wurde, daß die Einrichtung der Behörden Landessache sei und daß deshalb auch die Verordnungen, die zu ihrer Errichtung führen, von den Ländern zu erlassen seien, so überwog in diesem Falle doch die Frage der Zweckmäßigkeit. Bei einer unterschiedlichen Regelung in den verschiedenen Ländern würden nämlich für die Bedarfsträger Schwierigkeiten auftreten, wenn in

(Seidl [Dorfen])

- (A) jedem Land eine andere Behörde bestimmt würde und sie sich immer erst über die besonderen Bestimmungen unterrichten müßten. Dazu kommt, daß sonst auch die Gegenstände, die der Anforderung unterliegen, in verschiedenen Länderverordnungen bestimmt würden. Außerdem bleibt immer noch ein Rest übrig, der durch eine Verordnung des Bundes bestimmt werden müßte, nämlich die Bestimmung der Anforderungen von Seeschiffen, Binnenschiffen, Funk, Fernsprechnetz, Fernschreibverkehr und derartige Dinge. Dann wären also zehn Verordnungen der Länder und eine Verordnung des Bundes erforderlich. Weil in diesem Fall die Zweckmäßigkeitgründe überwiegen, hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, die Fassung des Bundestages beizubehalten, mit einer Ausnahme: Um klarzustellen, daß die **Zustimmung des Bundesrates zu allen Rechtsverordnungen** erforderlich ist, soll in Abs. 5, wie aus der Anlage ersichtlich, ausdrücklich gesagt werden, daß die in den Sätzen 1, 3 und 4 vorgesehenen Rechtsverordnungen der Zustimmung des Bundesrates bedürfen. Damit, daß alle diese Rechtsverordnungen der Zustimmung des Bundesrates bedürfen, sind die Länder auch davor geschützt, daß eine einheitliche zentrale Bundesbehörde geschaffen wird, was nicht beabsichtigt ist, und daß Behörden in den Ländern bestimmt werden können, die den einzelnen Ländern nicht passen.

Die zweite Anrufung bezog sich ebenfalls auf eine Verdeutlichung. Weil in dem anderen Gesetz erwähnt ist, daß die Verordnung mit Zustimmung des Bundesrates erlassen werden soll, sollte dies auch in § 6 ausdrücklich gesagt werden. Das ist in Ziffer 2 der Anlage gesagt.

- (B) In § 95 soll wegen der inzwischen abgelaufenen Zeit eine Änderung des Datums vorgenommen werden.

Der Vermittlungsausschuß hat gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über diese Änderungen nur gemeinsam abgestimmt werden soll. Namens des Vermittlungsausschusses darf ich Ihnen die Annahme des Antrags Drucksache 2686 empfehlen.

**Präsident D. Dr. Gerstenmaier:** Meine Damen und Herren, Sie haben den Bericht gehört. Eine Debatte findet nicht statt. Ich frage, ob Erklärungen abgegeben werden sollen. — Ich höre keine Meldungen.

Wir kommen zur **Abstimmung**. Ich lasse abstimmen über den Änderungsantrag des Ausschusses auf der Rückseite der Drucksache 2686. Wer ihm zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Gegenprobe! — Enthaltungen? — Meine Damen und Herren, das war nicht überzeugend; das war kein klares Bild. Ich muß die Abstimmung wiederholen lassen. Wer dem Änderungsantrag des Vermittlungsausschusses zustimmen will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. — Gegenprobe! — Das erste ist die Mehrheit; der Änderungsantrag des Vermittlungsausschusses ist angenommen.

Ich komme zu Punkt 2 a der Tagesordnung:

**Beratung des Mündlichen Berichts** des Ausschusses nach Art. 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß) zu dem Gesetz zur **Änderung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes** (Drucksache 2687).

Ich rufe gleichzeitig die Punkte 2 b und c auf, (C) weil gemeinsam abgestimmt werden muß:

- b) **Beratung des Mündlichen Berichts** des Ausschusses nach Art. 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß) zu dem Zweiten Gesetz zur **Änderung des Notopfergesetzes** (Drucksache 2688);
- c) **Beratung des Mündlichen Berichts** des Ausschusses nach Art. 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß) zu dem Gesetz zur **Änderung des Umsatzsteuergesetzes** (Drucksache 2689).

Ich frage den Herrn Berichterstatter, ob er das Wort zur Berichterstattung wünscht. — Das Wort hat als Berichterstatter der Herr Minister Dr. Frank.

**Dr. Frank, Finanzminister des Landes Baden-Württemberg, Berichterstatter:** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Von den vier Steuergesetzen, die der Deutsche Bundestag in seiner 158. Sitzung am 5. Juli 1956 verabschiedet hat, liegen dem Hohen Hause das Gesetz zur **Änderung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes**, das **Zweite Gesetz zur Änderung des Notopfergesetzes** und das Gesetz zur **Änderung des Umsatzsteuergesetzes** wieder zur Beschlußfassung vor. Der Bundesrat hatte in seiner 162. Sitzung am 20. Juli 1956 wegen dieser Gesetze und auch wegen des Gesetzes zur Änderung des **Gewerbsteuergesetzes** den Vermittlungsausschuß angerufen. Wegen des letzteren Gesetzes erübrigt sich heute jedoch eine erneute Beschlußfassung des Bundestages, weil der Vermittlungsausschuß den Beschluß des Bundestages, wie Sie aus Drucksache 2690 ersehen können, bestätigt hat. Ich werde über sämtliche Anträge des Vermittlungsausschusses einheitlich berichten. (D)

Der Vermittlungsausschuß ist am 14. September dieses Jahres zur Beratung zusammengetreten. Im Gegensatz zu früheren Beratungen auf dem Gebiet des Finanzwesens kam der Vermittlungsausschuß schon in einer Sitzung zu Einigungsvorschlägen. Die Ergebnisse seiner Bemühungen liegen Ihnen in den Drucksachen 2687 bis 2689 vor. Da auch nach Auffassung des Vermittlungsausschusses die erwähnten Steuergesetze finanzpolitisch und hauswirtschaftlich als Einheit zu betrachten sind, darf ich Ihnen, wie bereits gesagt, einen zusammenhängenden Bericht über alle drei Gesetze geben und dabei kurz auch noch die Frage der Gewerbesteuer einbeziehen.

Bei der **Einkommensteuer** wollte der Bundesrat an Stelle der **Tarifsenkung** eine zeitlich unbegrenzte **Streichung des Notopfers Berlin** für natürliche Personen, da sich das Notopfer für den Steuerpflichtigen wie ein Zuschlag zur Einkommensteuer auswirkt. Dadurch sollte, abgesehen von den haushaltmäßigen Auswirkungen, auf die ich noch besonders zu sprechen komme, in erster Linie eine ganz wesentliche steuerliche Vereinfachung sowohl für die Finanzämter und Oberfinanzdirektionen als auch für die Lohnbüros der Arbeitgeber erreicht, zugleich aber auch eine sozial wirksamere Entlastung der unteren und mittleren Einkommensstufen angestrebt werden.

Der Vermittlungsausschuß hat sich diesen Argumenten angeschlossen und schlägt deshalb vor, die Artikel 2 bis 4 des damaligen Gesetzesbeschlusses des Bundestages, die die Tarifsenkung bei der Einkommensteuer enthalten, zu streichen.

(Minister Dr. Frank)

(A) Zu dem viel umstrittenen Problem der sogenannten **Haushaltbesteuerung der Ehegatten** bezieht sich das Begehren des Bundesrats nur auf das in § 26 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes vorgesehene Wahlrecht der Ehegatten, an Stelle der nach § 26 Abs. 3 Satz 1 bei der Zusammenveranlagung ausscheidenden Einkünfte der Ehefrau aus selbständiger Arbeit oder aus Lohnarbeit in einem fremden Betrieb die entsprechenden Einkünfte des Ehemanns ausscheiden zu lassen, wenn diese niedriger sind, und ferner auf das in § 39 a Abs. 3 Ziffer 1 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung des Gesetzesbeschlusses des Bundestages vom 5. Juli vorgesehene Wahlrecht der Gatten, an Stelle der Ehefrau den Ehemann nach Steuerklasse I und dann an Stelle des Ehemanns die Ehefrau nach der familiengerechten Steuerklasse zur Lohnsteuer heranziehen zu lassen.

Die weiter vorgeschlagene Änderung der Fassung des neu einzufügenden § 26 Abs. 5 und des § 32 a des Einkommensteuergesetzes zieht lediglich die erforderlichen redaktionellen Folgerungen aus dem vorgeschlagenen Wegfall der genannten Wahlrechte. Diese Wahlrechte, meine Damen und Herren, haben zu einer erheblichen Unsicherheit bei der Veranlagung und auch beim Steuerabzug geführt. Sie bedeuten eine beträchtliche Komplizierung für die Steuerverwaltung. Ihr Wegfall bringt auch für den Steuerpflichtigen keine entscheidende Verschlechterung seiner Rechtslage, da ihm nach § 26 Abs. 3 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes ja immer noch das Recht bleibt, eine steuerliche Behandlung zu erwirken, die ihn nicht schlechter stellt, als wenn eine Zusammenveranlagung erfolgte. Der Vermittlungsausschuß hat sich diese Überlegungen zu eigen gemacht und schlägt dem Hohen Hause heute vor, die genannten Wahlrechte in § 26 Abs. 3 Satz 2 und § 39 a Abs. 3 Ziffer 1 des Einkommensteuergesetzes wegfällen zu lassen und die §§ 26, 32 a und 39 a des Einkommensteuergesetzes redaktionell zu ändern.

(B) Das zur Zeit geltende Recht sieht an Freibeträgen für das erste und zweite Kind je 720 DM, für das dritte Kind und die folgenden Kinder je 1680 DM vor. Der Gesetzesbeschluß des Bundestags erhöht den **Freibetrag für das zweite Kind** auf 1440 DM. Der Bundesrat wollte den Freibetrag für das zweite Kind auf 1080 DM herabsetzen, weil sich hierbei eine angemessene Staffelung zwischen den Freibeträgen für das erste und das dritte Kind ergäbe. Der Vermittlungsausschuß hat sich diesem Argument des Bundesrats nicht angeschlossen. Er hat vielmehr den Gesetzesbeschluß des Bundestags vom 5. Juli zu dieser Frage bestätigt. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung soll diese Bestimmung jedoch erst vom Beginn des Kalenderjahres 1957 an gelten.

Für die Abgrenzung der gesetzlichen Merkmale für die steuerlich verschieden zu behandelnde **landwirtschaftliche und gewerbliche Tierhaltung** verlangt der Bundesrat, daß die bei der jeweils letzten Einheitsbewertung erfolgte Festlegung ohne Rücksicht auf die wirtschaftliche Gebarung des Steuerpflichtigen während des ganzen, unter Umständen viele Jahre dauernden Feststellungszeitraums auch für die Einkommensteuer Geltung haben solle. Der Vermittlungsausschuß folgte in dieser Frage dem Bundesrat nicht, da der Herr Bundesfinanzminister in dieser Sitzung des Vermittlungsausschusses in Aussicht stellte, eine dem Anrufungsbegehren des Bundesrats entsprechende Regelung in den Richtlinien zu treffen.

(C) Was nun im einzelnen das **Notopfer Berlin** anlangt, so hatte der Bundesrat beantragt, dem Gesetz die Fassung des von ihm am 15. Juni 1956 beschlossenen Initiativgesetzentwurfs zu geben, d. h. das Notopfer Berlin für natürliche Personen ohne zeitliche Beschränkung zu beseitigen und dafür, wie schon erwähnt, auf die Tarifsenkung bei der Einkommensteuer zu verzichten. Der Gesetzesbeschluß des Bundestags hatte lediglich die Befreiung der kleineren Einkommensstufen vom Notopfer Berlin — bei Ledigen beispielsweise bis zu einem Arbeitslohn von 3300 DM jährlich oder 275 DM monatlich — in Aussicht genommen. Da das Vorliegen dieser Voraussetzungen in einer großen Zahl von Einzelfällen an Hand der Unterlagen geprüft werden müßte, würde sich kaum eine nennenswerte Verwaltungsvereinfachung ergeben. Der Vermittlungsausschuß folgt in dieser Frage dem Anrufungsbegehren des Bundesrats und schlägt Ihnen vor, die Fassung seines Initiativgesetzentwurfs zu übernehmen. Einer Anregung des Herrn Bundesfinanzministers, den Wegfall des Notopfers zeitlich zu begrenzen, konnte sich der Vermittlungsausschuß aus verschiedenen finanz- und steuerpolitischen Gründen, die ich der Kürze der Zeit wegen im einzelnen nicht erörtern möchte, nicht anschließen.

(D) Zur **Umsatzsteuer** sieht der Gesetzesbeschluß des Bundestags vor, daß die Steuer bei Unternehmern, deren Gesamtumsatz im vorangegangenen Jahr 300 000 DM nicht überstiegen hat, für höchstens 42 000 DM des Umsatzes nur in Höhe von 3 % erhoben, also praktisch gegenüber bisher um 1 %, höchstens aber um 420 DM jährlich, ermäßigt wird. Der Bundesrat wendet sich gegen diese Art der Steuersenkung unter anderem auch deshalb, weil sie der Systematik des Umsatzsteuerrechts widerspricht und eine zusätzliche Belastung der Steuerverwaltung zur Folge hätte. Sie ist auch aus Kreisen der Steuerpflichtigen als unzureichend oder als unzulänglich kritisiert worden, u. a. auch — ich führe nur dieses eine Beispiel an — aus Kreisen des Anwaltsberufes, weil die offene Überwälzung der Steuer in ihrer verschiedenen Höhe auf den Gebührenrechnungen die Umsatzverhältnisse der Anwälte offenlegen würde. Der Vermittlungsausschuß anerkannte grundsätzlich die mittelstandspolitische Bedeutung der vom Bundestag beschlossenen Umsatzsteuersenkung, jedoch entschloß er sich zu einer systematisch nach einer anderen Richtung gehenden Lösung. Der Einigungsvorschlag sieht die Schaffung eines neuen § 7 a des Umsatzsteuergesetzes vor, nach dem Unternehmer, deren Gesamtumsatz im laufenden Kalenderjahr 80 000 DM nicht übersteigt, von ihren steuerpflichtigen Umsätzen einen steuerfreien Betrag von 8000 DM absetzen können. Falls die Umsätze des Unternehmers verschiedenen Steuersätzen unterliegen, ist der Abzug von denjenigen Umsätzen vorzunehmen, die dem höchsten Steuersatz unterliegen. Diese Regelung bedeutet für den Steuerpflichtigen die Einsparung von im Höchstfall 320 DM jährlich; sie kommt nur Unternehmen zugute, deren Gesamtumsatz 80 000 DM jährlich nicht übersteigt, dafür aber schon kleinen und kleinsten Unternehmen in vollem Ausmaß, wenn ihr Umsatz 8000 DM jährlich gerade erreicht. Sie bringt dadurch eine wirksamere Entlastung gerade des kleineren Mittelstandes als der Gesetzesbeschluß vom 5. Juli dieses Jahres. Sie erscheint auch geeignet, das oft auf dem Lande zu beobachtende Mißverhältnis zwischen steuerpflichtigen kleinen Gewerbetreibenden und steuerfreien Landwirten zu beseitigen. Sie bringt außerdem eine

(Minister Dr. Frank)

(A) nicht unbedeutende Einsparung an Verwaltungsarbeit, ohne im übrigen das System der Umsatzsteuer als einer Verbrauchsteuer entscheidend zu berühren.

Meine Damen und Herren, neben diesen steuer-systematischen Überlegungen und dem Erfordernis, das Steuerrecht und damit die Steuerverwaltung zu vereinfachen und nicht noch mehr zu komplizieren, führten haushaltswirtschaftliche Notwendigkeiten zu der Ihnen jetzt vorliegenden Kompromißlösung. Der Vermittlungsausschuß stand vor der schwierigen Aufgabe, dem Steuerzahler die erstrebte wirksame Entlastung zuteil werden zu lassen, gleichzeitig aber auch vor der Aufgabe, jedem beteiligten Partner — dem Bund, den Ländern und den Gemeinden — jeweils das angemessene Opfer aufzuerlegen, ohne ihn zu überlasten.

Damit stand der Ausschuß wieder mitten in der Erörterung all der Fragen, die dem Hohen Haus aus den jährlichen Auseinandersetzungen über die Inanspruchnahme der Einkommen- und Körperschaftsteuer und zuletzt aus den langwierigen Beratungen zur Finanzreform bekannt sind. Es hat nicht an Hinweisen des Herrn Bundesfinanzministers während der Beratungen gefehlt, der auf die **Folgen für den Haushalt 1957** und die Verpflichtung zum **Haushaltsausgleich** aufmerksam gemacht hat. Bei den sich gegenüberstehenden Auffassungen war nicht ohne weiteres ein Gegensatz von Bundestag und Bundesrat in allen Punkten zu erkennen.

Der Vermittlungsausschuß bemühte sich um eine Orientierung über die zahlenmäßigen **Auswirkungen der Steuersenkung** an Hand einer Übersicht, die der Herr Bundesfinanzminister uns vorgelegt hat. Das Ergebnis ist nun, daß der Bund nach den Beschlüssen des Bundesrates vom 20. Juli 1956 einen Steuerausfall von 1467 Millionen DM, die Länder von 753 Millionen DM und die Gemeinden von 315 Millionen DM erlitten hätten.

(B) Damit sind die wesentlichsten Fragen der Ihnen vorliegenden Anträge des Vermittlungsausschusses erläutert. Ich darf nur noch berichten, daß unter Zugrundelegung der Wirtschaftstatbestände des Haushaltsjahres 1955/56 der Einnahmeausfall des Bundes 1767 Millionen DM, der der Länder 754 Millionen DM und der der Gemeinden 400 Millionen DM beträgt.

Der Ausschuß hat in seinen Verhandlungen alle vier Gesetze finanzpolitisch und haushaltswirtschaftlich als Einheit behandelt. Mit Rücksicht auf diese Einheit hat der Vermittlungsausschuß gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die im Mündlichen Bericht zu dem Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes enthaltenen Änderungen und über die in den Mündlichen Berichten des Vermittlungsausschusses enthaltenen Änderungen zu dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Notopfergesetzes und dem Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes gemeinsam abzustimmen ist. Namens des Vermittlungsausschusses bitte ich das Hohe Haus, entsprechend den Einigungsvorschlägen des Vermittlungsausschusses zu beschließen.

**Präsident D. Dr. Gerstenmaier:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Sie haben seinen Hinweis auf die Vorschriften der Geschäftsordnung gehört; sie treffen zu.

Zur Abgabe einer Erklärung erteile ich zunächst Herrn Abgeordneten Dr. Lindrath das Wort.

(C) **Dr. Lindrath (CDU/CSU):** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Im Namen der Fraktion der CDU/CSU habe ich die Ehre, zu den Vorschlägen des Vermittlungsausschusses zur **Steuersenkung** folgende Erklärung abzugeben.

Als die **Fraktion der CDU/CSU** bald nach der Konjunkturdebatte des Bundestages anläßlich der vorjährigen Plenarsitzung in Berlin die Möglichkeit einer beachtlichen Steuersenkung prüfte und die entsprechenden Anträge in diesem Hohen Hause einbrachte, hatte sie sich zum Ziel gesetzt, diese Gesetzgebung nicht zuletzt als eine Förderung des Mittelstandes im weitesten Sinne auszugestalten. Aus diesem Grunde wurde die Erhöhung des Ehegattenfreibetrages beantragt und beschlossen. Die mitarbeitende Ehefrau in Handel, Handwerk, Gewerbe und Landwirtschaft soll eine steuerliche Anerkennung wegen ihrer persönlichen Mitarbeit finden. Die Ausweitung der einkommensteuerlichen Vorschriften zu den abzugsfähigen Sonderausgaben soll der Kapitalbildung der mittelständischen Betriebe und der Möglichkeit einer besseren Altersversorgung der Angehörigen des Mittelstandes im weitesten Sinne dienen. Erleichterungen auf dem Gebiete der Gewerbeertragsteuer sollen dem gewerblichen Mittelstand die schwere Last einer bisweilen als doppelt belastend empfundenen Steuer auf die Einkünfte aus Gewerbe tragbarer machen.

Einen besonderen Wert aber legte die CDU/CSU-Fraktion darauf, mit einer Umgestaltung der **Umsatzsteuer** endlich einen Anfang zu machen. Auch heute noch ist meine Fraktion der Auffassung, daß das geltende Umsatzsteuerrecht insbesondere der Forderung nach einer Wettbewerbsneutralität in keiner Weise entspricht. Die im Plenum dieses Hohen Hauses angenommenen Anträge zur Umsatzsteuer beabsichtigten, der Wettbewerbsgleichheit zwischen den Betrieben der Großunternehmen und des gewerblichen Mittelstandes, insbesondere auch auf dem Gebiete des Einzelhandels, näherzukommen. Der Vorschlag des Vermittlungsausschusses entspricht diesen Wünschen nicht. Der Vorschlag ist allein als eine soziale Teillösung der Umsatzsteuerfrage anzusehen und als solche auch zu werten. Wir begrüßen jede soziale Erleichterung. Wir müssen aber dennoch feststellen, daß der dem Hohen Hause zur Entscheidung vorgelegte Vorschlag unserer Vorstellung von einer Reform des Umsatzsteuerrechts nicht entspricht.

(D) Wir sind auch der Auffassung, daß die Verteilung dieser Steuersenkung auf die Steuergläubiger — Bund, Länder und Gemeinden — im Vorschlag des Vermittlungsausschusses keine befriedigende Lösung gefunden hat. Bei der Aufstellung des kommenden Bundeshaushalts wird uns diese Frage noch zu beschäftigen haben.

Bezüglich der Belastungen der Gemeinden aus der Gewerbesteuersenkung haben wir bei der Verabschiedung dieses Gesetzes hier eine Entschließung einstimmig angenommen. Heute und hier müssen wir das dringende Anliegen des Bundestages auf Unterstützung der finanzschwachen Gemeinden durch die Länder, und zwar vornehmlich aus dem Mehreinkommen an Ertragsteuern wegen Wegfalls abzugsfähiger Gewerbe- und Umsatzsteuern, nachdrücklichst wiederholen. Auf diese Weise kann eine Erhöhung der Hebesätze durch die Gemeinden vermieden werden, die sonst die Gewerbesteuer-senkung vielleicht bei einzelnen Gemeinden illusorisch machen könnte.

Andererseits begrüßen wir es, daß es trotz mancher Schwierigkeiten möglich geworden ist, für das

(Dr. Lindrath)

- (A) deutsche Volk vom kommenden 1. Oktober an eine allen Teilen der Bevölkerung zugute kommende Steuersenkung von mehr als 2 1/2 Milliarden DM, die sehr stark ein soziales Gesicht trägt, beschließen zu können.

Dem Ersatz der von der CDU/CSU zunächst angestrebten sozialen Tarifsenkung bei der Einkommensteuer durch den Wegfall des Notopfers Berlin für natürliche Personen wird meine Fraktion trotz Bedenken zustimmen. Sie bedauert aber, daß die beträchtliche Mehrbelastung des Bundes keinen gerechten Ausgleich im Vermittlungsausschuß gefunden hat.

Sie bedauert ferner, daß die Bevölkerung Berlins aus dem Wegfall des Notopfers keine steuerlichen Gewinne hat, die sie aus der Tarifsenkung der Einkommensteuer gehabt haben würde. Die der Berliner Bevölkerung gewährten Steuerpräferenzen werden durch die im Vermittlungsausschuß gefundene Lösung in ihrer Wirkung abgeschwächt. Wir werden uns daher dafür einsetzen, daß das bisherige steuerliche Gefälle zwischen Berlin und der Bundesrepublik aufrechterhalten bleibt.

Andererseits haben wir mit Befriedigung festgestellt, daß die von uns beantragten besonderen sozialen und familienfördernden Beschlüsse dieses Hohen Hauses bestehenbleiben sollen, so die Erhöhung des Werbungskostenpauschbetrages für alle Arbeitnehmer, die Erhöhung des Freibetrages für das zweite Kind, die Erhöhung des Pauschbetrages für Kosten der Berufsausbildung, die Gewährung eines Hausgehilfenfreibetrages für unverheiratete erwerbstätige Personen, die Ausweitung von steuerbegünstigenden Maßnahmen zugunsten der Vertriebenenwirtschaft, die steuerliche Förderung des sehr notleidenden Kapitalmarktes und einige Vereinfachungsmaßnahmen.

- (B) Aus allen diesen Gründen wird die Fraktion der CDU/CSU trotz einiger Bedenken dem Vorschlag des Vermittlungsausschusses zustimmen.

(Beifall bei der CDU/CSU.)

**Präsident D. Dr. Gerstenmaier:** Das Wort zu einer Erklärung hat der Herr Abgeordnete Schoettle.

**Schoettle (SPD):** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Namens der sozialdemokratischen Fraktion habe ich folgende Erklärung abzugeben.

Die sozialdemokratische Bundestagsfraktion stimmt den Vermittlungsvorschlägen auf Drucksachen 2687 und 2690, über die gemeinsam abzustimmen ist, zu. Sie begrüßt es, daß entsprechend ihren eigenen Anträgen im Bundestag der **Wegfall des Notopfers Berlin** für natürliche Personen erreicht worden ist und daß damit trotz aller Widerstände eine Steuersenkung zum 1. Oktober dieses Jahres ermöglicht wird. Es wird kein Zweifel aufkommen dürfen, daß dadurch die notwendige steuerpolitische Förderung Berlin nicht beeinträchtigt werden darf.

Die Fraktion bedauert es allerdings, daß im Rahmen des Gesamtentschlusses durch die **Beseitigung des Wahlrechtes für die getrennte Besteuerung** in Fällen, wo **beide Ehegatten Arbeitseinkommen** haben, eine Schlechterstellung der Steuerpflichtigen erfolgt, obwohl der zuständige Ausschuß des Bundestages noch darüber in Beratung begriffen ist, wie hier auftretende Härten zu vermeiden sind. Die sozialdemokratische Fraktion behält sich vor, nach Prüfung der jetzt entstandenen Lage mit eigenen Anträgen auf diese Frage zurückzukommen.

Die sozialdemokratische Fraktion spricht die bestimmte Erwartung aus, daß für die **Ausfälle der Gemeinden** durch die vorgesehene **Gewerbsteuersenkung** insbesondere in den Fällen, wo dadurch die Leistungsfähigkeit der Gemeinden in untragbarer Weise beeinträchtigt wird, durch den innerstaatlichen Finanzausgleich und im Sinne der auch von ihr unterstützten Änderung des Art. 106 des Grundgesetzes Ersatz vorgesehen wird.

(Beifall bei der SPD.)

**Präsident D. Dr. Gerstenmaier:** Zu einer weiteren Erklärung hat der Herr Abgeordnete Dr. Miessner das Wort.

**Dr. Miessner (FDP):** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Namens der **Fraktion der Freien Demokratischen Partei** habe ich die Ehre, folgende Erklärung zur Abstimmung abzugeben.

Die FDP stimmt dem Vorschlag des Vermittlungsausschusses im ganzen zu. Die Regelung freilich, daß bei getrennter Besteuerung die Ehefrau nach Steuerklasse I einzustufen ist, also das bisherige Wahlrecht zuungunsten der Ehefrau beseitigt wird, erscheint uns verfassungsrechtlich bedenklich. Sie ist zudem auch unsozial, da hierdurch hauptsächlich solche Familien steuerlich mehrbelastet werden, in denen die Ehefrau, größtenteils aus einer Notlage heraus, die Haupternährerin der Familie ist. Wir betonen dabei erneut, daß wir als die gerechteste und auch verwaltungstechnisch einfachste Art der Ehegattenbesteuerung das Splittingssystem ansehen, zumal dieses sowohl der nichterwerbstätigen Hausfrau, als auch der im Betrieb des Ehemannes mitarbeitenden Ehefrau am meisten gerecht wird.

Trotz unserer großen Bedenken bezüglich der Ehegattenbesteuerung stimmen wir dem Vorschlag des Vermittlungsausschusses zu, da wir in ihm im ganzen, besonders hinsichtlich des Fortfalles des Notopfers Berlin und der von uns geforderten Umsatzsteuerbefreiung, eine Verbesserung gegenüber der von der Mehrheit dieses Hauses beschlossenen Regelung sehen.

(Abg. Schmücker: Wann haben Sie denn die Umsatzsteuerbefreiung gefordert?)

— Da müssen Sie die Drucksache 2069 vom 3. Februar 1956 lesen; das ist Ihnen wohl entgangen, Herr Kollege Schmücker.

**Präsident D. Dr. Gerstenmaier:** Weitere Wortklärungen abzugeben, wird nicht gewünscht.

Damit kommen wir zur **Abstimmung**. Wer den Anträgen des Vermittlungsausschusses auf Drucksachen 2687, \*2688 und 2689 zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Gegenprobe! — Enthaltungen? — Bei einer Enthaltung angenommen.

Wir kommen zu Punkt 3 der Tagesordnung:

**Zweite und dritte Beratung** des Entwurfs eines Gesetzes über die **Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung** (Schutzbereichsgesetz) (Drucksache 1664);

Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Verteidigung (6. Ausschuß) (Drucksachen 2510, zu 2510, Umdrucke 721, 733, 734 [neu], 737, 739 [neu], 740 [neu], 766 bis 770, 774, 775, 776).

(Erste Beratung: 103. Sitzung.)

Ich frage den Herrn Abgeordneten Stingl, ob er das Wort zur mündlichen Berichterstattung

(Präsident D. Dr. Gerstenmaier)

(A) wünscht. — Das Wort zur Berichterstattung hat der Herr Abgeordnete Stingl.

**Stingl** (CDU/CSU), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Seit wir die Beratung des **Schutzbereichgesetzes** auf der Tagesordnung hatten, sind einige Wochen ins Land gegangen. Ich habe mich bemüht, die Ausführungen, die ich damals vortragen wollte, Ihnen als Schriftlichen Bericht\*) vorzulegen. Gestatten Sie mir dennoch, daß ich noch einige kurze Bemerkungen mache.

Bei dem Schutzbereichgesetz handelt es sich um ein Gesetz, das mit zwei anderen zusammen genannt werden muß: mit dem Bundesleistungsgesetz, das wir vorhin in der Fassung des Vermittlungsausschusses verabschiedet haben, und dem Landbeschaffungsgesetz.

Das Schutzbereichgesetz umfaßt jeweils nur sekundäre Maßnahmen. Dann, wenn schon eine militärische Anlage vorhanden ist, soll durch das Schutzbereichgesetz gewährleistet werden, daß durch Bildung eines sogenannten Schutzbereichs die Wirksamkeit dieser militärischen Anlage sichergestellt ist. Diese Sicherstellung der Wirksamkeit der militärischen Anlagen bringt es mit sich, daß Rechte einzelner in der Nutzung der Grundstücke und in anderem beschnitten werden müssen.

Der Verteidigungsausschuß, der neben anderen Ausschüssen mit diesem Gegenstand befaßt war, hatte einen Unterausschuß eingesetzt, um diese Fragen zu erörtern. Dieser Unterausschuß hat sich bemüht, einen gerechten Ausgleich zwischen den Belangen der Verteidigung und den Belangen der betroffenen Personen zu finden. Der Verteidigungsausschuß hat, soweit nicht einstimmige Beschlüsse des Unterausschusses vorlagen, bei seinen Beratungen diese Überlegungen ebenfalls angestellt. Er legt Ihnen die in der Drucksache 2510 zusammengefaßten Beschlüsse zur Annahme vor. Dabei empfiehlt er Ihnen, die eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären. Es gab eine große Anzahl von Petitionen und sonstigen Eingaben. Auch mit diesen haben sich der Verteidigungsausschuß und der Unterausschuß eingehend befaßt.

Wenn der Herr Präsident es mir gestattet, würde ich gleich einige Anträge begründen, die interfraktionell sind.

**Präsident D. Dr. Gerstenmaier:** Interfraktionelle Anträge?

**Stingl** (CDU/CSU), Berichterstatter: Sonst müßte ich mich nachher noch zum Wort melden.

**Präsident D. Dr. Gerstenmaier:** Herr Kollege, ich habe hier in der zweiten Lesung jede einzelne Bestimmung aufzurufen. Aber wenn Sie Umdruck 733 gleich begründen wollen?

**Stingl** (CDU/CSU), Berichterstatter: Das wollte ich.

**Präsident D. Dr. Gerstenmaier:** Dann danke ich zunächst dem Herrn Berichterstatter und eröffne die Beratung in zweiter Lesung.

Ich rufe § 1 auf. Hierzu liegt ein Änderungsantrag auf Umdruck 733\*\*) Ziffer 1 vor. Herr Abgeordneter Stingl, Sie möchten zur Begründung die-

\*) Siehe Anlage 2.

\*\*) Siehe Anlage 4.

ses Änderungsantrags das Wort nehmen, wenn ich recht verstanden habe? (C)

(Abg. Stingl: Soll ich nur den Änderungsantrag zu § 1 begründen?)

— Umdruck 733 Ziffer 1 bezieht sich ja allein auf § 1. Es muß dann darüber abgestimmt werden.

**Stingl** (CDU/CSU): Herr Präsident, gestatten Sie mir dann noch eine Bemerkung vorweg. Die lange Zeit, die zwischen der angesetzten Beratung und heute liegt, hat es mit sich gebracht, daß außer anderen auch der Berichterstatter sich noch einmal eingehend mit dem Text befaßt hat. Dabei sind einige **sprachliche Unkorrektheiten** aufgefallen. Ich werde mir erlauben, bei der Beratung der entsprechenden Paragraphen jeweils darauf hinzuweisen, und möchte diese Anträge schon jetzt dem Herrn Präsidenten übergeben.

Zur Begründung des Antrags Umdruck 733\*) Ziffer 1 darf ich lediglich anführen, daß der Abs. 1 a, der neu eingefügt werden soll, das beinhaltet, was ich vorhin als Berichterstatter ausgeführt habe, nämlich daß ein Schutzbereich nur einen Zweck hat, wenn er zum Schutz und zur Erhaltung der Wirksamkeit von Verteidigungsanlagen dient.

**Präsident D. Dr. Gerstenmaier:** Meine Damen und Herren, zu § 1 liegen also vor ein Antrag auf Umdruck 733 Ziffer 1 — dieser Antrag ist soeben begründet worden —, ein weiterer auf Umdruck 766\*\*) Ziffer 1 betreffend Abs. 2 und ein Antrag auf Umdruck 766 Ziffer 2 betreffend Abs. 3.

Zur Begründung dieser Anträge der Fraktion der SPD hat der Herr Kollege Schmitt (Vockenhausen) (D) das Wort.

**Schmitt** (Vockenhausen) (SPD): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die beiden Ihnen vorliegenden Anträge zu § 1 sollen eine Ergänzung der Bestimmungen dieses Paragraphen dahingehend herbeiführen, daß den Gedanken der Raumordnung, die ja leider noch nicht in einem besonderen Raumordnungsgesetz Berücksichtigung gefunden haben, hier die notwendige Geltung verschafft wird. Die beteiligten Ausschüsse, vor allem der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und der Ausschuß für Kommunalpolitik, haben die Grundgedanken unseres Antrages, soweit ich weiß, einstimmig gebilligt. Ich bitte Sie daher, dem Antrag unter Ziffer 1, wonach der § 1 Abs. 2 die hier vorgelegte neue Fassung erhalten soll, zuzustimmen.

Der Abs. 3, der neu eingefügt werden soll, soll auch hier wieder allgemeine Grundgedanken, die bereits im Bundesleistungsgesetz und im Landbeschaffungsgesetz zum Ausdruck kommen, verankern. Ich bitte Sie, auch dieser Bestimmung zuzustimmen.

**Präsident D. Dr. Gerstenmaier:** Sie haben die Begründung dieser Änderungsanträge auf Umdruck 766 Ziffern 1 und 2 gehört. Dazu wünscht das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Götz.

**Dr. Götz** (CDU/CSU): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Gegen die Neufassung des

\*) Siehe Anlage 4.

\*\*) Siehe Anlage 8.

(Dr. Götzt)

- (A) § 1 Abs. 2 und gegen die Hinzufügung eines Abs. 3 bestehen mit Ausnahme des zweiten Satzes im Abs. 2 keine Bedenken. Der erste Satz des § 1 Abs. 2 in der vorgeschlagenen Neufassung unterscheidet sich von der Ausschlußfassung lediglich dadurch, daß in ihm ganz bestimmte **Erfordernisse der Raumordnung** ausdrücklich aufgezählt sind. Wir haben im Ausschuß geglaubt, darauf verzichten zu können, weil wir die Berücksichtigung der Interessen des Städtebaues, des Naturschutzes und der landwirtschaftlichen und wirtschaftlichen Interessen für selbstverständlich hielten und annahmen, daß sie durch die Worte „Erfordernisse der Raumordnung“ gedeckt seien. Es bestehen aber keine Bedenken, sie hier ausdrücklich aufzuführen. Ich würde nur Herrn Kollegen Schmitt vorschlagen, aus stilistischen Gründen an Stelle der Worte „Interessen des Städtebaues“ die Worte „Belange des Städtebaues“ zu setzen, um eine Kumulierung des Wortes „Interessen“ zu verhindern.

(Abg. Schmitt [Vockenhausen]:  
Einverstanden!)

Bedenken habe ich allerdings — und die möchte ich hier anmelden — gegen den Satz 2 des ersten Absatzes, wo gesagt wird, daß dann, wenn der Bundesverteidigungsminister von der Stellungnahme der Länder abweichen will, eine Entscheidung durch die Bundesregierung herbeigeführt werden soll. Ich halte eine solche Bestimmung für nicht zweckmäßig. Einmal steht eine solche **Zuständigkeitsregelung** dem Bedürfnis nach Vereinfachung und nach einer Beschleunigung des Verfahrens entgegen. Zum ändern halte ich es nicht für zweckmäßig, daß das Kabinett im Falle eines solchen Konflikts zwischen dem Bundesminister

(B) für Verteidigung und den Ländern, der durchaus möglich ist, mit der Regelung solcher Fragen befaßt wird. Durch eine solche Bestimmung werden die **Entscheidungsfreiheit** und die **Selbstverantwortlichkeit des Bundesverteidigungsministers** für sein Ressort weiter eingeschränkt, als es die Grundsätze des Art. 65 des Grundgesetzes vorsehen.

Ich bitte Sie daher, den Satz 2 des von der SPD vorgeschlagenen neuen Abs. 2 abzulehnen, im übrigen aber die Änderungsanträge der SPD anzunehmen.

**Präsident D. Dr. Gerstenmaier:** Herr Abgeordneter, haben Sie das schriftlich?

**Dr. Götzt** (CDU/CSU): Nein, das habe ich nicht schriftlich! Es soll also in der fünften Zeile statt „Interessen des Städtebaues“ „Belange des Städtebaues“ heißen, und der zweite Satz von „Will“ bis „Bundesregierung“ soll gestrichen werden!

**Präsident D. Dr. Gerstenmaier:** Meine Damen und Herren, Sie haben das gehört. Wir werden nachher darüber abstimmen.

Zunächst gebe ich das Wort dem Herrn Staatssekretär des Innern.

**Ritter von Lex**, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich darf mich den Ausführungen meines Herrn Vorredners anschließen. Ergänzend darf ich darauf hinweisen, daß, wenn im § 1 Abs. 2 der letzte Satz in der Fassung des Änderungsantrags auf Umdruck 766 angenommen würde, auch in all den Fällen, in denen die Stellungnahme einer Ge-

meinde nicht berücksichtigt werden soll, die Bundesregierung mit dem Vorhaben befaßt werden müßte. Das wäre eine sehr weitgehende übermäßige Belastung der Bundesregierung mit Geschäften, die man nach Art. 65 des Grundgesetzes in der Verantwortung des Ressortministers, nämlich des Verteidigungsministers belassen sollte.

**Präsident D. Dr. Gerstenmaier:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Atzenroth.

**Dr. Atzenroth** (FDP): Meine Damen und Herren! Obwohl wir uns in unseren Auffassungen über Raumordnung von der SPD vielleicht unterscheiden werden, wenn es einmal zu einem solchen Gesetz kommen wird, stimmen wir den Vorschlägen der SPD zu. Bei dem Bestreben, hier die Eingriffsmöglichkeiten der militärischen Stellen einzuschränken, leiten uns vor allem die **Erfahrungen**, die wir mit der **Besatzung** gemacht haben. In unzähligen Fällen haben die deutschen Behörden vergeblich versucht, vernünftige Änderungsvorschläge durchzusetzen. Sie wurden restlos abgelehnt. Deswegen habe ich das Gefühl, daß wir auch dem letzten Satz dieses Abs. 2 zustimmen sollten; denn es kann tatsächlich zwischen den militärischen Stellen, die naturgemäß durch den Bundesminister für Verteidigung gedeckt werden, und den zivilen Stellen zu Konflikten kommen, die nur durch die Bundesregierung gelöst werden können.

(Sehr richtig! bei der SPD.)

**Präsident D. Dr. Gerstenmaier:** Weitere Wortmeldungen zu diesen Änderungsanträgen liegen nicht vor.

Ich lasse zunächst einmal über die Ziffer 1 des interfraktionellen Änderungsantrags auf Umdruck 733\*) abstimmen. Diese Ziffer bezieht sich auf § 1; die Einfügung eines Abs. 1a wird gewünscht. Wer diesem Änderungsantrag zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Gegenprobe! — Es ist so beschlossen; angenommen.

Nun komme ich zu dem Änderungsantrag der Fraktion der SPD auf Umdruck 766\*\*). Hier hat zunächst der Herr Abgeordnete Dr. Götzt einen Änderungsantrag zum Änderungsantrag gestellt. Soweit es sich um die redaktionelle Änderung handelt — „Interessen“ und „Belange“ —, brauchen wir nicht abzustimmen. Das Haus ist damit einverstanden, daß hier „Belange“ statt „Interessen“ gelesen wird.

(Zustimmung.)

Muß ich über den Änderungsantrag des Abgeordneten Götzt, den letzten Satz der Ziffer 1 dieses Antrags zu streichen, abstimmen lassen?

(Zurufe von der SPD: Ja!)

— Gut. Dann wird abgestimmt. Wer diesem Änderungsantrag des Herrn Abgeordneten Dr. Götzt, den letzten Satz in Umdruck 766 Ziffer 1 zu streichen, zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Gegenprobe! — Das erste war die Mehrheit; der Änderungsantrag des Herrn Abgeordneten Dr. Götzt ist angenommen.

Nun stimmen wir über den Änderungsantrag der Fraktion der SPD ab, der von Herrn Abgeordneten Schmitt (Vockenhausen) begründet worden ist. Zu-

\*) Siehe Anlage 4.

\*\*) Siehe Anlage 8.

**(A) (Präsident D. Dr. Gerstenmaier)**

nächst Ziffer 1 in der soeben geänderten, also gekürzten Fassung! Wer diesem Änderungsantrag zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Gegenprobe! — Es ist so beschlossen; der Änderungsantrag ist in der sich aus dem Änderungsantrag des Abgeordneten Dr. Götz ergebenden Form angenommen.

Wir stimmen nun ab über die Ziffer 2 des Antrags der SPD auf Umdruck 766, wo die Anfügung eines Abs. 3 beantragt wird. Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Gegenprobe! — Der Änderungsantrag unter Ziffer 2 des Umdrucks 766 ist wie beantragt angenommen.

Nun stimmen wir über § 1 in der durch die Annahme dieses Änderungsantrags geänderten Fassung ab. Wer dem § 1 in dieser Form zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Gegenprobe! — Der § 1 ist in der geänderten Fassung angenommen.

Ich komme zu § 2 und rufe zunächst den Änderungsantrag der Fraktion der SPD auf Umdruck 766 Ziffer 3 auf. Wird zur Begründung das Wort gewünscht? — Herr Abgeordneter Schmitt (Vockenhausen)!

**Schmitt** (Vockenhausen) (SPD): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich kann mich ganz kurz fassen. Unser Vorschlag läuft darauf hinaus, die Grundsätze, die wir für das Bundesleistungsgesetz erarbeitet haben, auch in das Schutzbereichsgesetz hineinzubringen. Ich bitte um Ihre Zustimmung.

(Zustimmung bei der SPD.)

**(B) Präsident D. Dr. Gerstenmaier:** Weitere Wortmeldungen zu diesem Änderungsantrag liegen nicht vor. Wir kommen zur Abstimmung. Wer dem Änderungsantrag unter Ziffer 3 des Umdrucks 766 zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Gegenprobe! — Der Änderungsantrag ist angenommen.

Nun folgt Ziffer 2 des Änderungsantrags auf Umdruck 733\*), also des interfraktionellen Änderungsantrags. Wird zur Begründung das Wort gewünscht? — Herr Abgeordneter Stingl, bitte sehr.

**Stingl** (CDU/CSU): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Auch ganz kurz! In interfraktionellen Besprechungen haben wir uns darauf geeinigt, vorzuschlagen, daß von Amts wegen alle fünf Jahre geprüft wird, ob ein Schutzbereich in der Tat noch bestehen muß. Ich bitte Sie, dem zuzustimmen.

**Präsident D. Dr. Gerstenmaier:** Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Ich lasse über diesen Änderungsantrag abstimmen. Wer dem Änderungsantrag Umdruck 733 Ziffer 2 zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Gegenprobe! — Enthaltungen? — Bei einer Gegenstimme ist dieser Änderungsantrag angenommen.

Ich rufe auf den Änderungsantrag Umdruck 767. Wird dazu das Wort gewünscht? — Bitte sehr, Herr Abgeordneter Schmitt.

**Schmitt** (Vockenhausen) (SPD): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! In Fortsetzung der eben

\*) Siehe Anlage 4.

von dem Kollegen Stingl vorgetragenen Gedanken (C) haben wir vorgeschlagen, die Nr. 2 des Umdrucks 733 durch folgenden Satz zu ergänzen:

Wird die Anordnung nicht aufgehoben, so ist die Entscheidung darüber zu begründen und den Beteiligten bekanntzugeben.

Dadurch werden die Behörden veranlaßt, in jedem Falle tätig zu werden.

Wir bitten, auch diesem Antrag zuzustimmen.

**Präsident D. Dr. Gerstenmaier:** Das ist eine Ergänzung zu diesem eben beschlossenen Änderungsantrag.

Wer dem Änderungsantrag Umdruck 767\*) zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Gegenprobe! — Der Änderungsantrag ist angenommen. Damit sind die Änderungsanträge Umdruck 766 Ziffer 3, Umdruck 733 Ziffer 2 und Umdruck 767 zu § 2 angenommen.

Ich lasse nunmehr über den § 2 in der damit geänderten Fassung abstimmen. Wer ihm zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Gegenprobe! — Der § 2 ist in der geänderten Fassung angenommen.

Ich komme zu dem § 3. Hier liegen Änderungsanträge nicht vor. Wird zu diesem § 3 das Wort gewünscht? — Das Wort wird nicht gewünscht.

Ich lasse abstimmen. Wer dem § 3 zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Der § 3 ist in der Ausschlußfassung angenommen.

Ich rufe auf den § 4. Dazu liegen keine Änderungsanträge vor. Wird dazu das Wort gewünscht? — Das Wort wird nicht gewünscht.

Wer dem § 4 zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Gegenprobe! — Der § 4 ist in der ursprünglichen Fassung angenommen.

Ich rufe auf § 5. Hierzu liegt ein Änderungsantrag auf Umdruck 733 Ziffer 3\*\*) vor. Wird zu diesem Änderungsantrag das Wort gewünscht? — Das Wort wird nicht gewünscht.

Ich lasse über den Änderungsantrag Umdruck 733 Ziffer 3 abstimmen. Wer ihm zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Gegenprobe! — Der Änderungsantrag ist angenommen.

Ich lasse über den § 5 in der so geänderten Fassung abstimmen. Wer ihm zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Gegenprobe! — Der § 5 ist in der geänderten Fassung angenommen.

Ich rufe auf den § 6. Hierzu liegt ein Änderungsantrag auf Umdruck 733 Ziffer 4 vor. Wird das Wort zur Begründung gewünscht? —

(Zurufe von der Mitte.)

— Auf Begründung wird verzichtet? Herr Abgeordneter?

(Abg. Stingl: Ja!)

Wir kommen zur Abstimmung. Wer dem Änderungsantrag Umdruck 733 Ziffer 4 zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Gegenprobe! — Der Änderungsantrag ist angenommen.

Damit kommen wir zur Abstimmung über den § 6 in der so geänderten Fassung. Wer ihm zustim-

\*) Siehe Anlage 9.

\*\*) Siehe Anlage 4.

(Präsident D. Dr. Gerstenmaier)

(A) men will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Gegenprobe! — Der § 6 ist in der geänderten Fassung angenommen.

Wir kommen zu dem § 7. Dazu ist soeben noch ein Änderungsantrag eingereicht worden. Ich nehme an, daß er verteilt ist; es ist Umdruck 775\*).

(Widerspruch links.)

Meine Damen und Herren, hat jedermann den Umdruck 775, Änderungsantrag zu § 7?

(Wird verneint.)

— Der Herr Kollege Dr. Atzenroth hat den Antrag eingereicht und wird ihn sogleich begründen. — Bitte sehr!

**Dr. Atzenroth (FDP):** Meine Damen und Herren! In § 7 wird für die Anlagen der Abwasserwirtschaft und der Wasser- und Bodenwirtschaft eine besondere Sicherung gefordert. Mein Antrag bezweckt, auch die **Anlagen des Bergbaues** mit einzubeziehen.

Herr Präsident, im Gegensatz zu dem Wortlaut des Antrags müßte aber die Einfügung nicht hinter den Worten „kirchlichen Zwecken“, sondern hinter den Worten „Wasser- und Bodenwirtschaft“ stehen. Es würde dann heißen: „sowie der Anlagen der Abwasserwirtschaft und der Wasser- und Bodenwirtschaft und des Bergbaues gesichert bleiben“. Ich glaube, daß sich dafür eine Begründung erübrigt.

**Präsident D. Dr. Gerstenmaier:** Diejenigen Damen und Herren, die glückliche Besitzer des Umdrucks sind, ersehen daraus, daß die ursprüngliche Fassung des Antrags geändert werden soll. Die (B) Worte „und des Bergbaues“ sollen hinter die Worte „Wasser- und Bodenwirtschaft“ eingezogen werden und nicht hinter „kirchlichen Zwecken“.

Wird dazu weiter das Wort gewünscht? — Das Wort wird nicht gewünscht. Dann lasse ich zunächst abstimmen über diesen Änderungsantrag des Herrn Abgeordneten Dr. Atzenroth, Umdruck 775. Kann abgestimmt werden? Sind sich die Damen und Herren über den Gegenstand klar?

(Zustimmung.)

Wer diesem Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Atzenroth zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Gegenprobe! — Der Änderungsantrag ist angenommen.

Wir kommen nun zur Abstimmung über § 7 in der so geänderten Fassung. Wer dem zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Gegenprobe! — § 7 ist in der geänderten Fassung angenommen.

Ich rufe auf § 8. Änderungsanträge dazu liegen nicht vor. Wird das Wort gewünscht? — Das Wort wird nicht gewünscht. Wer dem § 8 zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Gegenprobe! — Enthaltungen? — § 8 ist angenommen.

Ich rufe auf den § 9. Hierzu liegt ein Änderungsantrag vor auf Umdruck 721\*\*). Wird zur Begründung das Wort gewünscht?

Herr Abgeordneter Schmitt (Vockenhausen)!

**Schmitt (Vockenhausen) (SPD):** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Antrag auf Um-

\*) Siehe Anlage 14.

\*\*) Siehe Anlage 3.

druck 721 betrifft einen der neuralgischen Punkte des Gesetzes, nämlich die Frage der **Behördenzuständigkeit**. Sie wissen, daß gerade darüber die Auffassungen weit auseinandergehen. Grundsätzlich waren sich die beteiligten Ausschüsse darüber im klaren, daß als Schutzbereichsbehörden die Behörden der zivilen Verwaltung tätig werden sollen. Allerdings hat nachher der Verteidigungsausschuß dafür die unteren Behörden der Wehrbereichsverwaltung bestimmt. Wenn das Hohe Haus — und das ist vielleicht ein Argument für Sie, meine Damen und Herren — vermeiden will, daß der Vermittlungsausschuß angerufen wird, dann sollte es unserem Vorschlag, der durchaus praktikabel ist und der auch die Erfordernisse der Verwaltung berücksichtigt, zustimmen.

Ich möchte nur — mit Erlaubnis des Herrn Präsidenten — darum bitten, den Antrag noch insofern zu ergänzen, als hinter die Worte „durch Rechtsverordnung der Bundesregierung“ noch die Worte „mit Zustimmung des Bundesrates“ gesetzt werden. Ich glaube, damit hätten wir eine Regelung, die auch den Bedürfnissen des Verteidigungsministeriums gerecht wird und die vor allem die großen Erfahrungen der allgemeinen inneren Verwaltung auswertet.

**Präsident D. Dr. Gerstenmaier:** Das Wort hat Herr Abgeordneter Dr. Götz.

**Dr. Götz (CDU/CSU):** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich darf Sie bitten, den Änderungsantrag der SPD, der eben begründet worden ist, abzulehnen. Ich möchte mich bei der Begründung dieses meines Antrags ebenso kurz fassen wie Herr Kollege Schmitt (Vockenhausen).

Gewiß ist dieser Punkt einer der neuralgischen Punkte des Gesetzes, über den der Unterausschuß und der Verteidigungsausschuß sehr lange beraten haben. Man darf aber bei der Frage, welche Behörden Schutzbereichsbehörden sein sollen, nicht übersehen, daß dieses Gesetz in erster Linie der **Erfüllung militärischer Aufgaben** dient. Nicht nur die Anordnung von Schutzbereichen, sondern auch die von den Schutzbereichsbehörden zu treffenden Einzelentscheidungen sind Ausfluß militärischer Planungen. Diese Tatsache darf bei der Frage, welche Verwaltung sich mit der Durchführung des Gesetzes zu befassen haben soll, nicht übersehen werden. Ein Schutzbereich wird ja nie für sich allein geschaffen, sondern immer im Zusammenhang mit einer militärischen Anlage. Die damit verbundenen und nach diesem Gesetz zulässigen notwendigen Maßnahmen erfordern natürlich auch eine gewisse Sachkenntnis und einen gewissen Einblick in die militärischen Planungen und Zusammenhänge, die eine zivile Behörde nicht hat und nicht haben kann. Dazu kommt, daß die auf Grund dieses Gesetzes zu treffenden Entscheidungen, z. B. die Entscheidung darüber, was in einem Schutzbereich erlaubt oder nicht erlaubt sein soll, eine gewisse Kenntnis der Zweckbestimmung des Schutzbereichs voraussetzen. Aber gerade hinsichtlich der Zweckbestimmung besteht in vielen Fällen, auch aus Gründen der Geheimhaltung, ein Interesse daran, nicht unnötigerweise anderen Stellen als militärischen Dienststellen diese Planungsarbeiten, Vorbereitungsarbeiten und die Durchführung des Schutzbereichsgesetzes zu übertragen. Das schließt natürlich nicht aus, daß sich die unteren Behörden der Wehrverwaltung, die mit der Durchführung des Schutzbereichsgesetzes beauftragt werden sollen, bei der Durch-

(A) (Dr. Götz)

führung des Gesetzes immer in ein enges Einvernehmen mit der zivilen Verwaltung setzen.

Nun hatte die Bundesregierung in ihrem Entwurf zwar vorgesehen, daß diese Kompetenzfrage durch eine Rechtsverordnung geregelt werden soll. Der Ausschuß war allerdings der Auffassung, daß dieses Gesetz selbst der Ort sei, an dem die Zuständigkeitsfrage *expressis verbis* geregelt werden sollte.

Ich darf Sie bitten, den Antrag der SPD abzulehnen. Ich meine auch, daß der Bundesrat wegen dieser Bestimmung den Vermittlungsausschuß nicht anrufen wird.

**Präsident D. Dr. Gerstenmaier:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Schmitt (Vockenhausen).

**Schmitt (Vockenhausen) (SPD):** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich möchte noch einmal bitten, zu erwägen, ob Sie unserem Antrag nicht doch zustimmen können, und zwar aus folgendem Grunde. Der Herr Kollege Götz hat an anderer Stelle auf die Organisationsgewalt der Bundesregierung und die Regelung von **Fragen der Organisation und des inneren Aufbaus** verwiesen. Sollten wir daraufhin diese Bestimmung, die immerhin sehr wichtig ist, nicht auch aus dem Gesetz herauslassen und durch eine **Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates** regeln? Wir gingen dann auf jeden Fall sicher.

**Präsident D. Dr. Gerstenmaier:** Herr Staatssekretär des Innern!

(B) **Ritter von Lex,** Staatssekretär im Bundesministerium des Innern: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Bundesregierung ist an sich der Auffassung, daß die Durchführung der Bundesgesetze in der Hand der Landesbehörden liegen soll. Sie ist auch der Meinung, daß dort, wo keine spezifischen Belange zu wahren sind, die Behörden der allgemeinen und der inneren Verwaltung die richtigen Durchführungsbehörden sind. Aber in diesem Fall, wo es ausgesprochen um die **Bedürfnisse der Verteidigung** geht, sind wir der Meinung, daß, wie es seit dem Rayon-Gesetz, also seit Jahrzehnten der Fall war, es bei der Fassung des 6. Ausschusses bleiben und die Behörden der Bundeswehrverwaltung eingeschaltet werden sollten.

**Präsident D. Dr. Gerstenmaier:** Herr Abgeordneter Dr. Atzenroth!

**Dr. Atzenroth (FDP):** Meine Damen und Herren! Die Ausführungen des Herrn Staatssekretärs könnten uns überzeugen, wenn sich der Aufgabenbereich der Schutzbereichsbehörden nur auf die militärische Planung erstrecken würde. Die Schutzbereichsbehörden haben nach diesem Gesetz aber auch eine ganze Reihe von Aufgaben in der Durchführung, in der Frage der Entschädigung usw. Damit fällt das Argument weg, daß hier besondere Verhältnisse vorliegen. Man muß daher auf die Methode zurückgreifen, die sonst üblich ist, nämlich daß die Bundesregierung die Organisation durchzuführen hat. Unser Bestreben geht dahin, zumindest mit der Durchführung aller dieser Maßnahmen nicht die militärischen Stellen, sondern **zivile Stellen** zu betrauen. Insofern unterstützen wir den Antrag der Sozialdemokratie.

**Präsident D. Dr. Gerstenmaier:** Herr Abgeordneter Stingl!

**Stingl (CDU/CSU):** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich darf Herrn Abgeordneten Atzenroth nur darauf hinweisen, daß im Gesetz die Festsetzung der Entschädigung eigenen Festsetzungsbehörden überlassen ist, die in diesem Gesetz nicht festgelegt sind,

(Abg. Schmitt (Vockenhausen): Das ist ja das Merkwürdige!)

sondern einer Rechtsverordnung überlassen werden. Aber gerade hier sollte der Gesetzgeber, weil es weitgehende **Eingriffe in die privaten Rechte** sind, entscheiden, wer dafür zuständig ist. Zuständig sollte die **militärische Verwaltung** sein, weil es ausgesprochen **militärische Belange** sind, die zur Diskussion stehen.

**Präsident D. Dr. Gerstenmaier:** Nun, der Gesetzgeber soll entscheiden. Wir kommen also zur **Abstimmung**. Ich glaube, Herr Abgeordneter Schmitt (Vockenhausen), daß Sie damit einverstanden sind. Wer dem Änderungsantrag auf Umdruck 721\*) zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Gegenprobe! — Das ist die Mehrheit; der Änderungsantrag ist abgelehnt.

Wir kommen zur Abstimmung über § 9 in der Fassung des Ausschusses. Wer dieser Fassung zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Gegenprobe! — § 9 ist angenommen.

Wir kommen zu § 10. Hier liegt ein Änderungsantrag auf Umdruck 733\*\*) Ziffer 5 vor. Will einer der Herren den Änderungsantrag begründen?

(Zuruf: Wird verzichtet!)

— Es wird verzichtet. Wir stimmen ab. Wer dem Änderungsantrag auf Umdruck 733 Ziffer 5 zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Gegenprobe! — Der Änderungsantrag auf Umdruck 733 Ziffer 5 ist angenommen.

Wer dem § 10 in der so geänderten Fassung zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Gegenprobe! — Der § 10 ist in der geänderten Fassung angenommen.

§ 11. Änderungsanträge liegen nicht vor. Wird zu § 11 das Wort gewünscht? — Das Wort wird nicht gewünscht. Wer dem § 11 zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — § 11 ist angenommen.

§ 12. Hier liegen einige Änderungsanträge vor, zunächst ein Änderungsantrag auf Umdruck 739 (neu\*\*\*). — Herr Dr. Conring, bitte sehr.

**Dr. Conring (CDU/CSU):** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wer den § 12 über die **Entschädigung** liest, findet, daß in dieser Vorschrift eine **Formulierung** gewählt ist, die von den sonst für die Entschädigung üblichen Formulierungen abweicht. Es heißt hier, daß eine Entschädigung dem Berechtigten für Vermögensnachteile nur dann gezahlt werden soll, wenn sie für den Betroffenen „ein besonderes Opfer zugunsten der Allgemeinheit“ bedeuten.

Ich meine zu wissen, welche Rechtstheorie hinter dieser Formulierung steht, erlaube mir aber, im

\*) Siehe Anlage 3.

\*\*) Siehe Anlage 4.

\*\*\*) Siehe Anlage 7.

(D)

(Dr. Conring)

- (A) Namen meiner Fraktion den Vorschlag zu unterbreiten, diese nicht ohne weiteres verständliche Formulierung abzuändern. Uns liegt daran, den Eindruck zu vermeiden, daß hier eine besondere Art der Entschädigung Platz greife, die von sonst allgemein üblichen Entschädigungsgrundsätzen abweicht. Wenn man den einschlägigen Artikel des Grundgesetzes liest, findet man bestätigt, daß die Entschädigung unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten bestimmt werden soll. Darin liegt, daß in jedem Fall eine Entschädigung gezahlt werden soll. Durch die Formulierung des § 12, die wir für unglücklich halten, könnte der Eindruck erweckt werden, daß es auch eine Reihe von Fällen gibt, in denen überhaupt keine Entschädigung gezahlt werden soll. Diesen Eindruck möchten wir vermieden wissen, weil wir glauben, daß ein Opfer zugunsten der Allgemeinheit dem davon Betroffenen in jedem Falle auch das Recht auf eine Entschädigung gibt. Wir schlagen deshalb vor, daß der Abs. 1 des § 12 in der Formulierung angenommen wird, wie sie auf dem Umdruck 739 (neu) zum Ausdruck gebracht ist. Es liegt darin auch noch eine Änderung des § 12 Abs. 1 letzter Satz, die aber nicht von erheblicher Bedeutung ist.

In dem gleichen Antrag wird noch ein Änderungsvorschlag zu § 16 gemacht, den ich nachher noch begründen werde.

Ich bitte Sie, den Antrag auf Umdruck 739 (neu) Ziffer 1 anzunehmen.

- Präsident D. Dr. Gerstenmaier:** Der Antrag auf Umdruck 739 (neu) Ziffer 1, dessen Begründung Sie soeben gehört haben, ist weitergehend als der Antrag auf Umdruck 733 Ziffer 6, der interfraktionell vorgelegt ist. Ist das klar? — Wird dazu weiter das Wort gewünscht? — Wir sind zunächst beim Änderungsantrag Umdruck 739 (neu) Ziffer 1. — Herr Abgeordneter Dr. Atzenroth.

**Dr. Atzenroth (FDP):** Meine Damen und Herren! Wir stimmen diesem Antrag vollinhaltlich zu. Ich möchte die Antragsteller nur fragen, ob sie nicht befürchten, daß wir mit dieser Formulierung dem Gesetz über die Entschädigungspflicht vorgreifen, das wir ja in allernächster Zeit als grundsätzliches Gesetz machen müssen,

(Abg. Stingl: Dann können wir es ja ändern!)

ob wir nicht eventuell auf ein zu erlassendes Entschädigungsgesetz Bezug nehmen sollten. Dem Inhalt nach sind wir mit Ihren Vorschlägen voll und ganz einverstanden.

**Präsident D. Dr. Gerstenmaier:** Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich lasse zunächst abstimmen über den Änderungsantrag Umdruck 739 Ziffer 1. Wer ihm zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Gegenprobe! — Dieser Änderungsantrag ist gegen eine Stimme angenommen.

Damit, meine Damen und Herren, ist — hoffentlich im allseitigen Einverständnis — der Änderungsantrag Umdruck 733 Ziffer 6\*) hinfällig.

(Abg. Stingl: Jawohl!)

— Denn er ist ja nun überholt.

\*) Siehe Anlage 4.

Dann kommt ein Änderungsantrag zu § 12 Abs. 2. Herr Abgeordneter Stingl hat das Wort.

**Stingl (CDU/CSU),** Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich hatte mir vorhin schon erlaubt, darauf hinzuweisen, daß auch der Berichterstatter die Zwischenzeit dazu benutzt hat, das Gesetz noch einmal durchzulesen. Der Deutsche Sprachverein hatte den Unterausschuß gebeten, einige sprachliche Unschönheiten auszugleichen. Leider hat der Berichterstatter, der damit beauftragt war, das zu tun, das nur im ersten Absatz getan, im zweiten nicht. Ich bitte Sie also, auch im zweiten Absatz statt des Wortes „sonstige“ das Wort „andere“ zu gebrauchen.

**Präsident D. Dr. Gerstenmaier:** Ich bedanke mich, Herr Abgeordneter. Das deutsche Parlament begrüßt die Sorgfalt im Umgang mit der deutschen Sprache.

Meine Damen und Herren, Sie haben diesen Änderungsantrag gehört; statt „sonstige Berechtigte“: „andere Berechtigte“. Ich nehme an, daß das Haus damit einverstanden ist. — Wir kommen nun zu der Abstimmung über § 12 in der so geänderten Fassung. Wer diesem § 12 zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Gegenprobe! — § 12 ist in der geänderten Fassung angenommen.

Wir kommen zum § 13. Hier liegen Änderungsanträge nicht vor. Wird dazu das Wort gewünscht? — Das Wort wird nicht gewünscht. Wir kommen zur Abstimmung. Wer dem § 13 in der Fassung des Ausschusses zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Gegenprobe! — § 13 ist angenommen.

Ich rufe auf den § 14. Hier schlägt der Ausschuß die unveränderte Übernahme des Entwurfs vor. Wer dem § 14 zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Gegenprobe! — § 14 ist angenommen.

Wir kommen zu § 15. Hier liegen Änderungsanträge nicht vor. Wird dazu das Wort gewünscht? — Das Wort wird nicht gewünscht. Wer dem § 15 in der Ausschußfassung zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Gegenprobe! — § 15 angenommen.

Ich rufe auf den § 16. Hier ist ein Änderungsantrag auf Umdruck 739 Ziffer 2\*). Wird dazu das Wort gewünscht? — Herr Abgeordneter Dr. Conring!

**Dr. Conring (CDU/CSU):** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Es handelt sich bei diesem Paragraphen um Schutzbereiche, die auf Grund zwischenstaatlicher Verträge errichtet werden könnten. Wer die jetzige Gesetzesformulierung liest, muß darüber nachdenken, an wen er in solchen Fällen seine Anträge zu richten hat. Wir halten es für gut, daß in diesem Paragraphen gleich darauf hingewiesen wird, daß er seine Anträge an die Bundesregierung oder die von der Bundesregierung zu bestimmende Stelle zu richten hat, mit anderen Worten, daß der deutsche Staatsbürger, dessen Grund und Boden durch **Schutzbereiche der auswärtigen Truppen** auf deutschem Gebiet irgendwie berührt ist, sich nicht mit irgendwelchen auswärtigen Dienststellen in Verbindung zu setzen braucht, sondern daß er sich mit deutschen Dienststellen darüber auseinandersetzen kann. Es han-

\*) Siehe Anlage 7.

**(Dr. Conring)**

(A) delt sich nur um eine Verdeutlichung. Ich bitte Sie, diesen Antrag anzunehmen.

**Präsident D. Dr. Gerstenmaier:** Wird dazu das Wort gewünscht? — Das Wort wird nicht gewünscht. Wer dem Änderungsantrag Umdruck 739 Ziffer 2 zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Gegenprobe! — Der Änderungsantrag ist angenommen.

Ich komme zur Abstimmung über den § 16 in der so geänderten Fassung. Wer ihm zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Gegenprobe! — § 16 ist angenommen.

Ich rufe auf den § 17. Der dazu vorliegende Änderungsantrag auf Umdruck 737\*) ist zurückgezogen. Hingegen ist ein neuer Änderungsantrag von dem Herrn Abgeordneten Stingl vorgelegt worden. Herr Abgeordneter Stingl, wollen Sie ihn begründen? Sie wollen nach dem Wort „Bundesregierung“ die Worte einfügen „mit Zustimmung des Bundesrates“.

(Abg. Stingl: Der Antrag braucht nicht begründet zu werden!)

— Er braucht nicht begründet zu werden. Wer mit diesem Änderungsantrag einverstanden ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Gegenprobe! — Dieser Änderungsantrag ist angenommen.

Wir kommen zur Abstimmung über den so geänderten § 17. Wer ihm zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Gegenprobe! — § 17 ist angenommen.

§ 18. — Hierzu liegt ein Änderungsantrag auf Umdruck 734 (neu)\*\*) vor. Wird zur Begründung dieses Änderungsantrages das Wort gewünscht? — Herr Abgeordneter Stingl!

(B)

**Stingl (CDU/CSU):** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wie ich im Bericht ausgeführt habe, kam es dem Verteidigungsausschuß darauf an, einen Schutz für die Betroffenen dadurch zu schaffen, daß eine Einigung vor einem Gericht beurkundet werden soll. Nach mehreren Besprechungen nach diesen Beschlußfassungen waren wir der Meinung, daß die **Beurkundung** auch vor einem **Notar** möglich sein soll, weil — wie vielfältig vorgetragen wurde — unter Umständen ein Notar schon länger Verbindung mit dem Betroffenen hat und der Betroffene daran interessiert ist, mit diesem Notar zusammenzuarbeiten. Es bedarf dann allerdings der Einfügung der Bestimmung, daß Gerichtskosten nicht erhoben werden. Bei den Notariatskosten dürfte es nicht bedeutungsvoll sein, weil diese in solchen Fällen herabgesetzt sind und außerdem der Bund sie zu tragen hätte, da er ja der Schuldner ist.

**Präsident D. Dr. Gerstenmaier:** Sie haben die Begründung gehört. Wird dazu das Wort gewünscht? — Das Wort wird nicht gewünscht. Ich lasse abstimmen. Wer diesem Änderungsantrag zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Gegenprobe! — Angenommen.

Ich lasse abstimmen über den § 18 in der so geänderten Fassung. Wer ihm zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Gegenprobe! — Der § 18 ist in der geänderten Fassung angenommen.

\*) Siehe Anlage 6.

\*\*) Siehe Anlage 5.

Ich rufe auf den § 19. — Hierzu liegt kein Änderungsantrag vor. Wird das Wort gewünscht? — Das Wort wird nicht gewünscht. Wer dem § 19 zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Gegenprobe! — § 19 ist in der Ausschlußfassung angenommen.

§ 19 a. — Hierzu liegen Änderungsanträge vor. Der Änderungsantrag des Herrn Abgeordneten Stingl ist noch nicht verteilt. Herr Abgeordneter Stingl, bitte wollen Sie ihn vortragen und begründen.

**Stingl (CDU/CSU):** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Auch hier handelt es sich nicht um eine Änderung des materiellen Rechts. Die Ausschlußfassung sieht in § 19 a Abs. 2 folgende Bestimmung vor:

Die vollstreckbare Ausfertigung wird vom Urkundsbeamten der Geschäftsstelle . . . erteilt . . .

Es muß zur Verdeutlichung heißen:

Die vollstreckbare Ausfertigung des Festsetzungsbescheides wird . . .

denn die notarielle Beurkundung der Einigung ist schon im ersten Absatz angesprochen.

**Präsident D. Dr. Gerstenmaier:** Wird dazu das Wort gewünscht? — Das Wort wird nicht gewünscht. Wir stimmen ab über diesen Änderungsantrag zu § 19 Abs. 2. Wer ihm zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Gegenprobe! — Der Änderungsantrag ist angenommen.

Nun stimmen wir ab über den § 19 a in der so geänderten Fassung. Wer ihm zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Gegenprobe! — § 19 a ist angenommen.

Meine Damen und Herren, es liegt auf Umdruck 733 unter Ziffer 7\*) ein interfraktioneller Antrag vor, einen § 19 b einzufügen. Wird dazu das Wort gewünscht? — Herr Abgeordneter Stingl.

**Stingl (CDU/CSU):** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Bei den beiden Anträgen Umdruck 733 Ziffern 7 und 8 — wenn Sie gestatten, Herr Präsident, begründe ich gleich auch den Antrag unter Ziffer 8 — handelt es sich um die Angleichung des Schutzbereichgesetzes an das inzwischen vom Hohen Hause verabschiedete Bundesleistungsgesetz. Ich bitte Sie, beiden Anträgen zuzustimmen.

Ich darf nur noch darauf aufmerksam machen, daß auf Seite 2 des Umdrucks ein kleiner Rechtschreibfehler enthalten ist. Der letzte Satz muß heißen: „als er sie durch grobes Verschulden verursacht hat“, nämlich die Kosten. Er kann nicht sich selbst durch grobes Verschulden verursachen.

**Präsident D. Dr. Gerstenmaier:** Gut. Insoweit handelt es sich um einen interfraktionellen Antrag auf Einfügung eines § 19 b und eines § 19 c, Umdruck 733 Ziffern 7 und 8. Wird das Wort dazu gewünscht? — Das Wort wird nicht gewünscht.

Wer diesen Anträgen Umdruck 733 Ziffern 7 und 8 zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Gegenprobe! — Die Ziffern sind angenommen.

\*) Siehe Anlage 4.

(A) **(Präsident D. Dr. Gerstenmaier)**

Jetzt kommt ein weiterer Antrag Umdruck 768\*) der Fraktion der CDU/CSU auf Einfügung eines § 19 d. Wird das Wort zur Begründung gewünscht? — Herr Abgeordneter Stingl.

**Stingl (CDU/CSU):** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Auch hier handelt es sich um Angleichungen an das Recht, das wir im Bundesleistungsgesetz beschlossen haben und das der Ausschuß noch nicht gekannt hat. Es ist lediglich der Abs. 2, der im Bundesleistungsgesetz enthalten ist, weggelassen, weil eine derartige Form der Entschädigung in diesem Gesetz keine Bedeutung hat.

**Präsident D. Dr. Gerstenmaier:** Wird dazu das Wort gewünscht? — Das Wort wird nicht gewünscht. Wer diesem Antrag auf Umdruck 768 betreffend Einfügung eines § 19 d zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Gegenprobe! — Der Antrag ist angenommen.

Damit sind sämtliche Anträge zu § 19 erledigt.

Ich rufe auf § 20. Änderungsanträge zu § 20 liegen nicht vor. Wird zu diesem Paragraphen das Wort gewünscht? — Das Wort wird nicht gewünscht.

Wir kommen zur Abstimmung. Wer dem Paragraphen in der Ausschlußfassung zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Gegenprobe! — § 20 ist angenommen.

§ 21. Hier liegt ein Änderungsantrag auf Umdruck 774\*\*) vor.

(Zuruf von der CDU/CSU: Ohne Begründung!)

(B) In Abs. 1 a sollen die Worte „ohne zureichenden Grund“ gestrichen werden. Wer diesem Änderungsantrag zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Gegenprobe! — Der Antrag ist angenommen.

Hierzu liegt ein weiterer Antrag vor, der nicht verteilt worden ist. Herr Abgeordneter Stingl hat einen Antrag\*\*\*) eingereicht:

In § 21 a Abs. 4 wird nach den Worten „des verlangten“ eingefügt: „Betrages oder“.

Herr Abgeordneter Stingl, bedarf es einer Begründung? — Herr Abgeordneter Stingl verzichtet.

Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Gegenprobe. — Der Antrag ist angenommen.

Nach dem Antrag des Herrn Abgeordneten Stingl soll in § 21 Abs. 6 Satz 1 gestrichen werden. Herr Abgeordneter Stingl, bedarf das einer Begründung?

(Abg. Stingl: Die Worte „Satz 1“ sollen gestrichen werden!)

— Nur die Worte „Satz 1“ sollen gestrichen werden.

(Abg. Stingl: Weil es keine zwei Sätze gibt!)

— Weil es keine zwei Sätze gibt. Nichts ist schwieriger, als wenn 500 Mitglieder des Bundestages redigieren!

Wer diesem Änderungsantrag zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Gegenprobe! — Der Antrag ist angenommen.

\*) Siehe Anlage 10.

\*\*) Siehe Anlage 13.

\*\*\*) Siehe Umdruck 776.

(C) Wir stimmen nun über § 21 in der durch die Annahme dieser Anträge geänderten Fassung ab. Wer diesem § 21 zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Gegenprobe! — § 21 ist in der geänderten Fassung angenommen.

Ich rufe auf § 22. Hier liegt ein Änderungsantrag Umdruck 733 Ziffer 9\*\*) vor. Wird das Wort zur Begründung gewünscht? — Das Wort wird nicht gewünscht.

Wer diesem interfraktionellen Änderungsantrag zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Der Antrag ist angenommen.

Ich rufe dann § 22 in der so geänderten Fassung auf. Wir kommen zur Abstimmung. Wer § 22 in der geänderten Fassung zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Gegenprobe! — § 22 ist angenommen.

Ich komme zu § 23. Hierzu liegt ein Änderungsantrag auf Umdruck 768\*) Ziffer 2 vor. Herr Abgeordneter Stingl, wollen Sie ihn begründen?

(Abg. Stingl: Verzichte!)

— Sie verzichten. — Wer diesem Änderungsantrag auf Umdruck 768 Ziffer 2 zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Gegenprobe! — Der Antrag ist angenommen.

Ich komme zur Abstimmung über den § 23 in der so geänderten Fassung. Wer ihm zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Gegenprobe! — § 23 ist in der Ausschlußfassung angenommen.

Ich komme zu § 24. Änderungsanträge liegen zunächst nicht vor; nachher kommt ein § 24 a. Wird zu § 24 das Wort gewünscht? — Wer § 24 in der Ausschlußfassung zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Gegenprobe! — § 24 ist in der Ausschlußfassung angenommen. (D)

Nun zu dem interfraktionellen Änderungsantrag auf Umdruck 733 Ziffer 10. Wird dazu das Wort gewünscht? — Das Wort wird nicht gewünscht. Wer diesem Änderungsantrag auf Einfügung eines § 24 a zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. —

(Abg. Stingl: Dazu liegt ein Änderungsantrag vor!)

— Der kommt doch erst!

(Abg. Stingl: Ein Änderungsantrag zu diesem § 24 a Abs. 1!)

— Ich bitte um Entschuldigung. Der Antrag auf Umdruck 770\*\*\*) ändert den § 24 a auf Umdruck 733 Ziffer 10 ab. Es muß zunächst über den Änderungsantrag Umdruck 770 verhandelt werden.

Ich rufe dann diesen Umdruck 770 auf. Wird das Wort gewünscht? — Das Wort wird nicht gewünscht. Wer diesem Änderungsantrag zu dem Änderungsantrag Umdruck 733 Ziffer 10 zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Gegenprobe! — Der Änderungsantrag auf Umdruck 770 zum Änderungsantrag Umdruck 733 Ziffer 10 ist angenommen.

Wir stimmen ab über Umdruck 733 Ziffer 10\*\*). Wer zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

\*) Siehe Anlage 10.

\*\*) Siehe Anlage 4.

\*\*\*) Siehe Anlage 12.

(Präsident D. Dr. Gerstenmaier)

(A) Wir stimmen nun ab über den neuen § 24 a in der durch die Änderung angenommenen Fassung. Wer der geänderten Fassung zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Gegenprobe! — Angenommen.

Ich rufe auf § 25. Ein Änderungsantrag liegt nicht vor. Wer dem § 25 in der Ausschlußfassung zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Gegenprobe! — § 25 ist angenommen.

Ich rufe auf § 25 a. Hierzu liegt ein Änderungsantrag auf Umdruck 768\*\*) Ziffer 3 vor. Wer diesem Änderungsantrag Umdruck 768 Ziffer 3 — ich nehme an, Sie verzichten auf Begründung — zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Gegenprobe! — Angenommen.

Nun zu dem § 25 a in der so geänderten Fassung. Wer ihm zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Gegenprobe! — Angenommen.

Auf Umdruck 733 Ziffer 11 ist interfraktionell der Antrag gestellt, einen neuen § 25 b einzufügen. Wird Begründung gewünscht? — Auf Begründung wird verzichtet. Wer diesem Änderungsantrag auf Umdruck 733 Ziffer 11, d. h. damit einem § 25 b, der mit diesem Umdruck vorgelegt ist, zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Gegenprobe! — Dieser § 25 b ist beschlossen.

Ich rufe auf § 26. Hierzu ist ein Änderungsantrag nicht gestellt. Wer diesem § 26 in der ursprünglichen Vorlage zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Gegenprobe! — Angenommen.

Auf Umdruck 769\*\*\*), Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU, ist beantragt, einen § 26 a einzufügen. Herr Abgeordneter Stingl, wollen Sie begründen? — Auf Begründung wird verzichtet. Wer diesem Änderungsantrag auf Einfügung eines § 26 a zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Gegenprobe! — Der § 26 a in der Fassung des Umdrucks 769 ist angenommen.

(B)

Ich rufe den § 27 in der Fassung der Vorlage sowie Einleitung und Überschrift auf. Wer diesen Bestimmungen zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Gegenprobe! — Angenommen!

Damit sind wir am Ende der zweiten Beratung. Wir kommen zur

### dritten Beratung.

Ich eröffne die allgemeine Aussprache in der dritten Beratung. Wird dazu das Wort gewünscht?

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Schmitt (Vockenhausen).

**Schmitt** (Vockenhausen) (SPD): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Das Schutzbereichgesetz steht in seiner Zielsetzung ohne Zweifel in einer gewissen Beziehung zu dem Bundesleistungsgesetz, das wir vor den Ferien hier behandelt haben. Wir haben eine Reihe von Grundsätzen dieses Gesetzes in das Schutzbereichgesetz übernommen. In seiner Wirkung steht aber das Gesetz in einer engen Beziehung zu dem **Landbeschaffungsgesetz**. Sicher wäre es für uns alle befriedigender, wenn wir gleichzeitig das Landbeschaffungsgesetz hier hätten behandeln können. Denn die Sorgen der Landwirtschaft sind nicht unbegründet. Die Ent-

eignungen und die Inanspruchnahmen haben in den letzten Jahren ein ungeahntes Ausmaß angenommen. Die in Anspruch genommene Fläche hat heute fast 300 000 ha erreicht. Das ist eine Größenordnung, die in der Vergangenheit einfach unvorstellbar war und die in keiner Zeit der deutschen Geschichte jemals erreicht worden ist. Darüber helfen auch die schönsten Erinnerungen des Herrn Berichterstatters im Bundesrat an die Zeit des alten Rayongesetzes nicht hinweg, der von den findigen und rührigen Oberbürgermeistern sprach, die später neue Möglichkeiten zur Entfaltung ihrer Initiative bekommen hätten. Unbestritten bleibt, daß hier neue Sorgen und Nöte auf unsere Landwirtschaft zukommen.

Wir freuen uns, daß es uns gemeinsam gelungen ist, eine Reihe von Bestimmungen in diesem Gesetz entscheidend zu ändern. Ich möchte hier einmal sagen: Die Gesetzgebungsvorbereitung der Bundesregierung war auch bei diesem Gesetz ausgesprochen unzulänglich. Ein typisches Beispiel dafür ist der Antrag Umdruck 769 auf Einfügung des § 26 a, durch den erst einmal das alte Schutzbereichgesetz aus dem Jahre 1935 aufgehoben werden soll. Die Bundesregierung hatte noch nicht einmal diese Bestimmung vorgesehen.

Darüber hinaus fehlte es in diesem Gesetz an den genügenden Definitionen; es fehlte an der Beteiligung der Länder, vor allem auch der Gemeinden und an einer wirklichen Einbeziehung der Raumordnung. Praktisch war eine **uferlose Inanspruchnahme durch Anordnungen der Schutzbereichbehörden** vorgesehen. Wenn ich an das Photographieverbot in seiner ersten Fassung denke, dann bekomme ich jetzt noch einen Schreck. Welch einen Polizeistaat hätte diese Bestimmung erfordert, um die Innehaltung dessen zu sichern, was die Bundesregierung gefordert hatte! Darüber hinaus war die Räumung von Wohnungen vorgesehen, ohne daß die Bereitstellung einer Ersatzwohnung für die Betroffenen sichergestellt war. Diese und viele andere Fragen sind nun in dem vorliegenden Gesetz sicher in einem die Betroffenen zufriedenstellenden Sinne geregelt worden. Wir erkennen dankbar die Unterstützung aller Fraktionen des Hauses bei den Bemühungen an, diesem Gesetz eine rechtsstaatlich vertretbare und eine brauchbare Form zu geben.

Trotzdem werden wir dem Gesetz in seiner Gesamtheit nicht zustimmen können. Ich begründe das wie folgt: Inhalt und Begründung des Gesetzes zeigen, daß das Gesetz ein **Folgegesetz** der von der Mehrheit dieses Hauses gebilligten **Pariser Verträge** ist. Wir sehen uns nicht imstande, durch dieses Gesetz der Vertragspolitik und ihren Folgen im innerdeutschen Recht zuzustimmen, weil wir auch weiterhin diese Politik konsequent ablehnen. Die Auswirkung und die Tragweite dieses Gesetzes hängen entscheidend von dem nicht abgeschlossenen **Stationierungsvertrag** zwischen den NATO-Mächten und der Bundesrepublik ab. Was wir gerade in den letzten Wochen und Monaten vor allem über die Unterbrechung der Beratung dieses Gesetzes und nicht zuletzt über die verspätete Aufnahme der Verhandlungen gehört haben — wir haben am 12. April und am 5. Juli hier ausführlich darüber gesprochen —, sind Versäumnisse, die zu Lasten der Bundesregierung gehen. Solange wir keine Klarheit haben, wie sich dieser Vertrag, der ja dann in innerdeutsches Recht transformiert wird, auswirken wird, sind wir nicht in

\*) Siehe Anlage 4.  
\*\*) Siehe Anlage 10.  
\*\*\*) Siehe Anlage 11.

(Schmitt [Vockenhausen])

- (A) der Lage, einer Regelung, wie sie das Schutzbereichsgesetz vorsieht, zuzustimmen. Wir müssen der Mehrheit dieses Hauses, die die Bundesregierung trägt, die Verantwortung für dieses Gesetz überlassen. Die sozialdemokratische Fraktion wird in der dritten Lesung das Schutzbereichsgesetz ablehnen.

(Beifall bei der SPD.)

**Präsident D. Dr. Gerstenmaier:** Weitere Wortmeldungen zur allgemeinen Aussprache? — Herr Abgeordneter Conring!

**Dr. Conring (CDU/CSU):** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich habe vorhin bereits einen Antrag zu § 12 begründet, der sich mit **Entschädigungsbestimmungen** befaßt. Ich möchte bei der dritten Lesung dieses Gesetzes zum Ausdruck bringen, daß wir von der CDU/CSU an sich eine Spezialregelung über die Entschädigung im Schutzbereichsgesetz, insbesondere der Behörden, die sich mit den Entschädigungen befassen, der Art der Feststellung der Entschädigung, der Rechtsmittel für die Entschädigung nicht für glücklich halten. Im modernen Industriestaat haben wir es ja häufig mit **Enteignungen** zu tun, und zwar wesentlich mehr als in früheren Zeiten. Die Zwecke, für die Boden in Anspruch genommen werden muß — z. B. für Straßenbau, für Bahnbau, für Talsperren, für die Wasserwirtschaft, für die Verteidigung usw. —, haben sich sehr vermehrt. Leider zeigt die bisherige Gesetzgebung, daß in jedem einzelnen Spezialgesetz die Folgen einer solchen Enteignung besonders geregelt zu werden pflegen.

- (B) Durch die Verfassung ist vorgeschrieben, daß eine Enteignung nur durch ein Gesetz erfolgen kann, und selbstverständlich muß der Enteignungszweck in gesetzlicher Form gebilligt sein. Aber die Folgen, die sich aus einer Enteignung ergeben, sind doch allenthalben die gleichen: dem Grundstückseigentümer wird der Grund und Boden weggenommen, oder er wird in seiner Nutzung beschränkt. Die sich daraus ergebenden Entschädigungsfolgen sind bei den verschiedenen Zwecken der Enteignung immer wieder dieselben. Wir kommen aber zu einer Rechtsunsicherheit und zu einer Rechtszersplitterung, wenn in jedem Spezialenteignungsgesetz auch jeweils besondere Vorschriften für die Art und Weise erlassen werden, wie die Entschädigung festgestellt werden soll, über die Behörden, die sich mit der Entschädigung befassen, und über die Rechtsmittel, die den Betroffenen zustehen. Wir kommen auf diesem Wege zu dem nicht glücklichen Ergebnis, daß bei benachbarten Grundstücken, je nachdem, für welche Zwecke sie enteignet werden, ganz verschiedene Behörden, ganz verschiedene Arten der Entschädigungsfestsetzung und ganz verschiedene Rechtsmittel in Frage kommen.

(Abg. Schmitt [Vockenhausen]: Das hätten Sie leichter haben können, wenn Sie unserem Antrag zu § 9 Abs. 3 zugestimmt hätten!)

— Das hätten wir alle leichter haben können, wenn Sie den Antrag unseres Parteifreundes Huth zur richtigen Zeit angenommen hätten und wenn wir in dem Ausschuß, der sich mit dem Landbeschaffungsgesetz befaßt, inzwischen schon weitergekommen wären.

Wir haben den Wunsch, bei der dritten Lesung zum Ausdruck zu bringen, daß uns sehr daran liegt, daß die Folgen einer Enteignung, ganz gleichgültig,

für welche Zwecke auch immer die Enteignung erfolgt, in einem einheitlichen Gesetz geregelt werden, damit die von der Enteignung Betroffenen ein **einheitliches Recht** vor sich haben und die Rechtszersplitterung und die Rechtsunsicherheit, die sich mit der bisherigen Regelung verbinden, vermieden werden.

Wir hatten deshalb einen Entschließungsantrag vorgelegt, um der Bundesregierung die Gelegenheit zu geben, in der Zeit vom Juli bis zum Oktober dieses Jahres einen Gesetzentwurf auszuarbeiten und vorzulegen, der diesen Gesichtspunkten Rechnung getragen hätte. Es war Anfang Juli, als wir uns hier mit dieser Materie beschäftigten; das Schutzbereichsgesetz sollte ja damals schon in zweiter und dritter Lesung verabschiedet werden. Unser Entschließungsantrag war damals richtig; aber inzwischen ist die Zeit, in der ein solcher Gesetzentwurf hätte ausgearbeitet werden können, verstrichen. Ich glaube deshalb, wir kommen unter den gegenwärtigen Umständen besser und schneller zum Ziel, wenn wir die Arbeit in dem Ausschuß, der sich mit dem Landbeschaffungsgesetz befaßt, forcieren und wenn wir die Bundesregierung bei Gelegenheit der dritten Lesung des Schutzbereichsgesetzes auffordern, daß sie ihrerseits alle Bemühungen unterstützen möge, die Beratung des Landbeschaffungsgesetzes zu einem baldigen glücklichen Abschluß zu bringen und damit auch dem Antrag Huth zu einem Erfolg zu verhelfen. Unter den veränderten Zeitumständen glauben wir diese Gedankengänge nicht mehr in unserem damaligen Entschließungsantrag zum Ausdruck bringen zu müssen, sondern ihnen bei der jetzigen allgemeinen Aussprache Ausdruck geben zu sollen.

(Abg. Schoettle: Ziehen Sie den Antrag zurück?)

(D)

Wir ziehen aus diesen — zeitbedingten — Gründen den Entschließungsantrag zurück.

**Präsident D. Dr. Gerstenmaier:** Bedeutet das, Herr Abgeordneter, daß Sie den Entschließungsantrag zurückziehen wollen?

(Abg. Dr. Conring: Jawohl!)

— Sie ziehen ihn zurück. Meine Damen und Herren, der Entschließungsantrag auf Umdruck 740\*) ist also zurückgezogen.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Atzenroth.

**Dr. Atzenroth (FDP):** Meine Damen und Herren! Wir haben die Notwendigkeit der Verteidigung von Anfang an bejaht. Wenn wir dem Wehrpflichtgesetz unsere Zustimmung nicht gegeben haben, so war einer der Gründe der, daß nach unserer Auffassung vorher eine Reihe von Gesetzen verabschiedet werden mußten, die unseres Erachtens die Voraussetzung für den Erlaß des Wehrpflichtgesetzes waren. Eines dieser Gesetze ist das Gesetz, das wir jetzt in der dritten Lesung beschließen werden. In den Beratungen der zweiten Lesung haben wir in dieses Gesetz die Rechtsgarantien eingebaut, die im Rahmen einer solchen Aufgabe dem deutschen Bürger gegeben werden mußten. Das Gesetz unterscheidet sich in der jetzt vorliegenden Fassung wohlthuend von ähnlichen früheren Gesetzen, die den gleichen Gegenstand betrafen. Wir werden diesem Gesetz unsere Zustimmung geben.

\*) Siehe Anlage 15.

(A) **Präsident D. Dr. Gerstenmaier:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Schmitt (Vockenhausen).

**Schmitt** (Vockenhausen) (SPD): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Ausführungen des Kollegen Dr. Conring veranlassen mich doch zu einer Ehrenrettung für die Damen und Herren des Ausschusses für Angelegenheiten der inneren Verwaltung. Wir haben schon vor vielen Monaten, sofort bei Beginn der Beratungen dieser drei Gesetze, nämlich des Bundesleistungsgesetzes, des Schutzbereichsgesetzes und des Landbeschaffungsgesetzes, beantragt, auch in bezug auf diese drei Gesetze eine einheitliche Entschädigungsregelung vorzusehen, und der Herr Staatssekretär und einmal auch der Herr Minister haben uns zugesagt, daß — eigentlich sollte der Entwurf schon früher vorliegen — ein solcher Gesetzentwurf dem Hause zugeleitet wird. Wir haben diese Gesichtspunkte also durchaus schon bei der Beratung erkannt, und die Regierung hat bei den Beratungen der drei Gesetzentwürfe bereits entsprechende Zusagen gemacht. Ich hoffe, daß die Regierung diese Zusagen einhalten wird.

**Präsident D. Dr. Gerstenmaier:** Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Änderungsanträge in der dritten Lesung sind nicht gestellt. Ich brauche deshalb keine einzelnen Vorschriften des Gesetzes aufzurufen.

Wer dem Gesetz im ganzen zustimmen will, den bitte ich, sich zu erheben. — Gegenprobe! — Das letzte ist die Minderheit; das Schutzbereichsgesetz ist in der Fassung der zweiten Lesung in dritter Lesung angenommen.

(B) Meine Damen und Herren, wir müssen noch über den Antrag des Ausschusses auf Drucksache 2510 abstimmen, die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären. Wer diesem Antrag des Ausschusses zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Gegenprobe! — Es ist so beschlossen. Damit ist der Punkt 3 erledigt.

Wir kommen zu Punkt 4 der Tagesordnung:

- a) **Zweite und dritte Beratung** des von der Fraktion der SPD eingebrachten Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur **Änderung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes** (Drucksache 1771);
  - aa) Bericht des Haushaltsausschusses (18. Ausschuß) gemäß § 96 (neu) der Geschäftsordnung (Drucksache 2580),
  - bb) Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Kriegsopfer- und Heimkehrerfragen (29. Ausschuß) (Drucksache 2582).  
(Erste Beratung: 112. Sitzung.);
- b) **Beratung des Antrags** der Fraktion der SPD betreffend **Vorwegbewilligung von Haushaltsmitteln für die Kriegsgefangenenentschädigung** (Drucksache 2442).

Ich frage zunächst, ob Herr Abgeordneter Gengler das Wort zur Berichterstattung wünscht? — Das Wort wird nicht gewünscht.

Ich eröffne die Beratung über den Antrag des Ausschusses auf Drucksache 2580. Wird dazu das Wort gewünscht? — Das Wort wird nicht gewünscht. Wer dem Antrag des Ausschusses auf Drucksache 2580 zustimmen will, den bitte ich um

ein Handzeichen. — Gegenprobe! — Es ist so beschlossen; der Antrag auf Drucksache 2580 ist angenommen. (C)

Ich darf weiter fragen, ob zu dem Schriftlichen Bericht\*) des Ausschusses für Kriegsopfer- und Heimkehrerfragen auf Drucksache 2582 das Wort zur mündlichen Berichterstattung gewünscht wird. — Herr Abgeordneter Lenze!

**Lenze** (Attendorf) (CDU/CSU), Berichtersteller: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich will die Aufmerksamkeit des Hauses nicht durch langatmige Ausführungen über Gebühr in Anspruch nehmen. Ich werde einen Kurzbericht geben.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 112. Sitzung am 11. November 1955 den von der Fraktion der SPD eingebrachten Gesetzentwurf an den Ausschuß für Kriegsopfer- und Heimkehrerfragen als federführenden Ausschuß und zur Mitberatung an den Haushaltsausschuß überwiesen. Die Beratungen begannen am 18. November 1955. Sie wurden längere Zeit durch die Behandlung der 5. Novelle zum Bundesversorgungsgesetz unterbrochen. Der Antrag der SPD auf Aufhebung der **Dritten Durchführungsverordnung zum Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz** zwang den Ausschuß, sich auch mit dieser Materie auseinanderzusetzen und die Dritte Durchführungsverordnung in das Gesetz zu übernehmen. Der Rechtsausschuß hatte nämlich festgestellt, daß die Ermächtigung im § 44 des **Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes**, soweit sie sich auf die Voraussetzungen des Entschädigungsanspruches bezieht, mit Art. 80 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes nicht im Einklang steht. Das ließ eine Rechtsunsicherheit befürchten. Der Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Juni 1956 bestätigte die Richtigkeit dieser Auffassung. Der Ausschuß beschleunigte deshalb seine Beratungen und schloß sie am 29. Juni 1956. Durch die Ausdehnung der Wehrpflichtdebatte konnte das **Zweite Gesetz zur Änderung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes** in der letzten Plenarsitzung vor den Sommerferien nicht mehr beraten werden und zur Beschlußfassung gelangen. Das war zu bedauern, da in den letzten Monaten die Verwaltung in der Durchführung des Gesetzes gehemmt wurde. (D)

Im einzelnen möchte ich zum Gesetzentwurf bemerken, daß in bezug auf die Kernpunkte des Gesetzes — wenn wir den § 28 einmal außer acht lassen — in allen Fraktionen Übereinstimmung bestand. Gemeinsam wurde im § 1 Abs. 2 eine neue Regelung für diejenigen getroffen, die in der Zeit vom 1. Januar 1947 bis 2. Februar 1954 ihren Wohnsitz oder Aufenthalt vorübergehend aus dem Geltungsbereich des Gesetzes in das Ausland verlegt haben. Ebenso bestand bei § 2 Übereinstimmung darüber, daß die Kriegsgefangenschaft mit dem Tage der Überführung in ein im Geltungsbereich des Gesetzes gelegenes Internierungslager beendet sein soll.

Über den Kernpunkt des Gesetzes, die Frage der Vererblichkeit des Anspruchs, gab es zwischen allen Fraktionen keine ernste Meinungsverschiedenheit.

Im § 8 übernahm der Ausschuß aus dem Häftlingshilfegesetz eine Neuregelung für den Ausschluß von der Entschädigung, und zwar in der Absicht, die gleichen Maßstäbe wie im Häftlingshilfe-

\*) Siehe Anlage 16.

(Lenze [Attendorf])

- (A) gesetz und Bundesentschädigungsgesetz anzuwenden. Eine volle Einigung wurde auch in bezug auf die Neueröffnung der Antragsfrist erreicht.

Keine Einigung wurde bei § 5 über die Frage der Verpfändbarkeit des Anspruchs auf Entschädigung erreicht. Die Mehrheit des Ausschusses konnte sich nicht entschließen, dem Antragsteller in diesem Punkte zuzustimmen. Ebenso wurde im § 28 bei der Frage der Anrechnung der Entschädigung auf Darlehen und Beihilfen kein einmütiger Beschluß erreicht.

Weitere — nicht so bedeutungsvolle — Veränderungen im Gesetz möchte ich in diesem Kurzbericht nicht erwähnen. Vielleicht darf ich abschließend darauf hinweisen, daß dieses Zweite Gesetz zum Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz Mehraufwendungen in Höhe von 96,7 Millionen DM erfordert.

Ich habe den ehrenvollen Auftrag, im Namen des 29. Ausschusses das Hohe Haus zu bitten, der Bundestag wolle beschließen: 1. den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Ergänzung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes in der aus der Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen; 2. die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Eingaben und Petitionen für erledigt zu erklären.

**Präsident D. Dr. Gerstenmaier:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wir treten in die zweite Lesung des Gesetzentwurfs zur Änderung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes — Drucksache 1771 — ein.

Ich rufe den Art. 1 in der Ausschlußfassung — Drucksache 2582 — auf, und zwar zunächst Nr. 1 a, b und c. Änderungsanträge dazu liegen nicht vor.

(B) Wird das Wort dazu gewünscht? — Das Wort wird nicht gewünscht. Wer Art. 1 Nr. 1 a, b und c zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Gegenprobe! — Angenommen.

Ich rufe auf den § 2. Hier liegen eine Reihe von Änderungsanträgen vor. Zunächst rufe ich die Änderungsanträge Umdruck 765\*) und Umdruck 773\*\*) auf. Sie sind gleichlautend, jedenfalls insoweit, als der Änderungsantrag Umdruck 765 nur ein Teil von Umdruck 773 ist. Wird zur Begründung dieser Änderungsanträge das Wort gewünscht?

**Lenze** (Attendorf) (CDU/CSU): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Bei diesem Antrag scheint Übereinstimmung im Hause zu bestehen. Wir wollen deswegen auf eine ausführliche Begründung verzichten. Nur möchten wir darauf hinweisen, daß ein rein rechtspolitischer Grund uns veranlaßt hat, diesen Paragraphen der Dritten Durchführungsverordnung in das Gesetz aufzunehmen. Nach unserer Auffassung ist die **Entlassung der Kriegsgefangenen**, die in ein im Geltungsbereich des Gesetzes gelegenes Internierungslager überführt worden sind, erst vollzogen, wenn die **Behörden des Heimatstaates** sie kraft ihrer Entscheidungsbefugnis entlassen haben. Diese Regelung entspricht dem Sinn der Bestimmungen, die das Genfer Abkommen über die Behandlung von Kriegsgefangenen getroffen hat. Da unser Grundgesetz das Völkerrecht als bindend anerkennt, möchten wir in diesem Punkte nicht vom Geiste des Genfer Abkommens abweichen. Wir sind der

\*) Siehe Anlage 20.

\*\*) Siehe Anlage 23.

Auffassung, daß nach der Aufhebung des § 8 kein (C) Grund besteht, die **Dritte Durchführungsverordnung** in diesem Punkte abzuändern. Wir bitten deshalb das Hohe Haus, diesem Änderungsantrag zuzustimmen.

(Vizepräsident Dr. Becker übernimmt den Vorsitz.)

**Vizepräsident Dr. Becker:** Weitere Wortmeldungen? — Bitte, Herr Abgeordneter!

**Petersen** (GB/BHE): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Fraktion des Gesamtdeutschen Blocks/BHE hat auf Umdruck 773 einen gleichlautenden Antrag vorgelegt. Ich darf mich auf die Begründung beziehen, die der Kollege Lenze soeben für den Antrag der CDU/CSU gegeben hat, und bitte, dem Antrag zuzustimmen.

**Vizepräsident Dr. Becker:** Bitte schön, Herr Kollege!

**Pohle** (Eckernförde) (SPD): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Fassung, die der Ausschuß erarbeitet hat, ist beschlossen worden, als der Vertreter der Bundesregierung sagte, das sei das äußerste an Konzession, was die Bundesregierung in diesem Falle gewähren könne. Nachdem die größte Regierungspartei diese Konzession der Bundesregierung überbietet, haben wir keine Veranlassung, zu widersprechen, und werden dem Änderungsantrag zustimmen.

**Vizepräsident Dr. Becker:** Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich schließe die Aussprache über diese Anträge. (D)

Die Anträge Umdrucke 765 und 773 sind inhaltlich gleich. Dem Datum nach ist der Antrag Umdruck 765 der ältere. Ich lasse zuerst über ihn abstimmen. Wer für diesen Antrag ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Der Antrag Umdruck 765 ist angenommen. Damit dürfte der Antrag Umdruck 773 sachlich mit erledigt sein.

Weiter liegt der Antrag Umdruck 771\*) vor. Wird hierzu das Wort gewünscht? — Bitte, Herr Gille!

**Dr. Gille** (GB/BHE): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Bei der Fassung des Ausschusses, die uns jetzt zur Beschlußfassung vorliegt, fällt dem Kenner der Materie auf, daß auf eine Anregung der SPD-Fraktion in dem sehr entscheidenden § 2 eine Verschlechterung des bisherigen Gesetzes eingetreten ist, die sicherlich nicht im Sinne der Antragsteller gelegen hat.

Diese **Neufassung des § 2** hat eine kleine Geschichte, auf die schon kurz hingewiesen wurde. Während der Beratungen des Ausschusses hat das **Bundesverfassungsgericht** nämlich festgestellt, daß die **Dritte Durchführungsverordnung** rechtsungültig ist. Der Ausschuß hat nun anerkennenswerterweise sofort die Frage geprüft, was von dieser rechtsungültigen Durchführungsverordnung nach dem Willen des Bundesverfassungsgerichts nunmehr in das Gesetz hineingenommen werden muß.

Das Ergebnis dieser Überlegungen hat uns doch einigermaßen erschüttert; denn keine der ein-

\*) Siehe Anlage 21.

(Dr. Gille)

- (A) engenden Bestimmungen, die die Bundesregierung in ihrer Dritten Durchführungsverordnung vorgesehen hatte, ist ausgelassen worden. Alle Einengungen, die gegenüber dem Wortlaut des Gesetzes seinerzeit bestanden, sind nunmehr in das Gesetz hineingearbeitet worden. Mit diesem Komplex befaßt sich unser Antrag Umdruck 771. Der Antrag geht dahin, den alten Gesetzeswortlaut wiederherzustellen und alle einengenden Bestimmungen der Dritten Durchführungsverordnung nicht in das Gesetz aufzunehmen.

Meine Damen und Herren, der Kern des Problems, um das es sich handelt, ist die angemessene Auslegung des Wortes „festgehalten“. Wann ist eine Person von einer ausländischen Macht **festgehalten**? Das Gesetz spricht nur von „festgehalten“. Ähnliche Begriffe, die wahrscheinlich inhaltlich völlig übereinstimmen, haben wir auch in anderen Gesetzen. Man spricht von „fremdem Gewahrsam“ oder man spricht von „Internierung“, beispielsweise im Heimkehrergesetz.

Der Gesetzgeber hatte bei diesem Gesetz zweifellos den Willen, nicht nur die **Kriegsgefangenen** zu entschädigen, sondern auch einen beträchtlichen Teil von **Zivilpersonen**, denn im zweiten Absatz des § 2 heißt es: „Als Kriegsgefangene in diesem Sinne gelten auch ...“, und dann kam die Bestimmung. Es wurde nun der Rechtsverordnung überlassen, die **Voraussetzungen für die Heimkehrereigenschaft** festzulegen. Da hat man dann alles, was nur möglich und denkbar war, hineingepackt, um den Begriff „festgehalten“ so eng wie nur irgend möglich auszulegen. Man hat z. B. gesagt: Nur diejenige Zivilperson ist festgehalten, die in einem **eng umgrenzten Raume** zu leben gezwungen ist, und zwar **unter dauernder Bewachung**. Meine Herren, diejenigen unter Ihnen, die in Kriegsgefangenschaft im Osten gewesen sind, werden mir zustimmen, wenn ich sage, daß es in den Jahren der Kriegsgefangenschaft auch im Osten Monate gegeben hat, in denen diese beiden Voraussetzungen nicht erfüllt waren. Es gab Zeiten — das lag in der Eigenart des Arbeitsauftrags —, in denen man sich weder in einem eng umfriedeten Raum aufzuhalten hatte noch etwa einer dauernden Bewachung unterstand. Schon diese Tatsache zeigt, daß hier ein Merkmal zur Unterscheidung zwischen Kriegsgefangenen und Personen, die als solche gelten sollen, eingeführt wird, das wahrscheinlich einer verfassungsrechtlichen Nachprüfung kaum standhalten wird.

In der Praxis ist es so, daß die **Verwaltungsrechtsprechung** zu diesem Gesetz, zum Heimkehrergesetz und zu ähnlichen Gesetzen einen sehr befriedigenden Verlauf genommen hat. Es liegen eine Reihe von Entscheidungen von Oberverwaltungsgerichten, von höchsten Landesverwaltungsgerichten und auch vom Bundesverwaltungsgericht vor, die mit einer nach meiner Auffassung ausgezeichneten Begründung aus dem Geist des Gesetzes heraus auch schwierige Einzelfälle so abzugrenzen verstanden haben, daß man nicht ins Maßlose gerät, sondern in allen Fällen, die wirklich vergleichbar sind, auch mit gleichem Maßstab mißt.

Ich will ein Beispiel anführen. In meiner Heimat Ostpreußen war um den Bezirk Königsberg herum, also im späteren Nordostpreußen, das die Sowjets besetzt und inzwischen auch annektiert haben, die Bevölkerung, die dort zurückgeblieben

war, nicht in Lagern untergebracht. Vielmehr wurde den Leuten gesagt: Du gehst in das Dorf Soundso, dort suchst du dir ein Unterkommen, und zu arbeiten hast du auf der Kolchose Soundso! — Es war also, wenn man den Wortlaut „in eng umgrenztem Raum“ sehr eng auslegt — und die Verwaltung neigt dazu —, kein eng umgrenzter Raum. Es war auch keine dauernde Bewachung da, es war etwas viel Schlimmeres. Wer außerhalb seines Bereichs getroffen wurde, wurde kurzerhand erschossen. Und das Wissen um diese Folgerung hatte eine ganz andere Auswirkung, als wenn links und rechts noch ein Posten mit Gewehr dabeigestanden hätte.

Wenn nun das Rechtens wird, was jetzt an einengenden Bestimmungen hier hineingekommen ist, daß für diese Zivilpersonen nur dann eine Entschädigung gegeben wird, daß sie nur dann als festgehalten gelten, wenn ein eng umgrenzter Raum und eine dauernde Bewachung vorliegt, dann fallen diese Fälle einfach aus. In bin überzeugt, daß das niemals der Wille des Gesetzgebers, auch nicht in den Ausschüssen, soweit sie bei der ersten Formulierung des Gesetzes überhaupt in Tätigkeit traten, gewesen sein kann. Ich glaube auch, daß mir nicht widersprochen wird, wenn ich sage, daß diese Zivilpersonen — ich habe das Beispiel Königsberg angeführt, Sie können auch andere Beispiele nehmen — im Grunde genommen in jeder Stunde ihres Festgehaltenwerdens viel mehr Leid, viel mehr Not und viel mehr Auswirkungen zu ertragen hatten als die Gefangenen in russischen Kriegsgefangenenlagern. Daran kann für den kein Zweifel sein, der diese Dinge kennt.

Meine Damen und Herren, als die ersten Auswirkungen der Rechtsprechung, der guten **Rechtsprechung** bekannt wurden, haben wir den Herrn Bundesvertriebenenminister gebeten, die **Verwaltungspraxis** auf diese ausgezeichnete Rechtsprechung einzustellen und zu sagen: Das sind nunmehr die gültigen Auslegungen — wie gesagt — bis zum Bundesverwaltungsgericht, also wirklich rechtsgültige Auslegungen; richtet euch danach! Das geschah nicht, sondern man ist nunmehr — leider ist die Mehrheit des Ausschusses dem gefolgt — dazu übergegangen, diese einengenden Bestimmungen aus der Verordnung, die inzwischen rechtsungültig geworden ist, ins Gesetz hineinzunehmen und jede nur mögliche Einschränkung zu formulieren.

Ich möchte die Materie hier nicht zu weit ausspinnen. Ich hoffe, daß der eine oder andere vielleicht das Bedürfnis hat, zu den Dingen aus seiner eigenen Kenntnis auch noch etwas zu sagen. Ich darf nur andeuten, daß der Fall der **Lager in Dänemark** in der Öffentlichkeit häufig falsch gesehen wird. Man nahm an, daß das eine Einrichtung ist, über die die dänische Regierung völlig frei, nach ihrem eigenen Gutdünken verfügen konnte. Dem ist nicht so gewesen. Die Entlassung aus diesen Dänemark-Lagern unterlag ausschließlich dem Willen der englischen Besatzungsmacht. Die Lager, die angeblich, nach dem Wortlaut des Gesetzes, nur Lager zum Zwecke der Heimführung sein sollten, haben immerhin bis zum Jahre 1949 bestanden.

Man wird den Umständen in keiner Weise gerecht, wenn man nunmehr so tut, als ob alle diese Verhältnisse nichts, aber auch gar nichts mit dem zu tun hätten, was der Gesetzgeber hier wollte. Er wollte den Kriegsgefangenen und den gleichge-

(Dr. Gille)

(A) stellten Zivilpersonen bei ihrer späten Rückkehr einen Obolus in die Hand drücken, damit sie in einer gewissen Übergangszeit ihre Gesundheit stärken und ihre Verhältnisse ins reine bringen konnten. Er wollte ihnen darüber hinaus durch Darlehensgewährung usw. bei einem neuen Existenzaufbau helfen. Das sind alles Gesichtspunkte, die völlig gleichwiegen, ob der Mann nun in Uniform in Gefangenschaft geraten ist und spätheimgekehrt ist oder ob er als Zivilperson vielleicht noch schwereren Auswirkungen unterworfen worden ist.

Wir beantragen deshalb, in § 2 der Fassung, wie sie uns vom Ausschuß vorgeschlagen wird, wie sie wohl gemerkt von den Antragstellern, der SPD, wahrscheinlich weder einmal angeregt worden ist noch heute aus vollem Herzen bejaht werden kann, die Buchstaben b und c der Nr. 2 zu streichen. Das würde bedeuten, daß es bei der alten Bestimmung des Gesetzes bleibt, die man nach den Erfahrungen getrost der Interpretation unserer Verwaltungsgerichte überlassen kann. Die vorliegenden Urteile haben bewiesen, daß die Verwaltungsgerichte sehr wohl maßzuhalten verstehen, daß sie unberechtigte Forderungen auch ohne eine besondere Hilfe des Gesetzgebers auf das nötige Maß zurückdrängen können. Aber alle Fälle vermag der Gesetzgeber angesichts der Vielgestaltigkeit der Verhältnisse und Umstände, wie sie nach dem Zusammenbruch eintraten, gar nicht zu übersehen, so daß man ihre Regelung der freien Entscheidung eines Richters aus dem Geiste des Gesetzes überlassen muß.

Es würde dann dabei verbleiben, daß der Abs. 2 die Fassung behält, wie sie bisher im Gesetz war.

(B) Ich darf § 2 Abs. 2 des alten Gesetzes nochmals verlesen:

Als Kriegsgefangene im Sinne des Gesetzes gelten ferner

1. Deutsche, die im ursächlichen Zusammenhang mit den Kriegsereignissen von einer ausländischen Macht festgehalten wurden oder werden,

— mit dem Ausdruck „festgehalten“ hat die Rechtsprechung etwas anfangen können; es liegt nicht der geringste Anlaß vor, hier mehr zu tun, als bisher getan wurde, und damit eine unerträgliche Einschränkung dieses Begriffs und des Kreises der von diesem Gesetz Begünstigten vorzunehmen —  
und

2. Deutsche, die im ursächlichen Zusammenhang mit den Kriegsereignissen in ein ausländisches Staatsgebiet verschleppt wurden.

Auch da liegen für die Auslegung des Gesetzes und die Praxis der Gerichte keine Probleme vor.

Ich darf noch darauf hinweisen, daß ein gemeinsamer Antrag der SPD-Fraktion und meiner Fraktion auch einen anderen Beschluß des Ausschusses zu revidieren unternimmt, der ebenfalls nur die Tendenz verfolgt, den Kreis der Berechtigten unerträglich einzuschränken. Es geht uns um die Herstellung der alten Gesetzesbestimmung, in der von den Kriegsereignissen gesprochen wird. Da lehnen wir die neue Formulierung vom ursächlichen Zusammenhang mit der Kriegführung ab.

Meine Damen und Herren, denken Sie an das Leid und die Not gerade dieser Personenkreise, die ich bei meinem Antrag im Auge habe. Wenn Sie

sich nur die geringste Mühe geben, einmal die Auswirkungen dessen zu bedenken, was über die Menschen gekommen ist, und wenn Sie nach wie vor des Willens sind, diejenigen Angehörigen unseres Volkes, die in besonderem Maße jahrelang ihrer Freiheit beraubt gewesen sind, gerecht zu behandeln, müssen Sie unserem Antrage entsprechen und dürfen jetzt nicht, nachdem das Gesetz zwei Jahre läuft, eine solche Einengung vornehmen, wie sie Ihnen die Mehrheit des Ausschusses empfiehlt.

(Beifall beim GB/BHE.)

**Vizepräsident Dr. Becker:** In Umdruck 741\*) ist in Ziffer 1 zum gleichen Thema ein Antrag gestellt. Wird er begründet? — Darf ich bitten.

**Pohle** (Eckernförde) (SPD): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Herr Kollege Dr. Gille hat zu diesem Problem, mit dem wir uns monatelang herumgeschlagen haben, sehr eingehend Stellung genommen. Ich wäre sehr erfreut gewesen, wenn er mit seiner Beredsamkeit schon auf die Mehrheit des Ausschusses einen Einfluß hätte ausüben können, um bessere Formulierungen des Gesetzes durchzusetzen.

Das Ergebnis, zu dem wir mit diesen Formulierungen gekommen sind — sie sind ja auch unter Mitarbeit Ihres Vertreters im Kriegsoffiziersausschuß errungen worden —, muß man mit der Feststellung begleiten: es ist ein echter Kompromiß, und es ist kein guter Kompromiß. Hätte man aber die Einengungen, die jetzt in dem Gesetz sind, nicht geschluckt, dann wären — das ergab sich aus dem ganzen Verlauf der Verhandlungen — auch die positiven Bestimmungen in Gefahr geraten: die Neuöffnung der Tür für diejenigen Kriegsgefangenen, die die Antragsfrist versäumt haben, die Vererblichkeit des Anspruchs usw. Man konnte das nur durchsetzen, wenn man auf der anderen Seite nicht den Personenkreis so sehr ausweitete.

(Zuruf vom GB/BHE: Ein schlechter Preis!)

Ich würde einem dahingehenden Antrag wohlwollend gegenüberstehen; aber Sie werden verstehen, Herr Dr. Gille, daß es eine erhebliche Massierung bedeutete; der Umfang müßte sehr wohl noch einmal überprüft werden. Deshalb werden wir uns bei der Abstimmung über diesen Ihren Antrag der Stimme enthalten. Wir werden nach einer interfraktionellen Verständigung heute sowieso die dritte Lesung aussetzen und morgen die Lösung herbeiführen. Wir werden uns unsere endgültige Stellungnahme bis zu dritten Lesung vorbehalten.

Ich möchte das Haus nicht länger mit diesem überständigen Gesetz und einer Begründung strapazieren. Wir sind jedenfalls der Meinung, daß Sie die Einengungen, die in das Gesetz hineingekommen sind, wieder hinausbringen sollten, indem Sie dem gemeinsamen Antrag der SPD und des GB/BHE auf Umdruck 741 Ziffer 1 Ihre Zustimmung geben. Das ist eine Bitte, die ich hier noch vorzutragen habe.

**Vizepräsident Dr. Becker:** Wird weiter das Wort gewünscht?

**Lenze** (Attendorn) (CDU/CSU): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Nach den Ausführungen unseres Kollegen Pohle will ich mich mög-

\*) Siehe Anlage 17.

(Lenze [Attendorf])

- (A) lichst kurz fassen. Herr Dr. Gille, wir wollen jetzt nicht die Debatte des Ausschusses noch einmal hier an uns vorüberrollen lassen; das würde zu weit führen.

Aber ich möchte zunächst eines feststellen. Sie haben gesagt, daß das Bundesverfassungsgericht die dritte Durchführungsverordnung für rechtsungültig erklärt hat. Sie werden mir doch darin recht geben, daß die Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs nicht in einer Rechtsverordnung geklärt werden konnten; vielmehr mußte der Gesetzgeber das selbst tun. Andererseits haben Sie von der wertvollen Arbeit der Gerichte gesprochen und gewissermaßen den Gesetzgeber damit entlasten wollen, daß Sie sagten: Die Gerichte leisteten eine glänzende Arbeit, da brauchten wir gar nicht mehr viel zu tun. Das widerstreitet Ihrer anderen Auffassung, die Sie vorher vertreten haben. Der Gesetzgeber hat die Pflicht, diesen Komplex ganz genau zu regeln, und er darf dieser Entscheidung nicht aus dem Wege gehen. Das ist eine sehr schwerwiegende und sehr ernste Frage, mit der sich der Ausschuß sehr gewissenhaft beschäftigt hat.

Lassen Sie mich noch einige allgemeine Gesichtspunkte dazu vortragen. Wir möchten das Hohe Haus bitten, Ihrem Änderungsantrag nicht zuzustimmen, und zwar aus folgenden Gründen. Es ist nicht nur der Umfang des Antrags und die in ihm liegende Ausweitung, die uns zurückhält — auch aus den Gründen, die der Herr Kollege Pohle soeben erwähnt hat —, es sind auch grundsätzliche Erwägungen, die uns in unserer Haltung bestimmen. Wir sind der Auffassung, daß eine klare Begriffsbestimmung dessen, was Kriegsgefangenschaft ist, dem Gesetz zugrunde gelegt sein muß.

- (B) (Abg. Kunze [Bethel]: Sehr richtig!)

Nur Menschen, die aus denselben Gründen dasselbe Schicksal und dasselbe Los wie Kriegsgefangene ertragen mußten, können in dieses Gesetz hineingenommen werden. Ich möchte klar herausstellen, daß dieses Gesetz nach unserer Ansicht kein Vertreibungsentschädigungsgesetz ist. Das würde zu einer uferlosen Ausweitung führen, sachlich nicht ganz gerechtfertigt sein und erhebliche Härten und Ungerechtigkeiten mit sich bringen. Es ist auch kein Gesetz, das dazu dienen soll, die Menschen, die infolge der politischen Verhältnisse nach der Besetzung festgenommen und festgehalten wurden, zu entschädigen; es ist ein Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz.

Es dürfte auch einleuchten, daß die **individuelle Prüfung**, wie sie z. B. nach dem **Häftlingshilfegesetz** vorgenommen wird, der Differenziertheit der einzelnen Fälle mehr gerecht wird. Ich darf darauf hinweisen, Herr Kollege Dr. Gille, daß Sie soeben selber auf die Vielgestaltigkeit dieser Fälle aufmerksam gemacht haben. Gerade wegen dieser Vielgestaltigkeit ist nach unserer Meinung eine Lösung, wie sie im Häftlingshilfegesetz getroffen worden ist, viel besser. Eine generelle Lösung kann nicht der Verschiedenartigkeit aller Fälle gerecht werden, wie Sie es wünschen. Wir halten das für ganz unmöglich. In bezug auf den letzten Personenkreis des Häftlingshilfegesetzes wäre es eigentümlich, denen, die die Kann-Leistung nach dem Häftlingshilfegesetz nicht erhalten, hier einen Rechtsanspruch auf Entschädigung zu geben.

Was mit Ihrem Änderungsantrag vor uns steht, könnte auch zu einer Ausweitung im Sinne einer

totalen Kriegsentschädigung führen und uns vor <sup>(C)</sup> eine unlösbare Aufgabe stellen. Die Rechtsprechung zu diesem Gesetz, die bisher vorliegt, zeigt uns deutlich, daß wir mit unserer Vermutung recht haben. Sie haben die Rechtsprechung gelobt, aber dieses Lob hat uns gezeigt, daß wir auf dem richtigen Wege sind, nach unserer Auffassung natürlich.

Aus all diesen Gründen möchten wir das Hohe Haus bitten, den Änderungsanträgen dieser Art nicht zuzustimmen. Wir bekennen uns zu der Ausschlußfassung, die die Dritte Durchführungsverordnung in das Gesetz übernimmt.

(Beifall bei der CDU/CSU.)

**Vizepräsident Dr. Becker:** Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich möchte zunächst über den Umdruck 741 Ziffer 1\*) abstimmen lassen. Ich frage die Antragsteller zu Umdruck 771, ob mit der Annahme des Antrags 741 Ziffer 1 der Antrag Umdruck 771, soweit er den Buchstaben b betrifft, erledigt sein würde.

(Abg. Dr. Gille: Nein, der betrifft eine andere Materie!)

— 741 betrifft den Buchstaben b.

(Abg. Dr. Gille: Das ist die engere Fassung!)

— Nein, das ist die weitere Fassung; denn sie stellt, wenn ich Ihre Ausführungen richtig verstanden habe, den Text, den Sie wiederhergestellt sehen wollen, wieder her, so daß also Ihr Streichungsantrag zu Buchstabe b nach Annahme des Antrags Umdruck 741 Ziffer 1 — ich bitte es zu prüfen — überholt sein könnte.

(D)

Ich stelle also den Antrag Umdruck 741 Ziffer 1 zur Abstimmung. Wer dafür ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Das letzte ist die Mehrheit; der Antrag ist abgelehnt.

Dann würde der Antrag Umdruck 771 in vollem Umfange zur Abstimmung stehen. Ich bitte diejenigen, die für diesen Streichungsantrag sind, die Hand zu erheben. Ich bitte um die Gegenprobe. — Der Antrag ist abgelehnt.

Damit sind alle Anträge, die zu Nr. 2 gestellt sind, beschieden. Ich komme zur Schlußabstimmung über diese Nr. 2 mit der Änderung aus Umdruck 765. Wer dafür ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Gegenprobe! — Das erste war die Mehrheit.

Nr. 3 in der Ausschlußfassung. Wer dafür ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Gegenprobe! — Mit Mehrheit angenommen.

Zu Nr. 4 liegt ein Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und des GB/BHE, Umdruck 741 Ziffer 2, vor. Danach soll dem neu gefaßten § 5 Abs. 1 noch ein zweiter Satz angefügt werden. Sie haben den Text in Umdruck 741 Ziffer 2 vorliegen.

Herr Abgeordneter Pohle hat das Wort.

**Pohle (Eckernförde) (SPD):** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der erste anzufügende Satz soll nach dem Antrag Umdruck 741 Ziffer 2 lauten:

\*) Siehe Anlage 17.

\*\*) Siehe Anlage 21.

(A) (Pohle [Eckernförde])

Er kann jedoch auf schriftlichen Antrag des Berechtigten mit Zustimmung der zuständigen Dienststelle verpfändet werden.

Das ist das Hauptanliegen, das wir hatten. Dieses Hauptanliegen haben wir schon im Ausschuß wirksam vorgetragen. Wir glauben, mit der **Verpfändbarkeit** den ehemaligen Kriegsgefangenen eine Hilfe zuteil werden zu lassen. Wir sind im Ausschuß mit unserem Anliegen nicht durchgekommen. Wir stellen deshalb im Plenum noch einmal gemeinsam mit dem GB/BHE diesen Antrag und bitten um Ihre Zustimmung.

**Vizepräsident Dr. Becker:** Weitere Wortmeldungen?

(Abg. Lenze [Attendorn] meldet sich zum Wort.)

— Als Berichterstatter?

(Abg. Lenze [Attendorn]: Nein, als Abgeordneter!)

**Lenze (Attendorn) (CDU/CSU):** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wir wären der SPD-Fraktion sehr dankbar gewesen, wenn sie diesen Antrag zurückgezogen hätte, und zwar, Herr Kollege Pohle, deswegen, weil der Haushaltsausschuß, soweit ich orientiert bin, am 19. September beschlossen hat, noch in diesem Jahre 230 Millionen DM zusätzlich zu genehmigen. 312 Millionen DM sind schon zur Auszahlung gelangt. Es kommen noch 230 Millionen DM hinzu, so daß die sichere Gewähr dafür gegeben ist, daß die Kriegsgefangenenentschädigung bis zum Ende des Jahres 1957 gezahlt ist. Ich glaube, man kann jetzt an der Zusage, die der Bundesfinanzminister gegeben hat, nicht mehr zweifeln. Wir wären Ihnen also sehr dankbar, wenn Sie mit Rücksicht auf den Beschluß des Haushaltsausschusses Ihren Antrag zurückziehen wollten.

(B)

**Vizepräsident Dr. Becker:** Herr Ritzel!

**Ritzel (SPD):** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich glaube, mein Herr Vorredner hat eben auf eine Frage geantwortet, die gar nicht gestellt war. Nachdem er sie aber angeschnitten hat, darf ich die Sache gleich durchexerzieren, damit wir zu einem Ergebnis kommen. Die sozialdemokratische Bundestagsfraktion hat schon vor vielen Monaten im Haushaltsausschuß den Wunsch geäußert, daß die **Auszahlung der Kriegsgefangenenentschädigung** beschleunigt werden möge. In den Jahren 1956, 1957 und 1958 sind rund 930 Millionen DM zu etatisieren, um die Kriegsgefangenenentschädigung gänzlich auszuzahlen. Wir haben aber den zögernden Aufruf der sogenannten Dringlichkeitsstufen beobachtet und haben daher den Antrag formuliert, der Ihnen auf Drucksache 2442 vorliegt, daß die Auszahlung der Kriegsgefangenenentschädigung beschleunigt werden möge und daß die Hälfte der insgesamt erforderlichen Aufwendungen noch im Rechnungsjahr 1956 zur Auszahlung kommen soll.

Nun ist während der Etatberatung von der Fraktion der CDU/CSU, die offensichtlich ihren Goethe genau kennt, der Entschließungsantrag Umdruck 631 gestellt worden. Goethe sagt einmal an irgendeiner Stelle, alles Gescheite sei schon einmal gedacht worden, man müsse nur versuchen, es noch einmal zu denken. Es kommt aber nicht darauf an,

wer es zuerst gedacht hat; es kommt auf den Effekt an. Dem Haushaltsausschuß liegt die Ausschußdrucksache 993 vor, von der der Herr Kollege eben ausgegangen ist. Darin teilt der Bundesfinanzminister mit, daß er bereits Weisung erteilt habe, Mittel vorzuziehen, und zwar zu den im Haushaltsplan unter Kap. 40 10 Tit. 300 veranschlagten 318 Millionen DM weitere 230 Millionen DM im Rechnungsjahr 1956 zur Auszahlung zu bringen. Damit ist an sich sowohl das Anliegen der SPD, das in Drucksache 2442 zum Ausdruck gekommen ist, als auch das Anliegen der CDU, das schon während der Etatberatung geäußert worden ist, und zwar genau 13 Tage, nachdem unser Antrag in Druck gegangen war, erfüllt, und die ehemaligen Kriegsgefangenen haben die Garantie, daß sie rascher in den Genuß der Kriegsgefangenenentschädigung kommen.

Das Hohe Haus wird Sorge dafür zu tragen haben, daß sich das Tempo im Rechnungsjahr 1957 nicht verlangsamt. Im ganzen gesehen kann man sagen, daß der Antrag 2442 durch die Weisung des Herrn Bundesfinanzministers erledigt ist.

**Vizepräsident Dr. Becker:** Das Wort hat der Staatssekretär Hartmann.

**Hartmann, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen:** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich bin in der angenehmen Lage, die Ausführungen der beiden Herren Vorredner zu bestätigen. Der Bundesfinanzminister hat am 9. August den Aufruf der 19. Dringlichkeitsstufe verordnet. Noch vor Weihnachten wird die 20. Dringlichkeitsstufe aufgerufen werden. Dem Haushaltsausschuß ist unsere Vorlage zugegangen, wonach die Leistung einer überplanmäßigen Haushaltsausgabe in Höhe von 230 Millionen DM im Rechnungsjahr 1956 genehmigt werden soll. Die Restzahlung wird bestimmt im Laufe des Jahres 1957 vorgenommen werden.

(Beifall in der Mitte.)

**Vizepräsident Dr. Becker:** Herr Petersen!

**Petersen (GB/BHE):** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich halte es doch für richtig, daß das Hohe Haus heute in der Frage der **Verpfändbarkeit von Entschädigungen** eine Entscheidung trifft. Es ist zwar richtig, daß der Herr Bundesfinanzminister zugesagt hat, Mittel bereitzustellen, um die Entschädigung für die Kriegsgefangenen so schnell wie möglich auszuzahlen. Aber wie sieht denn die Praxis aus? Nach amtlichen Zahlen haben Ende Februar dieses Jahres rund 1 707 000 Anträge vorgelegen. Davon waren 729 000 Anträge abschließend bearbeitet, also etwa 50 %. Wenn die Mittel bewilligt, aber die Anträge noch nicht bearbeitet sind — und sie werden bei dem bevorstehenden Aufruf der 20. und 21. Dringlichkeitsstufe natürlich noch viel stärker zu einem Verzug in der Erledigung kommen —, dann ist es doch notwendig, daß der Heimkehrer seinen Entschädigungsanspruch jetzt schneller verwerten kann. Der Gesetzgeber hat damals die Verpfändbarkeit ausgeschlossen, damit der Heimkehrer nicht übervorteilt werden sollte. Das setzte aber doch voraus, daß das Gesetz in vertretbarer Zeit abgewickelt wurde. Inzwischen sind drei Jahre vergangen, und es wird auch trotz der Bereitstellung der Mittel wegen der technischen Erledigung der Anträge noch eine ganz er-

(Petersen)

- (A) hebliche Zeit verstreichen. Deswegen sollte der Heimkehrer, der eine Entschädigung bekommt, durch die Verpfändung seines Anspruchs die Möglichkeit erhalten, mit diesem Geld wirtschaftlich zu arbeiten. Ich bitte daher das Hohe Haus um die Zustimmung.

**Vizepräsident Dr. Becker:** Das Wort hat der Abgeordnete Lenze.

**Lenze (Attendorf) (CDU/CSU):** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich kann den Ausführungen des Herrn Kollegen nicht zustimmen. Er hat darauf hingewiesen, daß die Verwaltung nicht so erfolgreich in der Erledigung der Anträge gewesen sei, wie es zu wünschen gewesen wäre. Daraus geht hervor, daß eine weitere Komplizierung der Verwaltung eintreten würde, wenn wir die Verpfändung ins Gesetz aufnahmen. Was dem einen nützen würde, würde wahrscheinlich dem anderen schaden. Wir haben in diesem Hause so oft von Verwaltungsreform gesprochen, und alle haben ihre Einstellung zu diesem Thema hier mit Pathos vertreten. Wir sollten nicht nur von Verwaltungsreform reden, sondern an jeder Stelle und in jedem Gesetz, in dem es möglich ist, als Gesetzgeber dazu beitragen, daß die Verwaltung nicht überlastet wird.

(Beifall bei der CDU/CSU.)

Ich habe mir die Mühe gemacht, mit entsprechenden Stellen zu sprechen. Sie haben mir bestätigt, daß eine solche Regelung ihre Arbeit weiter komplizieren würde.

(Zuruf vom GB/BHE: Wir werden Sie daran erinnern!)

- (B) — Dann beachten wir folgendes, Herr Kollege. Es wird jetzt durch die 230 Millionen DM folgender Zustand eintreten. Die 20. Dringlichkeitsstufe wird noch in diesem Jahr erledigt werden, so daß dann 6 Dringlichkeitsstufen übrigbleiben für das nächste Jahr. Wie ist der Zustand? Ich will ein Beispiel bringen. Unter die 20. Dringlichkeitsstufe fällt z. B. ein Lediger, der im Jahre 1949 aus der Gefangenschaft zurückgekehrt ist und ein Monatseinkommen von 300 DM hat. Wir wissen ja, daß die Dringlichkeitsstufen nach sozialen Gesichtspunkten eingerichtet worden sind. Deswegen bin ich der Auffassung, daß es auch keinen zwingenden Grund gibt, Herr Kollege, sich aus sozialen Motiven heraus für die Verpfändung einzusetzen. Ich glaube daher, daß wir mit Recht das Hohe Haus bitten dürfen, diesem Änderungsantrag nicht zuzustimmen und die Möglichkeit der Verpfändung nicht vorzusehen.

(Beifall bei der CDU/CSU.)

**Vizepräsident Dr. Becker:** Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir kommen zur Abstimmung über den Antrag Umdruck 741 Ziffer 2. Wer für diesen Antrag ist, den bitte ich die Hand zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Der Antrag ist abgelehnt.

Wir kommen zur Abstimmung über die Ziffer 4 in der Ausschußfassung. Wer für diese Ausschußfassung ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Gegenprobe! — Angenommen.

Ich rufe auf Ziffer 4a. Dazu liegen zwei Änderungsanträge auf den Umdrucken 772\*) und 752\*\*)

\*) Siehe Anlage 22.

\*\*\*) Siehe Anlage 19.

vor. Sie betreffen verschiedene Materien. Ich würde vorschlagen, den Antrag Umdruck 752 zuerst zu beraten, da er nur ein Teilgebiet betrifft, während der Antrag Umdruck 772 eine Neufassung des ganzen § 8 vorsieht. Soll der Antrag Umdruck 752 begründet werden? — Herr Abgeordneter Lotze hat das Wort.

**Lotze (CDU/CSU):** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Nach § 8 Abs. 1 Ziffer 3 des Entwurfs soll seiner Ansprüche verlustig gehen, wer nach dem 8. Mai 1945 rechtskräftig zu einer **Zuchthausstrafe von mehr als drei Jahren** verurteilt worden ist. Ich bin durchaus nicht der Meinung, daß eine **Zuchthausstrafe** den Anspruch unbedingt ausschließt. Aber wenn man das schon meint — und es sprechen sicherlich auch viele gute Gründe für diese Meinung —, dann soll man von einer Zuchthausstrafe schlechthin reden. Wenn man von einer Zuchthausstrafe von mehr als drei Jahren spricht, ergibt sich nämlich keine verständige Abgrenzung im strafrechtlichen Sinne. Eine Abgrenzung mit „Zuchthausstrafe“ genügt vollkommen. Nach der Praxis unserer Gerichte wird selbst dort, wo im Strafgesetzbuch als Regelstrafe Zuchthaus vorgesehen ist, noch lange nicht mit Zuchthaus bestraft. Die Gerichte zögern hier sehr; selbst bei Rückfalldiebstahl und ähnlichen Verbrechen billigt man dem Täter noch ländernde Umstände zu, und es muß schon sehr viel zusammenkommen, bis die Gerichte sich zur Verhängung einer Zuchthausstrafe entschließen. Eine Abgrenzung in der Form, daß wir sagen, Zuchthausstrafe für sehr schwere und erhebliche Delikte, die den Täter aus der Volksgemeinschaft ausschließen, erscheint also ausreichend zu sein.

**Vizepräsident Dr. Becker:** Wird zu dem Antrag auf Umdruck 752 noch das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Dann möchte ich vorschlagen, daß wir über den Antrag Umdruck 752\*) vorab abstimmen, weil der andere Antrag eine völlige Neugestaltung des § 8 vorsieht. Wenn das Haus mit diesem Verfahrensvorschlag einverstanden ist, bitte ich diejenigen, die für den Antrag auf Umdruck 752 stimmen wollen, die Hand zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Der Antrag ist angenommen.

Nunmehr stellen wir den Antrag auf Umdruck 772\*\*) zur Debatte, der eine Neufassung des Ausschußvorschlages für § 8 vorsieht.

Bitte schön, Herr Kollege!

**Dr. Strosche (GB/BHE):** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich will mich bemühen, unseren Änderungsantrag auf Umdruck 772 so kurz wie möglich zu begründen.

Unserer Fraktion sind nach erneuter Beschäftigung mit der Materie gewichtige Bedenken gegen die Ausschußfassung des § 8, wie sie in der Drucksache 2582 enthalten ist, gekommen. Es dürfte Ihnen auch kein Geheimnis sein, daß wir uns in dieser Beziehung in Übereinstimmung mit den Betroffenen befinden. So hatte der Heimkehrerverband bei seinen Beratungen mit seinen Ländervertretern gegen diesen § 8 sehr eindringliche Bedenken und Einwendungen erhoben.

\*) Siehe Anlage 19.

\*\*\*) Siehe Anlage 22.

(Dr. Strosche)

- (A) Die Neufassung in der uns vorgeschlagenen Form scheint uns nur zum Teil — bedingt durch üble Erfahrung — zwingend zu sein; das ist im Schriftlichen Bericht angesprochen. Wir glauben auch, daß es nicht notwendig war, eine Analogie zu dem Entschädigungsausschluß nach dem Bundesentschädigungsgesetz und dem Häftlingengesetz herbeizuführen. Wir sind vielmehr der Auffassung, daß hier Gesichtspunkte geradezu hineingepreßt wurden, die mit dem Sinne des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes nicht voll im Einklang stehen, die ihm zumindest Abbruch tun.

Vor allem wird durch die Dehnbarkeit und die Möglichkeiten der Auslegung der Bestimmungen vermutlich mehr Schaden angerichtet als Nutzen gestiftet werden. Es sind hier völlig neuartige **Anspruchsvoraussetzungen** aus Gesetzen, bei denen es sich um völlig andere Schadensursachen und Tatbestände handelt, hineinprojiziert, will sagen, es sind neue Züge hineingewirkt worden, die eine Art — so befürchtet der Heimkehrerverband — neuer Entnazifizierung auslösen könnten und die, generell verankert, in diesem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz wohl nicht recht am Platze sind.

Abgesehen von diesen grundsätzlichen, im Blick auf den ursprünglichen Sinn des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes vorgebrachten Bedenken gibt es noch substantiiertere Einwände. Wir halten die Ziffern 2 und 3 des Abs. 1 für bedenklich, weil hier Entschädigungsansprüche durch Umstände nichtig würden, die weder die Festhaltung im ausländischen Gewahrsam erwirkten noch etwa darin liegen, daß sich der Festgehaltene während seines Gewahrsams in sträflicher oder zu mißbilligender Art verhalten hat. Das heißt also, es sind weder zeitlich noch sachlich in innerem Zusammenhang stehende Dinge hineingepreßt worden, Dinge, die mit der Gefangenschaft an sich nichts zu tun haben.

- (B)

Für noch gravierender aber halten wir die Formulierungen der Ziffern 1 und 4 des Abs. 1; denn hier handelt es sich um schwer bestimmbare oder dehnbare Begriffe. Sind Sie nicht mit mir auch der Auffassung, daß etwa der Ausdruck „in verwerflicher Weise“ sehr dehnbar ist? Es sind ferner Begriffe, die politische mit, wenn ich so sagen darf, militärisch-soldatischen Dingen in ziemlich strittiger Weise zumindest vermengen. Weiterhin sind vage Tatbestände angesprochen, die verschieden ausgelegt, bewertet und beurteilt werden könnten, z. B. die Intensität der Bekämpfung unserer demokratisch-freiheitlichen Grundordnung. Überdies bestimmt Abs. 2, daß all diese Fälle nicht auf einem bundesdeutschen Gerichtsurteil basieren müssen. Das hätte — darauf möchte ich übrigens auch aufmerksam machen — andererseits zur Folge, daß ehemalige Kriegsgefangene, die in der Tat wegen eines verübten Kriegsverbrechens in ausländischem Gewahrsam festgehalten wurden, generell anspruchsberechtigt blieben, sofern nicht, aus welchen Gründen auch immer, auf bundesdeutschem Boden ein neues Strafverfahren durchexerziert würde.

Ich glaube mit diesen wenigen Bemerkungen angedeutet zu haben, warum die Heimkehrer und ihr Verband, der sich — das habe ich von dieser Stelle aus immer gesagt — beim Aufbau unseres Staates gerade hinsichtlich der Betreuung und, wenn ich so sagen darf, inneren Ausrichtung der heimgekehrten Soldaten ein großes Verdienst er-

worben hat, mit dem § 8 in der Fassung des Ausschusses keineswegs zufrieden sind, weil eben neuartige Anspruchsvoraussetzungen und durch die Exekutive manipulierbare, zum Teil lückenhafte Bestimmungen geschaffen würden. Zwar wurden sie, auch das sei gesagt, aus durchaus begreiflicher Sorge angesichts einiger unerfreulicher Einzel- und Sonderfälle geboren, könnten aber, im großen und ganzen gesehen, mehr vom Übel als vom Nutzen sein. Wir sind der Auffassung, daß zur Erledigung derartiger unerquicklicher, ein gewisses Aufsehen erregender Sonder- und Einzelfälle andere Wege begangen werden müßten als der einer neuen Regelung, die im generellen auf spezielle Randfälle — so unangenehm und empörend sie auch sein mögen — so überdeutlich ausgerichtet ist.

Wir schlagen daher in Übereinstimmung mit den Betroffenen eine neue Fassung des § 8 vor. Sie ersparen es mir wohl, daß ich sie verlese; sie liegt Ihnen auf Umdruck 772 vor. Zusammengefaßt bringt diese Neufassung den totalen Anspruchsverlust für durch unsere Gerichte rechtskräftig verurteilte Missetäter gegenüber Kriegsgefangenen in ausländischem Gewahrsam — das stimmt mit Abs. 1 Ziffer 5 der Ausschlußvorlage überein —; zweitens einen totalen oder partiellen Anspruchsentzug für Heimkehrer, die sich durch ein Verbrechen — nach unserem Recht und unseren Gesetzen gemäß als solches gewertet —, das sie in der Zeit vor ihrer Heimkehr begangen haben, als entschädigungsunwürdig erwiesen haben; drittens schließlich die Zurückstellung der Anträge bzw. die Auszahlungsaussetzung bei schwebenden Ermittlungs- und Strafverfahren oder bei deren Einleitung.

Aus den vorhin angeführten Gesichtspunkten sind wir nach nochmaliger Erwägung jedes Für und Wider zu der neuen Fassung des Paragraphen gekommen. Ich darf Sie noch bitten, dieser Ihnen auf Umdruck 772 vorliegenden Neufassung zuzustimmen.

(Beifall beim GB/BHE.)

**Vizepräsident Dr. Becker:** Darf ich fragen, ob der Herr Berichterstatter bereit ist, im Anschluß an die Begründung der Anträge uns die Stellungnahme des Ausschusses dazu vorzutragen? — Nur wenn Sie bereit sind. — Also nicht.

Herr Pohle, bitte!

**Pohle** (Eckernförde) (SPD): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Auch wenn ich mich mit Herrn Strosche über einzelne Punkte seines Antrages unterhalten könnte, so bin ich doch, nachdem er eine Behauptung auch aus Heimkehrerkreisen aufgenommen hat, nicht in der Lage, näher darauf einzugehen. Ich werde mit meinen Freunden für die Ausschlußvorlage stimmen.

Meine Damen und Herren — und ich rufe Sie alle zum Zeugen auf, die in diesem Ausschuß mitgearbeitet haben, gleichgültig, bei welcher politischen Fakultät Sie sind —, ist es denn je einem Menschen im Ausschuß eingefallen, ist auch nur der Verdacht gerechtfertigt, wir hätten eine neue Entnazifizierung herbeiführen wollen? Uns hat nicht im geringsten der Hitlerjugendführer von Anno dazumal interessiert. Wir haben nicht im geringsten vor, einen von diesen Mitläufern, der damals in kleinerer oder in größerer Position gewe-

(A) **(Pohle [Eckernförde])**

sen ist, noch jetzt irgendwie unter die Lupe zu nehmen. Aber, Herr Strosche, eines steht auch fest: peinlich für uns sind manche Fälle, wo Entschädigungen gezahlt worden sind, die nur auf Grund eines schlechten Gesetzes gezahlt werden konnten!

(Beifall bei der SPD, in der Mitte und rechts. — Abg. Dr. Strosche: Habe ich nicht bestritten!)

Ich habe es einer Frau in diesem Hause nachempfinden können, die mir sagte: Ein Gauleiter, der meinen Mann ins Gefängnis gebracht und der meinen Vater gejagt hat, ist nun noch unter die Bestimmungen dieses Entschädigungsgesetzes gefallen.

(Sehr richtig! bei der SPD.)

Meine Damen und Herren, daran haben wir gedacht. Nur die Leute wollen wir treffen und keine anderen.

(Beifall bei der SPD, bei der CDU/CSU und rechts.)

**Vizepräsident Dr. Becker:** Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich stelle den Änderungsantrag auf Umdruck 772\*) zur Abstimmung. Wer für diesen Änderungsantrag, nach dem also der § 8 eine neue Fassung erhalten soll, ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Gegenprobe! — Mit Mehrheit abgelehnt.

Ich stelle dann den § 8 in der Ausschlußfassung zur Abstimmung, und zwar einschließlich der Änderung, die sich durch die Annahme des Antrages, den der Kollege Lotze begründet hat, ergeben hat. Wer für den § 8 in der so geänderten Ausschlußfassung ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. —

(B) Gegenprobe! — Angenommen.

Ziffer 5 der Beschlüsse des 29. Ausschusses. Anträge liegen nicht vor. Wird das Wort gewünscht? — Ich schließe die Debatte hierzu. Wer für die Ziffer 5 in der Ausschlußfassung ist, den bitte ich um Handerheben. — Gegenprobe! — Angenommen.

Ziffer 6. Kein Antrag. Wer für die Ziffer 6 ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Gegenprobe! — Angenommen.

Ziffer 7. Es liegt kein Antrag vor, Wortmeldungen liegen auch nicht vor. Wer für den Antrag des Ausschusses unter Ziffer 7 ist, den bitte ich um Handerheben. — Angenommen.

Ziffern 7a, 7b, 7c, 8, 8a, 9, 10, 11, 11a, 12, 13, 13a. Zu diesen Ziffern liegen keine Anträge vor. Ich stelle sie mit Ihrer Zustimmung gemeinsam zur Debatte. — Das Wort wird nicht gewünscht. Ich bitte diejenigen, die für die Annahme der eben vorgelesenen Ziffern in der Ausschlußfassung sind, die Hand zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Diese Ziffern sind angenommen.

Zu Ziffer 14 liegen zwei Änderungsanträge vor, und zwar unter Ziffer 3 des Umdrucks 741 und in Umdruck 742. Wer wird den Antrag auf Umdruck 741 Ziffer 3 begründen? — Bitte, Herr Petersen!

**Petersen (GB/BHE):** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Zur Begründung des Antrags auf Umdruck 741\*\*) Ziffer 3 habe ich für die Fraktionen der Sozialdemokratischen Partei und des Gesamtdeutschen Blocks/BHE folgendes vorzutragen: Es

\*) Siehe Anlage 22.

\*\*) Siehe Anlage 17.

handelt sich hier um das Problem, ob die **Pflichtentschädigung für die heimgekehrten Kriegsgefangenen auf eine Darlehnssumme angerechnet** werden soll, die diese Heimkehrer begehren, um ihren Existenzaufbau zu sichern oder ihren Wohnraum zu schaffen. Die Praxis ist nach der bisherigen gesetzlichen Regelung in den Ländern sehr unterschiedlich gewesen. Einzelne Länder haben die Pflichtentschädigung angerechnet, andere haben darauf verzichtet.

Wir sollten auf keine Weise ungleiches Recht oder eine ungleiche Praxis fördern. Wir sollten von dem Gesichtspunkt ausgehen, daß die Pflichtentschädigung, die die Heimkehrer bekommen, zu ihrer vollen und freien Verfügung steht. Derjenige, der in die Heimat kommt und keine Sorgen hat, der wieder in seinen Beruf hineinkommt, sein Elternhaus wieder vorfindet und sonst keine anderen sozialen Sorgen hat, konnte und kann über die Entschädigung frei verfügen; derjenige aber, der alles das nicht hat, der einen neuen Beruf erstrebt, der sich seinen Wohnraum besorgen muß, der ist selbstverständlich gezwungen gewesen, diese Entschädigung von Anfang an zu einem guten Teil zu verbrauchen. Wenn er nun von den Möglichkeiten des Gesetzes Gebrauch macht und ein Darlehen zum Wiederaufbau seiner Existenz anfordert, dann ist das ja in der Größenordnung durch die bestehenden Erfordernisse bestimmt. Ziehe ich ihm nun hierbei von der Darlehnssumme seine Pflichtentschädigung ab, kann er seine Absichten gar nicht verwirklichen. Dann wird er sich weder eine Existenz aufbauen noch den nötigen Wohnraum schaffen können. Wir würden also mit dieser gesetzlichen Regelung gerade den sozial besonders schwer geschädigten Heimkehrer treffen, dem wir besonders helfen und zur Seite stehen sollten.

(D)

Und noch ein Zweites! Wie ich schon vorhin gesagt habe, haben die Länder bisher eine unterschiedliche Praxis geübt. Bei Annahme der vom Ausschuß vorgeschlagenen Lösung würde mindestens bezüglich der in der Vergangenheit behandelten Fälle eine unterschiedliche Wertung erfolgen. Ich bitte deshalb, aus den vorgetragenen Gründen unserem Antrag zuzustimmen, also vorzusehen, daß die Pflichtentschädigung bei der Bemessung der Höhe des Darlehns nicht angerechnet wird.

Noch eins ist dazu zu sagen: Der Heimkehrer könnte ja — wenn wir den gesetzlichen Weg beschreiten, den der Ausschuß vorschlägt — diesen Abzug in der Wirkung dadurch ausschalten, daß er ein um die Pflichtentschädigung höheres Darlehen beantragt. Das könnte zu einer unehrlichen Übung führen, die dem wirklichen Anliegen nicht gerecht würde. Ich bitte Sie deshalb, dem Antrag auf Umdruck 741 Ziffer 3 zuzustimmen.

(Beifall beim GB/BHE.)

**Vizepräsident Dr. Becker:** Darf ich fragen, wer den Antrag auf Umdruck 742\*) begründet? — Frau Hütter hat das Wort.

**Frau Hütter (FDP):** Herr Präsident! Meine Herren und Damen! Ich habe die Ehre, im Namen der Fraktion der Freien Demokraten den Antrag Umdruck 742 zu begründen. Der § 28 ist zweifellos einer der materiell wichtigen Paragraphen des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes. Die ursprüngliche Fassung wurde so ausgelegt, daß die

\*) Siehe Anlage 18.

(Frau Hütter)

- (A) Entschädigung auf die im zweiten Teil des Gesetzes enthaltenen Kann-Leistungen für Existenzaufbau, Wohnraumbeschaffung und Hausratsbeihilfe angerechnet werden muß. In der neuen, durch den Ausschuß für Kriegsopferfragen erarbeiteten Fassung ist festgelegt worden, daß die Entschädigung dann nicht angerechnet zu werden braucht, wenn . . . der Berechtigte nachweist, daß er sie für einen anderen als die drei Zwecke, die im Gesetz genannt sind — nämlich Existenzaufbau, Wohnraum, Hausrat —, verwendet hat. Der Antrag meiner Fraktion geht aber über die Ausschußfassung insofern hinaus, als er fordert, daß die Anrechnung der Entschädigung auch dann nicht erfolgen darf, wenn sie für eine der drei Zweckbestimmungen verwendet wurde bzw. erst in Zukunft verwendet werden soll, z. B. für einen Hausbau. Wenn also jemand ein Darlehen für den Existenzaufbau beantragt hat und zugleich nachweist, daß er seine Entschädigung für seinen Hausbau verwenden will, dann soll auch in diesem Falle die Entschädigung nicht mehr auf die Existenzaufbauhilfe angerechnet werden.

Aus diesem Grunde schlagen wir mit unserem Änderungsantrag Umdruck 742 folgende Neufassung des zweiten Halbsatzes des letzten Satzes von § 28 vor:

... wenn und soweit der Berechtigte nachweist, daß er die Entschädigung für einen der in Satz 1 genannten Zwecke verwendet hat oder verwenden will und für diesen Zweck sonst ein Darlehen oder eine Beihilfe erhalten hätte oder erhalten würde.

Mit der von uns vorgeschlagenen Fassung des § 28 ist die Möglichkeit einer auswechselbaren Anrechnung der Entschädigung innerhalb der gesetzlichen Grenzen für den Berechtigten gegeben. Wir wären dankbar, wenn sich das Hohe Haus zur Annahme dieses Vorschlags — allerdings zum besseren Verständnis unter nachträglicher Berücksichtigung einer kleinen redaktionellen Änderung — entschließen könnte.

Die redaktionelle Änderung betrifft die letzte Zeile des Umdrucks 742. Statt „eine Beihilfe erhalten würde“ soll es heißen: „eine Beihilfe erhalten hätte oder erhalten würde“.

**Vizepräsident Dr. Becker:** Das Wort hat Frau Dr. Probst.

**Frau Dr. Probst (CDU/CSU):** Herr Präsident! Meine Herren und Damen! Ich stimme mit Herrn Kollegen Petersen in dem Ziel überein, Rechtseinheitlichkeit zu schaffen. Ich stimme seinem Antrag zu, wonach es möglich sein soll, eine Entschädigungssumme — die nicht anzurechnen ist — für ein volkswirtschaftlich nützliches Vorhaben zu gewähren. Diesem Anliegen ist in der Ausschußfassung entsprochen.

Ich plädiere außerdem für die erweiterte Fassung des Ausschußbeschlusses, wie sie Frau Hütter begründet hat. Nach unserer Auffassung ist es richtig, daß man Vorhaben mit einbezieht, die erst geplant sind und die aus verschiedenen Gründen im Augenblick noch nicht realisierbar sind.

Ich bitte also das Hohe Haus, dem Ausschußbeschuß mit der von Frau Hütter vorgeschlagenen Änderung zuzustimmen.

**Vizepräsident Dr. Becker:** Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. (C)

Wir haben zwei Anträge vorliegen. Der Antrag Umdruck 741 Ziffer 3 bedeutet, daß zur Ausschußfassung noch ein Zusatz hinzugefügt wird. Der Antrag Umdruck 742 bedeutet, daß die Schlußzeilen des Ausschußantrags geändert werden. Im wirtschaftlichen Erfolg liegen beide Anträge nicht weit auseinander. Ich muß nach der Regel, daß der weitergehende Antrag zuerst zur Abstimmung zu bringen ist, den Antrag Umdruck 741\*) Ziffer 3 zuerst zur Abstimmung bringen. Ich bitte diejenigen, die für diesen Antrag sind, um Handerheben. — Gegenprobe! — Abgelehnt.

Ich stelle dann den Antrag Umdruck 742\*\*) zur Abstimmung. Wer für diesen Antrag ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Gegenprobe! — Gegen einzelne Stimmen angenommen.

Ich stelle dann die Ziffer 14 in der Ausschußfassung mit der eben getroffenen Änderung aus Umdruck 742 zur Abstimmung. Wer dafür ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Gegenprobe! — Angenommen.

Ziffern 15, 16, 16 a, 16 b, 16 c, 16 d, 16 e, 17, 18, 19, 19 a des Art. 1 sind wohl unangefochten. Ich darf annehmen, daß Sie mit der zusammenfassenden Beratung und Abstimmung einverstanden sind. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Ich schließe die Debatte.

Ich stelle die eben aufgerufenen Ziffern des Art. 1 zur Abstimmung. Wer dafür ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Gegenprobe! — Angenommen.

Ich komme dann zu Art. 2 des Gesetzes. Ich eröffne die Aussprache. — Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich schließe die Aussprache. Wer für die Annahme des Art. 2 ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Gegenprobe! — Angenommen. (D)

Ich rufe auf Art. 3 in der Fassung des Ausschusses. Ich eröffne die Aussprache. — Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich schließe die Aussprache. Ich bitte diejenigen, die für die Annahme des Art. 3 in der Ausschußfassung sind, die Hand zu erheben. — Gegenprobe! — Angenommen.

Art. 4! Ich eröffne die Aussprache. — Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich schließe die Aussprache. Wer für die Annahme des Art. 4 ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Art. 4 ist angenommen.

Einleitung und Überschrift! Wer dafür ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Gegenprobe! — Angenommen. Damit ist die zweite Lesung beendet.

In der zweiten Lesung sind Änderungsanträge angenommen worden. Ich frage deshalb, ob gegen eine Vornahme der dritten Lesung Widerspruch erhoben wird.

(Abg. Kunze [Bethel]: Es ist interfraktionell vereinbart: morgen!)

— Vereinbart für morgen. Danke schön!

Zu dem gleichen Punkt der Tagesordnung liegt Ihnen dann noch der Antrag Drucksache 2442 vor.

(Zurufe: Gegenstandslos!)

\*) Siehe Anlage 17.

\*\*) Siehe Anlage 18.

(A) **(Vizepräsident Dr. Becker)**

Der Herr Kollege Ritzel hat vorhin zu diesem Antrag schon Stellung genommen. Er erachtet diesen Antrag als durch die Fassung des Ausschlußbeschlusses zu Nr. 993 erledigt. Ich glaube, das Haus ist mit dieser Erledigungserklärung einverstanden. — Dann ist so beschlossen.

Wir kommen zu Punkt 5 der Tagesordnung:

**Zweite und dritte Beratung** des Entwurfs eines Gesetzes über den **Vertrag vom 10. März 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über wirtschaftliche Zusammenarbeit** (Drucksache 2399);

Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Außenhandelsfragen (23. Ausschuß) (Drucksache 2539).

(Erste Beratung: 147. Sitzung.)

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Hahn. Darf ich ihn bitten, das Wort zu nehmen.

**Hahn** (CDU/CSU), Berichterstatter: Ich verzichte. Ich verweise auf den Schriftlichen Bericht.\*)

**Vizepräsident Dr. Becker:** Der Herr Kollege verweist auf den Schriftlichen Bericht. Ich danke ihm.

Ich eröffne die Aussprache. Herr Abgeordneter Dr. Furler hat das Wort.

**Dr. Furler** (CDU/CSU): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wegen der besonderen wirtschaftlichen und politischen Bedeutung des zwischen der Bundesrepublik und Jugoslawien am 10. März 1956 unterzeichneten Vertrags über wirtschaftliche Zusammenarbeit, der dem Hohen Hause zur Zustimmung vorliegt, sehe ich mich genötigt, an die Bundesregierung zwei Fragen zu richten, die darauf abzielen, die **vertragliche Gesamtsituation** zu klären.

Zur ersten Frage möchte ich einleitend kurz bemerken: Wie aus den bekanntgewordenen Äußerungen hervorgeht, ist die Bundesregierung bei den Verhandlungen und bei der Unterzeichnung des Vertrags davon ausgegangen, daß der jugoslawischen Regierung bekannt ist, daß die **Bundesrepublik** sich als den **einzigsten rechtmäßigen deutschen Staat** betrachtet und daß sie grundsätzlich diplomatische Beziehungen nur mit solchen Staaten unterhält, die diesen Standpunkt respektieren und daher davon absehen, ihrerseits die sogenannte **DDR** anzuerkennen und mit ihr Beziehungen aufzunehmen. Die Erklärungen, die der jugoslawische Staatschef Marschall **Tito** in seiner Rede im Moskauer Dynamo-Stadion und im Rahmen eines gemeinsamen jugoslawisch-sowjetischen Kommuniqués in Moskau am 19. und 20. Juni abgegeben hat, und spätere Ereignisse wie der Abschluß eines Abkommens zur Entwicklung der Aluminiumindustrie zwischen Jugoslawien, der Sowjetunion und der sogenannten **DDR** haben Zweifel erweckt, ob die jugoslawische Regierung noch auf dem Boden der soeben umrissenen Einstellung steht.

Ich frage daher die Bundesregierung, wie sie diese Erklärungen und die weiteren Vorgänge bewertet. Sieht sie in ihnen eine Anerkennung der sogenannten **DDR** oder doch wenigstens die Ankündigung einer solchen Anerkennung, oder hat sie von der jugoslawischen Regierung befriedigende Erklärungen oder Interpretationen jener

\*) Siehe Anlage 24.

Äußerungen erhalten, die dem Bundestag eine gewisse Gewähr dafür bieten, daß die jugoslawische Regierung keine Änderung ihrer Politik beabsichtigt, die die Voraussetzungen verändern würde, unter denen dieser Vertrag verhandelt und abgeschlossen worden ist? Ich brauche nicht zu begründen, daß der Entschluß, diesem Vertrag zuzustimmen, in entscheidender Weise davon beeinflusst wird, ob die allgemeinen politischen Voraussetzungen der hier in Aussicht genommenen wirtschaftlichen Zusammenarbeit von der jugoslawischen Seite aufrechterhalten werden.

Meine zweite Frage befaßt sich mit einem besonderen Sachverhalt. Wenn ich den Vertrag nach seiner Struktur und nach seinem rechtlichen Gehalt beurteile, dann komme ich zu dem Ergebnis, daß er keinen Einfluß auf die Bewertung und die Verwirklichung solcher **Rechte und Ansprüche** hat, die später möglicherweise einmal von den aus Jugoslawien vertriebenen **Volksdeutschen** gegen den **jugoslawischen Staat** erhoben werden könnten. Ich frage die Bundesregierung, ob sie diese Auffassung teilt.

(Beifall in der Mitte und rechts.)

**Dr. Hallstein**, Staatssekretär des Auswärtigen Amts: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Bevor ich die Fragen des Herrn Abgeordneten Professor Furler beantworte, möchte ich aus der Entstehungsgeschichte des Vertrags die folgenden für seine Fragen wichtigen Tatsachen hervorheben.

Der Hauptteil der in der Begründung des Gesetzentwurfs angeführten **jugoslawischen Forderungen** von rund 700 Millionen DM — Quelle ist das jugoslawische Aide-mémoire vom 29. September 1955 — bezog sich auf zwei Forderungen. Die erste ist die Forderung aus dem Titel der Sozialversicherung der jugoslawischen Arbeiter auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland während des Krieges in Höhe von 399 Millionen DM. Die zweite ist die Forderung aus dem Titel der Sozialversicherung der jugoslawischen Arbeiter auf dem von Deutschland besetzten jugoslawischen Gebiet während des Krieges in Höhe von 174 Millionen DM.

Schon in den früheren Phasen der Verhandlungen hat sich herausgestellt, daß die deutsche und die jugoslawische Auffassung hinsichtlich der Sozialversicherungsforderungen nicht zu überbrücken waren.

Was die erste Forderung über 399 Millionen DM angeht, so war sie nach Auffassung der Bundesregierung in keiner Weise ausreichend belegt. Nach Abzug der Gegenforderungen aus der Sozialversicherung der aus Jugoslawien vertriebenen Reichs- und Volksdeutschen konnte die Bundesregierung nur einen Betrag von 26 Millionen DM anerkennen. Die nähere Regelung ist dem Vertrag über die Regelung gewisser Forderungen aus der Sozialversicherung vorbehalten.

Es würde zu weit führen, hier die Gründe für die Meinungsverschiedenheiten über diesen ersten Anspruch eingehend darzulegen. Es genügt, anzudeuten, daß sie sich auf die Frage bezogen, welcher prozentuale Anteil der Verbindlichkeiten des Deutschen Reichs auf die Bundesrepublik entfallen sollte, welches Berechnungssystem — das deutsche oder das jugoslawische — für die Berechnung des Deckungskapitals zugrunde zu legen war und wie groß die Zahl der jugoslawischen Arbeitskräfte in

(Staatssekretär Dr. Hallstein)

- (A) Deutschland und wie lange die Dauer ihres Arbeitseinsatzes in Deutschland war. In allen diesen Fragen konnten wir, da unsere Sozialversicherungsgesetze hier sehr strikt sind, nicht darauf verzichten, genaue Beweisunterlagen von den Jugoslawen zu fordern.

Was die zweite Forderung über 174 Millionen DM anlangt, so stand ihr außerdem die Bestimmung des **Art. 5 Abs. 4 des Londoner Schuldenabkommens** im Wege. Diese Bestimmung besagt, daß die Vorwegnahme von Teilregelungen von Reparationsansprüchen nicht zulässig ist. Die hier erörterte Forderung läuft aber, da es sich um Ersatz von Folgen der Besetzung fremden Gebiets handelt, auf eine Reparationsforderung hinaus.

Andererseits wollten wir uns der beharrlichen Geltendmachung der Forderung durch die jugoslawische Regierung gegenüber der Erwägung nicht versagen, daß es jenseits aller juristischen Argumentationen Gründe gab, die für ein Eingehen auf das jugoslawische Verlangen sprachen. Zu diesen Gründen gehörten auch unser Wunsch und unser Interesse, die **politische und wirtschaftliche Zusammenarbeit mit Jugoslawien** zu festigen und auszubauen, ein Wunsch und ein Interesse, das auch die Haltung anderer uns befreundeter Staaten bestimmt hat. Dies hat uns veranlaßt, für die Leistungen an Jugoslawien die **Rechtskonstruktion** zu wählen, die dem Vertrag zugrunde liegt. Die **Präambel** des Vertrags sagt darüber:

„VON DEM WUNSCH GELEITET, die wirtschaftliche Zusammenarbeit zu vertiefen und die bestehenden Wirtschaftsbeziehungen weiter auszubauen, wie es den natürlichen Bedürfnissen der beiderseitigen Volkswirtschaften entspricht, . . .“

- (B) haben beide Länder folgendes vereinbart, nämlich der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien als Beitrag zum Ausbau ihrer Wirtschaft ein Darlehen von 240 Millionen DM auf 99 Jahre zu gewähren, und zwar in 5 Jahresraten.

Es ist klar, daß eine solche Gestaltung des Vertrags mehr bedeutet als die willkürliche Wahl einer juristischen Konstruktion. Sie bettet den Vertrag in ein auf Dauer angelegtes Gesamtverhältnis zwischen beiden Staaten ein, das auf der Grundlage eines über bloße wirtschaftliche Opportunität hinausgehenden Verhältnisses des Vertrauens, des guten nachbarlichen Zusammenlebens, der gegenseitigen Respektierung der nationalen Hauptanliegen beider Partner beruht. So ist es nur natürlich, daß auch die Frage der deutschen Wiedervereinigung und die Haltung der jugoslawischen Regierung dazu, insbesondere die jugoslawische Haltung in der Frage der **Anerkennung der sogenannten DDR** Gesprächsgegenstand wurde. Der Vertrag enthält darüber keine Bestimmungen;

(Zuruf von der Mitte: Leider!)

die jugoslawische Regierung fand sich nicht bereit, in den Vertrag über wirtschaftliche Zusammenarbeit politische Klauseln dieser Art ausdrücklich aufzunehmen. Sie ließ jedoch mehrfach mündlich erklären, daß die bisherige jugoslawische Politik, die sogenannte DDR nicht anzuerkennen, unverändert bleiben werde. So erklärte der Leiter der jugoslawischen Delegation, Unterstaatssekretär **Brkić**, am 4. Februar dieses Jahres dem Leiter der deutschen Delegation, die Haltung seiner Regierung in der Frage der Wiedervereinigung sei stets eindeutig. Eine Anerkennung der DDR sei von Ju-

goslawien auch in Zukunft nicht zu erwarten. Diese Haltung sei ein Bestandteil der jugoslawischen Politik und werde durch die Auseinandersetzung, die zur Zeit Gegenstand der Verhandlungen bildete, in keiner Weise berührt. Eine ähnliche Erklärung ist unserem Botschafter in Belgrad gegenüber abgegeben worden. Schließlich hat mir Unterstaatssekretär Brkić in einer Unterredung unmittelbar vor Unterzeichnung des Vertrags am 7. März dieses Jahres erklärt: In Gesprächen, die mit Botschafter Dr. Pfeleiderer in Belgrad und dem Ministerialdirigenten Dr. Seeliger in Bonn geführt worden seien, seien auch politische Fragen berührt worden; er könne die beiden Herren gegenüber abgegebenen Erklärungen wiederholen, daß in der jugoslawischen Politik auch in Zukunft keine Fragen auftauchen würden, die die guten Beziehungen zwischen der Bundesrepublik und Jugoslawien stören könnten. Die Frage der Anerkennung der DDR sei nicht aktuell. Soviel zu den Vertragsverhandlungen selbst.

Ich komme zu der weiteren Entwicklung.

Wie bekannt, hat der **jugoslawische Staatspräsident** anlässlich seines Staatsbesuchs in Moskau auch zu der Deutschlandfrage Stellung genommen. In einer Rede am 19. Juni dieses Jahres hat er im Dynamo-Stadion erklärt:

„Heute bestehen zwei Staaten: West- und Ostdeutschland, und es wäre falsch, diese Tatsache zu ignorieren.“

(Hört! Hört! bei der CDU/CSU.)

Weiter:

„Es wäre auch falsch, den individuellen Staatsorganismus Ostdeutschlands nicht anzuerkennen.“

(Hört! Hört! bei der CDU/CSU.)

Ferner haben die jugoslawische und die sowjetische Regierung in einem gemeinsamen Kommuniqué vom 20. Juni gesagt — ich zitiere —,

„daß heute, da auf dem Boden Nachkriegsdeutschlands zwei souveräne Staaten entstanden sind, zu ihrer Vereinigung Verhandlungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik notwendig sind.“

Sofort nach Vorliegen dieser Äußerungen Marshall Titos am 21. Juni dieses Jahres habe ich den damaligen jugoslawischen Botschafter, Herrn **Iveković**, zu mir gebeten und ihn namens der Bundesregierung in einer langen, mit großem Ernst geführten Unterredung um eine Erklärung dieser Äußerungen durch seine Regierung gebeten. Ich habe ihn bei dieser Gelegenheit wie bei einer späteren abermals auf die ihm bekannte Bedeutung der Frage der Nichtanerkennung der sogenannten Deutschen Demokratischen Republik für unsere gesamten außenpolitischen Beziehungen und auf die einschlägigen Erklärungen der Bundesregierung hingewiesen. Der Botschafter erwiderte, er könne aus seinem Wissen von der allgemeinen Haltung seiner Regierung sogleich sagen, daß seine Regierung die völkerrechtliche Anerkennung der DDR, d. h. die Herstellung diplomatischer Beziehungen mit ihr, jetzt nicht beabsichtige;

(Zuruf von der CDU/CSU: Jetzt!)

die Äußerungen von Herrn Tito seien als Hinweis auf eine faktische Situation zu verstehen. Eine Erklärung der Regierung in Belgrad auf meine Frage wurde zugesagt.

(C)

(D)

(Staatssekretär Dr. Hallstein)

(A) Gleichzeitig erhielt unser Botschafter in Belgrad die Weisung, dem jugoslawischen Staatschef in einer persönlichen Unterredung die gleiche Frage zu stellen. Diese Unterredung fand am 13. Juli statt. Präsident Tito erläuterte hierbei unserem Botschafter, daß er bei seinem Aufenthalt in Moskau eine weitgehende Ähnlichkeit seiner Auffassung über Deutschland mit dem sowjetischen Standpunkt festgestellt habe.

(Zuruf von der CDU/CSU: Na also!)

Es habe aber weder in der jugoslawischen noch in der sowjetischen Absicht gelegen, aus der Ähnlichkeit dieser Auffassung einen Schluß auf eine konkrete politische Aktion zu ziehen. Tatsächlich sei von einer Anerkennung Pankows durch Jugoslawien bei den Moskauer Gesprächen gar nicht die Rede gewesen. Jugoslawien habe auch nicht die Absicht, die ostdeutsche Regierung anzuerkennen.

Aus einem Gespräch, das Botschafter **Pfleiderer** am 23. Juni während der Moskaureise Präsident Titos mit dem amtierenden stellvertretenden Außenminister, Herrn **Prica**, hatte, aus einer Unterredung ferner, die zwischen unserem Botschafter und dem jugoslawischen Außenminister, Herrn **Popovic**, nach dessen Rückkehr aus Moskau am 12. Juli stattfand, war ebenfalls zu entnehmen, daß die jugoslawische Regierung nicht die Absicht einer Anerkennung Pankows verfolgt. Der Standpunkt der jugoslawischen Regierung wurde hierbei wie folgt erläutert: Im Grunde entspreche es der jugoslawischen Auffassung, die DDR, deren Realität sie bejahe, anzuerkennen. Die jugoslawische Regierung tue diesen Schritt aber nicht, da für sie die entgegenstehenden Interessen der Bundesrepublik und der übrigen westlichen Staaten höher ständen.

(B) Was weiter den Vertrag über die Errichtung eines **Aluminiumkombinates** anlangt, den Jugoslawien am 3. August mit der Sowjetunion und der sogenannten DDR abgeschlossen hat, so möchte ich die völkerrechtlichen und wirtschaftlichen Aspekte dieses Vertragsabschlusses nicht vertiefen. Die Feststellung möge genügen, daß der Abschluß von technisch-wirtschaftlichen Abkommen zwischen Regierungen, die sich gegenseitig nicht förmlich anerkannt haben, für sich allein noch nicht eine stillschweigende Anerkennung impliziert. Es müssen weitere Momente hinzukommen, damit von einer völkerrechtlich gültigen Anerkennung gesprochen werden kann. Diese Momente liegen aber nicht vor. Vielmehr ist unserem Geschäftsträger in Belgrad am 23. August durch den amtierenden jugoslawischen Außenminister mitgeteilt worden, daß die jugoslawische Unterschrift unter dem Vertrag in keiner Weise — auch nicht impliziert — eine Anerkennung des Regimes von Pankow bedeutete; sie solle nur den rein wirtschaftlichen und finanziellen Inhalt des Abkommens decken. Das gleiche gilt auch für eine Vereinbarung, die am 4. August zwischen den Außenhandelskammern Jugoslawiens und der sogenannten DDR über die gegenseitige Errichtung von Außenstellen dieser Kammern getroffen wurde. Es liegt eine offizielle jugoslawische Mitteilung vor, daß diese Vertretungen lediglich Beziehungen zu der Außenhandelskammer des anderen Landes, jedoch nicht zu den Ministerien unterhalten sollen, daß sie nicht berechtigt würden, konsularische Befugnisse auszuüben, und auch keinen diplomatischen Status erhalten sollten.

(C) Angesichts dieser Erklärungen, meine Damen und Herren, kann nicht gesagt werden, daß zur Zeit Tatsachen vorliegen, die zu der Feststellung berechtigen würden: daß die erwähnten Äußerungen Marschall Titos im Moskauer Dynamo-Stadion vom 19. Juni, der Passus in dem gemeinsamen jugoslawisch-sowjetischen Kommuniqué vom 20. Juni zur Deutschlandfrage, der Abschluß eines Regierungsabkommens zwischen Jugoslawien, der Sowjetunion und der sogenannten DDR am 3. August, sowie die Vereinbarung über den Austausch von Handelskammervertretungen zwischen Belgrad und Pankow vom 4. August — daß alle diese Tatbestände die völkerrechtliche Anerkennung der sogenannten DDR durch die Regierung der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien zum Gegenstand hätten oder implizierten; daß die jugoslawische Regierung damit die Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen Jugoslawien und dem Regime von Pankow angekündigt hat.

Die Bundesregierung steht mit dieser Beurteilung nicht allein. Insbesondere die amerikanische Regierung hält eine Anerkennung der Pankower Regierung durch Jugoslawien nicht für bevorstehend.

Ich fasse zusammen:

Der Weg zur deutschen **Wiedervereinigung** kann nicht über die **Anerkennung der sogenannten DDR** führen. Das ist, wie die außenpolitische Debatte am 29. Juni außer jeden Zweifel gestellt hat, die einmütige Auffassung dieses Hohen Hauses.

Der jugoslawischen Regierung ist die Erklärung der Bundesregierung vom 23. September 1955 bekannt, wonach die Bundesregierung auch künftig die Aufnahme diplomatischer Beziehungen mit der „DDR“ durch dritte Staaten, mit denen sie offizielle Beziehungen unterhält, als unfreundlichen Akt ansehen würde. An dieser Einstellung der Bundesregierung hat sich nichts geändert. Ich möchte an dieser Stelle die Aufmerksamkeit auf die Regierungserklärung zur Außenpolitik lenken, die der Herr **Bundesminister des Auswärtigen** namens der Bundesregierung am 28. Juni dieses Jahres vor diesem Hohen Hause abgegeben hat:

„Die Anerkennung der ‚DDR‘ durch dritte Staaten“

— so führte der Herr Bundesminister des Auswärtigen aus —

„müßte von der Bundesregierung als Zustimmung zu der unrechtmäßigen Abspaltung eines Teiles des deutschen Hoheitsgebietes und als Einmischung in innerdeutsche Angelegenheiten angesehen werden.“

Weiter heißt es darin:

„Die Bundesregierung kann nicht umhin, erneut klarzustellen, daß sie auch in Zukunft die Aufnahme diplomatischer Beziehungen mit der sogenannten DDR durch dritte Staaten, mit denen die Bundesrepublik diplomatische Beziehungen unterhält, als einen unfreundlichen Akt ansehen müßte, der die Spaltung Deutschlands vertiefen und verhärten würde. Die Bundesregierung würde in einem solchen Falle ihre Beziehungen zu dem betreffenden Staat einer Überprüfung unterziehen müssen.“

Die Konsequenz, die hier aus einer **Anerkennung** der sogenannten DDR für die allgemeinen politisch-diplomatischen Beziehungen der Bundes-

(Staatssekretär Dr. Hallstein)

- (A) republik zu dritten Staaten gezogen wird, gilt natürlich nicht minder für Beziehungen, bei denen ein **Verhältnis besonderer Zusammenarbeit** hinzutritt, wie es im Falle des vorliegenden Vertrags geschieht. In diesem Sinne und insbesondere im Hinblick auf das, was ich aus dem Ablauf der Vertragsverhandlungen vorgetragen habe, kann man wohl sagen: Die Absicht der jugoslawischen Regierung, an ihrer bisherigen Deutschland-Politik festzuhalten, ist in diesem Falle das, was Juristen die „Geschäftsgrundlage“ nennen.

Zur zweiten Frage, die Herr Abgeordneter Professor Furler gestellt hat, ist zu sagen:

Die Annahme, von der Herr Abgeordneter Professor Furler ausgeht, ist zutreffend, daß dieser Vertrag keinen nachteiligen Einfluß auf die Beurteilung und Verwirklichung solcher Rechte und Ansprüche hat, die im Interesse der ehemals in Jugoslawien beheimateten **Volksdeutschen** gegen den jugoslawischen Staat erhoben werden können, etwa aus Zwangsarbeit oder Enteignung.

Der Vertrag über die wirtschaftliche Zusammenarbeit, durch den engere Beziehungen zu Jugoslawien als bisher hergestellt werden, wird es vielmehr fördern, daß noch offene Fragen im deutsch-jugoslawischen Verhältnis, wie z. B. diese Ansprüche, im Geiste des gegenseitigen Verständnisses verhandelt und geregelt werden können.

(Abg. Dr. Rinke: Hoffentlich!)

Die Bundesregierung hätte sich nicht zum Abschluß dieses Vertrages verstanden, wenn er die Nebenwirkung hätte, daß durch ihn die Geltendmachung solcher Ansprüche in Zukunft ausgeschlossen werden würde. In der Tat kann davon keine Rede sein.

- (B) Ansprüche dieser Art aber schon im Zeitraum der Verhandlungen mit Jugoslawien über den vorliegenden Vertrag durchzusetzen, bestand keinerlei Möglichkeit. Es wäre vielmehr ein offener Widerspruch gewesen, einerseits die Einlassung auf Reparationsforderungen abzulehnen, wie wir es — ich habe das hier ausgeführt — aus guten Gründen getan haben, und andererseits selbst Forderungen aus unmittelbaren und mittelbaren Kriegsfolgen im Zusammenhang mit diesem Vertrag geltend zu machen.

Nachdem alles dies gesagt ist, sieht die Bundesregierung keinen Grund, den Antrag zurückzuziehen, den sie mit der Einbringung des zur Verhandlung stehenden Gesetzentwurfs an dieses Hohe Haus gerichtet hat.

**Vizepräsident Dr. Becker:** Meine Damen und Herren, ich glaube, Sie sind damit einverstanden, daß wir bei dieser Beratung, die ja eine zweite Lesung ist, die Art. 1, 2 und 3, Einleitung und Überschrift insgesamt behandeln und zum Schluß zur Abstimmung bringen, da wohl nur der eine große Punkt zur Debatte steht.

Das Wort hat der Abgeordnete Gille.

**Dr. Gille (GB/BHE):** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Im Namen der Fraktion des Gesamtdeutschen Blocks/BHE habe ich folgende Erklärung abzugeben.

Wir haben soeben eine ungewöhnlich umfangreiche **Erklärung des Herrn Staatssekretärs** zu dem Beratungsgegenstand, der programmgemäß eigentlich schon in den ersten Julitagen hätte erledigt

sein sollen, zur Kenntnis nehmen dürfen. Der Umstand, daß diese Erklärung ungewöhnlich lang war, deutet nach unserer Auffassung an, daß bei der Behandlung dieses Gesetzentwurfs die normalen Wege zur Klärung aller Zweifelsfragen nicht genutzt worden sind. Derselbe Herr Staatssekretär, der uns heute so ausführlich über die Probleme Vortrag gehalten hat, hat im Auswärtigen Ausschuß nicht mit einem einzigen Wort auch nur eines der Probleme angeschnitten, obwohl er erkennen mußte, daß viele Mitglieder des Ausschusses ein dringendes und lebhaftes Interesse an einer Klärung der Fragen hatten.

(Hört! Hört! beim GB/BHE.)

Ich habe deshalb im Namen meiner Fraktion diesen Vorwurf hier im Plenum mit besonderem Nachdruck zu erheben.

Es war von vornherein klar, daß dieser Gesetzentwurf nicht einen Handelsvertrag üblicher Art zum Gegenstand hat; denn außer dem **Vertrage**, zu dem heute die Zustimmung vom Bundestag erbeten wird, sind eine Reihe anderer **Absprachen** erfolgt, deren außenpolitische Bedeutung gar nicht verkannt werden konnte. Dieser außenpolitischen Bedeutung ist die Beratung in keiner Weise gerecht geworden. Der Auswärtige Ausschuß hat nur einmal in einer ganz kurzen Erörterung, und zwar bereits vor der ersten Lesung, zu den Dingen gesprochen, obwohl dieser Punkt gar nicht einmal auf der Tagesordnung stand und obwohl gegen die Behandlung dieses Punktes seitens meiner Fraktion lebhaft protestiert worden ist. Auch das Bemühen meiner Fraktion, eine sachliche Erörterung des doch wirklich nicht ohne Probleme vor uns liegenden Vertrages noch in einer der letzten Sitzungen des Auswärtigen Ausschusses zu erreichen, hatte keinen Erfolg. Es wäre sicher im Interesse der Sache besser gewesen, wenn die Ausführungen des Herrn Staatssekretärs nicht hier vor dem Plenum, sondern eben vor dem Auswärtigen Ausschuß erfolgt wären; denn nur dann hätte eine wirkliche Erörterung und Meinungsbildung erfolgen können. Zu einer solchen Erörterung und einer Meinungsbildung über diesen außerordentlich komplexen Stoff ist das Plenum eines Parlaments nicht geeignet.

Wir haben die Vermutung, daß die Bundesregierung diese Erörterung nicht gewünscht hat. Das bedauern wir um so mehr, als es sich um einen Komplex handelt, in dem zum erstenmal in internationalen Verträgen **Ansprüche von deutschen Heimatvertriebenen** eine Rolle spielen. Weder in der schriftlichen Begründung zu dem vorliegenden Gesetzentwurf noch in den mündlichen Ausführungen der Vertreter der Bundesregierung im Auswärtigen Ausschuß ist auch nur angedeutet worden, daß bei den Besprechungen zwischen den beiden Verhandlungspartnern überhaupt von Ansprüchen von Heimatvertriebenen die Rede gewesen ist. Erst heute — und sicherlich zur Überraschung aller Mitglieder des Auswärtigen Ausschusses — erfahren wir aus der Rede des Herrn Staatssekretärs, daß hinsichtlich der **Forderungen aus der Sozialversicherung** so eine Art **Aufrechnung** stattgefunden hat. Niemand wird bestreiten können, daß der Auswärtige Ausschuß lebhaft daran interessiert gewesen wäre, Näheres über die Aufrechnungsgrundsätze zu erfahren. Wir sind überrascht, daß bei diesem Aufrechnungsmodus ein beträchtlicher Plusbetrag für den jugoslawischen Staat herausgekommen ist. Ich möchte etwas darüber er-

(Dr. Gille)

- (A) fahren — die Frage ist natürlich —, wie denn nun das Exempel dieses Ergebnis haben konnte. Die Frage ist auch heute noch offen und kann im Plenum überhaupt nicht befriedigend erörtert werden. Auch wir — das möchte ich, um Mißverständnisse zu vermeiden, ganz deutlich betonen — hatten nicht etwa die Absicht, den Abschluß des vorliegenden Vertrages von einer Regelung der Ansprüche der betroffenen Heimatvertriebenen abhängig zu machen. Wir wissen, welche Schwierigkeiten einer solchen Regelung entgegenstehen. Unsere Bemühungen sollten lediglich darauf abzielen, in völkerrechtlich verbindlicher Form vorzusehen, daß zu gegebener Zeit im Geiste der Verständigung auch eine Regelung dieser Fragen erfolgt.

Der Herr Staatssekretär glaubt, daß der Mangel, den ich eben gerügt habe, behoben werden könne. Er führte dazu etwa folgendes aus: Der **Vertrag über die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit Jugoslawien** wird es nicht verhindern, sondern vielmehr fördern, daß noch andere offene Fragen im Geiste des gegenseitigen Verständnisses behandelt und geregelt werden können. Zu diesen offenen Fragen zählt der Herr Staatssekretär **Ansprüche der Heimatvertriebenen**, etwa aus Zwangsarbeit oder Enteignung. Genau darauf, Herr Staatssekretär, zielen auch unsere vergeblichen Bemühungen im Auswärtigen Ausschuß ab.

Wir unterscheiden uns nun von Ihnen in einem wesentlichen Punkte. Sie glauben, uns mit Ihrer einseitigen mündlichen Erklärung, die wir heute gehört haben, beruhigen zu können. Wir dagegen verweisen auf die völkerrechtliche Übung, die dahin geht, daß beim Abschluß eines Abkommens Fragen, sofern sie zu dem Komplex gehören, nur offenbleiben, wenn entsprechende **Vorbehalte** gemacht und von der anderen Seite zur Kenntnis genommen worden sind. Es hätte keine unüberwindlichen Schwierigkeiten bereiten können, wenn die Bundesregierung ihre heutigen mündlichen Erklärungen zu den Ansprüchen der Heimatvertriebenen in einer Note oder noch besser in einem Annex zum Vertrag fixiert hätte. Das ist bedauerlicherweise nicht geschehen. Nichts in den Ausführungen des Herrn Staatssekretärs deutet darauf hin, daß heute auch nur noch die Absicht besteht, diesen sich von selbst anbietenden Weg zu gehen.

- (B) Meine Fraktion wünscht bei dieser Gelegenheit eine deutliche Warnung auszusprechen. Die Herstellung normaler politischer und wirtschaftlicher Beziehungen zu den Staaten im Raume der Vertreibungsgebiete, die auch wir — ehrlich und verständigungsbereit — mit allem Nachdruck wollen, kann unmöglich in der Weise erfolgen, daß die Ansprüche gegen die Bundesrepublik großzügigst erfüllt, die Ansprüche der von der Vertreibung Betroffenen aber fast fallengelassen werden.

(Beifall beim GB/BHE und bei Abgeordneten der CDU/CSU.)

So stellen wir uns die Wahrnehmung der Rechte der deutschen Heimatvertriebenen durch die deutsche Bundesregierung und den Deutschen Bundestag nicht vor. Wir sind deshalb genötigt, den Gesetzentwurf abzulehnen. Ich beantrage gleichzeitig namentliche Abstimmung.

(Erneuter Beifall beim GB/BHE und bei Abgeordneten der CDU/CSU.)

**Vizepräsident Dr. Becker:** Weitere Wortmeldungen zur zweiten Lesung liegen nicht vor.

Wir stimmen über Art. 1, 2 und 3, Einleitung und Überschrift in einer Gesamtabstimmung ab. Es ist namentliche Abstimmung beantragt. Wird dieser Antrag unterstützt? — Meine Damen und Herren, es sind bestimmt keine 50 Kollegen und Kolleginnen, die diesen Antrag unterstützen. Wir kommen also zur Abstimmung durch Handaufheben. Ich bitte diejenigen, die dem Art. 1, Art. 2, Art. 3, der Einleitung und der Überschrift zustimmen beabsichtigen, die Hand zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Das erste war die Mehrheit; angenommen. Die zweite Lesung ist damit beendet.

Wir kommen zur

### dritten Beratung.

Ich rufe auf Art. 1, — 2, — 3, — Einleitung und Überschrift. — Ich eröffne die Aussprache.

(Abg. Dr. Gille: Wir beantragen nochmals namentliche Abstimmung!)

— Ich habe erst die Aussprache eröffnet. Ich frage, ob Wortmeldungen vorliegen. — Das ist nicht der Fall. Ich schließe die Aussprache.

Es ist namentliche Abstimmung beantragt. Ich frage, ob dieser Antrag ausreichend unterstützt wird. Wer ihn unterstützt, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Die Zahl 50 ist nach einmütiger Feststellung des Präsidiums nicht erreicht. Wir stimmen durch Erheben von den Plätzen ab. Ich bitte diejenigen, die dem Gesetz in dritter Lesung zustimmen wünschen, sich zu erheben. — Ich danke Ihnen. Ich bitte um die Gegenprobe. — Das Präsidium ist sich nicht einig. Wir müssen auszählen.

(Die Abgeordneten verlassen den Saal.)

Ich bitte, die Türen zu schließen. Die Abstimmung beginnt.

(Wiedereintritt und Zählung.)

Ich bitte, die Türen zu schließen. — Das Ergebnis der Abstimmung ist folgendes: Es sind 346 Stimmen abgegeben, 236 Ja-, 96 Nein-Stimmen bei 14 Enthaltungen. Der Gesetzentwurf ist damit in dritter Lesung angenommen.

Meine Damen und Herren, ich möchte Sie bitten, die Drucksachen zu Punkt 4 der Tagesordnung von heute, also zu dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes, im Hinblick darauf, daß morgen die dritte Lesung stattfindet und daß weitere Druckexemplare zur Verteilung nicht zur Verfügung stehen, aufzubewahren und morgen mitzubringen.

Ich rufe dann auf Punkt 6 der Tagesordnung:

- a) **Erste Beratung** des von der Fraktion der FDP eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur **Änderung des Beförderungsteuergesetzes** (Drucksache 2566);
- b) **Erste Beratung** des von den Abgeordneten Müller-Hermann, Rastrup und Genossen eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur **Änderung des Beförderungsteuergesetzes** (Drucksache 2593).

Der Ältestenrat schlägt vor, auf Begründung und Aussprache zu verzichten und die beiden Anträge an den Ausschuß für Finanz- und Steuerfragen als federführenden Ausschuß und an den Ausschuß für Verkehrswesen zur Mitberatung zu überweisen.

(Vizepräsident Dr. Becker)

(A) Herr Abgeordneter Atzenroth!

**Dr. Atzenroth** (FDP): Ich möchte den Antrag dahin erweitern, daß auch der Ausschuß für Wirtschaftspolitik damit befaßt wird. Sollte man das Bedenken haben, daß dadurch eine Verzögerung eintritt, dann geht mein Antrag dahin, die Anträge nur dem Ausschuß für Finanz- und Steuerfragen zuzuweisen.

**Vizepräsident Dr. Becker:** Herr Raestrup!

**Raestrup** (CDU/CSU): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich schließe mich dem Antrag des Herrn Abgeordneten Atzenroth an. Entweder wird nur der Finanz- und Steuerausschuß für das Gesetz als bearbeitender Ausschuß vorgesehen, oder, wenn auch der Verkehrsausschuß damit befaßt wird, bitte ich dringend darum, auch den Wirtschaftspolitischen Ausschuß heranzuziehen.

(Abg. Rümmele: Ich bitte ums Wort!)

**Vizepräsident Dr. Becker:** Das Wort hat Herr Abgeordnete Rümmele.

**Rümmele** (CDU/CSU): Gegen die Überweisung an den Ausschuß für Finanz- und Steuerfragen als federführenden Ausschuß ist nichts einzuwenden. Das ist selbstverständlich; denn es ist ein Steuer-gesetz, ein Beförderungsteuergesetz. Da in diesem Beförderungsteuergesetz aber auch beförderungspolitische Ziele enthalten sind, ist es ebenso selbstverständlich, den Verkehrsausschuß als mitbeteiligten Ausschuß einzuschalten. Ich glaube, das kann man doch, wenn man einigermaßen gerecht denkt, gar nicht bestreiten.

(B) (Unruhe und Zurufe.)

**Vizepräsident Dr. Becker:** Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir haben über folgende Anträge zu entscheiden: 1. Vorschlag des Ältestenrates, Ausschuß für Finanz- und Steuerfragen federführend, Ausschuß für Verkehrswesen beteiligt. 2. Antrag Atzenroth auf Überweisung an den Ausschuß für Wirtschaftspolitik, falls dies nicht akzeptiert wird, dann nur Überweisung an den Ausschuß für Finanzen und Steuern. 3. Antrag Raestrup auf Überweisung an die Ausschüsse für Finanz- und Steuerfragen und für Verkehrswesen, und weiterer Antrag, auch noch den Ausschuß für Wirtschaftspolitik hinzuzunehmen. Der weitestgehende Antrag ist der Antrag des Kollegen Raestrup, der einen dritten Ausschuß mit der Sache beschäftigen will. Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Das zweite ist die Mehrheit; der Antrag, den Ausschuß für Wirtschaftspolitik als dritten Ausschuß hinzuzuziehen, ist hiernach abgelehnt.

Es bleibt also nur noch der Eventualantrag des Herrn Kollegen Atzenroth übrig, den Gegenstand dann, wenn der Antrag, auch den Ausschuß für Wirtschaftspolitik zu beschäftigen, fällt, nur dem Ausschuß für Finanzen und Steuern zu überweisen. Wer für diesen zweiten Eventualantrag ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Das letzte ist die Mehrheit; abgelehnt. Es bleibt also, wie vom Ältestenrat vorgeschlagen, beim Finanz- und Steuerausschuß als federführendem und beim Ausschuß für Verkehrswesen als mitberatendem Ausschuß.

Ich rufe auf Punkt 7 der Tagesordnung: (C)

**Erste Beratung** des von der Fraktion der FDP eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes über die **Neuordnung des Kindergeldes (Kindergeldneuordnungsgesetz)** (Drucksache 2421).

Hier schlägt der Ältestenrat vor, auf Begründung und Aussprache zu verzichten und den Antrag ohne weiteres dem Ausschuß für Sozialpolitik zu überweisen. Wird das Wort gewünscht? — Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wer diesem Antrag zustimmen wünscht, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Gegenprobe! — Es ist so beschlossen.

Ich rufe auf Punkt 8 der Tagesordnung:

**Erste Beratung** des von der Fraktion der SPD eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur **Einfügung eines Artikels 139 a in das Grundgesetz** (Drucksache 2416).

Hier liegt die gleiche Empfehlung des Ältestenrates vor wie zuvor mit dem Vorschlag, diesen Gesetzentwurf dem Ausschuß für Rechtswesen und Verfassungsrecht als federführendem, ferner dem Ausschuß für Geld und Kredit und dem Ausschuß für Kommunalpolitik zu überweisen.

Wer diesem Vorschlag zustimmen wünscht, den bitte ich, die Hand zu erheben. —

(Abg. Frau Dr. h. c. Weber [Aachen]: Das sind zu viele Ausschüsse!)

— Dann bitte ich, Anträge zu stellen. Ich kann hier keinen Antrag stellen.

(Abg. Stücklen: Getrennte Abstimmung, Herr Präsident! Ein Ausschuß nach dem anderen!) (D)

— Fangen wir also an mit dem Ausschuß für Rechtswesen und Verfassungsrecht als federführendem. Wer ist dafür? — Wer ist dagegen? — Angenommen.

Ausschuß für Geld und Kredit ist weiter vorgeschlagen. Wer dafür ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Wer dagegen ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Abgelehnt.

Ausschuß für Kommunalpolitik! Wer dafür ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Eine Stimme dafür. Gegenprobe! — Abgelehnt.

Dann kommt der Gesetzentwurf also nur in den Ausschuß für Rechtswesen und Verfassungsrecht. Ich darf bei der Gelegenheit darauf verweisen, meine sehr verehrten Kolleginnen und Kollegen, daß nach der Geschäftsordnung die Überweisung an mehrere Ausschüsse gleichzeitig eigentlich nur eine Ausnahme sein soll.

Ich rufe auf Punkt 9 der Tagesordnung:

**Erste Beratung** des Entwurfs eines Dritten Gesetzes über die **Altersgrenze von Richtern an den oberen Bundesgerichten und Mitgliedern des Bundesrechnungshofes** (Drucksache 2514).

Der Ältestenrat empfiehlt, den Entwurf an den Ausschuß für Beamtenrecht als federführenden und an den Ausschuß für Rechtswesen und Verfassungsrecht zu überweisen. — Bitte, Herr Kollege Hoogen!

(A) **Hoogen** (CDU/CSU): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Namens aller Mitglieder des Rechtsausschusses aus allen Fraktionen bitte ich, diesen Gesetzentwurf dem Ausschuß für Rechtswesen und Verfassungsrecht als federführendem und dem Beamtenrechtsausschuß als mitberatendem Ausschuß zu überweisen.

(Zurufe von der Mitte: Nur Rechtsausschuß!)

Zur Begründung darf ich zwei Argumente vortragen. Einmal ist federführend das Bundesministerium der Justiz, und zum zweiten handelt es sich materiell — nicht formell — um ein Gesetz auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, und diese Gesetze werden in diesem Hause in der Regel vom Ausschuß für Rechtswesen und Verfassungsrecht beraten.

**Vizepräsident Dr. Becker:** Herr Kollege Kleindinst!

**Dr. Kleindinst** (CDU/CSU): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Es ist nicht eine Konkurrenz der Ausschüsse, sondern eine rein sachliche Erwägung, weshalb ich dafür eintreten muß, daß der Ausschuß für Beamtenrecht in diesem Falle federführend ist. Es handelt sich hier um die konzentrierte Behandlung aller beamtenrechtlichen Fragen, die nicht auf alle möglichen Ausschüsse verteilt werden soll.

(Abg. Hoogen: Richter sind keine Beamte im Sinne des Grundgesetzes!)

— Es ist öffentlicher Dienst, daran ist gar kein Zweifel. Wo kämen wir hin, wenn z. B. die Rechtsverhältnisse der Hochschullehrer im Kulturpolitischen Ausschuß als federführendem behandelt würden!

(B)

(Abg. Hoogen: Diesen Vergleich kann man nicht ziehen, Herr Kleindinst!)

— Hier spielt die Frage der verfassungsrechtlichen Stellung der Richter nicht herein. Es handelt sich hier um eine Entscheidung der Fragen, die den öffentlichen Dienst berühren und die einheitlich in einem federführenden Ausschuß beraten werden müssen. Sonst fließt alles auseinander. Das ist der rein sachliche Grund, warum wir dafür eintreten, daß wir die Federführung in dieser Frage behalten.

**Vizepräsident Dr. Becker:** Herr Kollege Arndt!

**Dr. Arndt** (SPD): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich bedaure, daß ich dem Herrn Kollegen Kleindinst nicht zustimmen kann. Es handelt sich nicht um eine Frage des öffentlichen Dienstes, sondern die Frage, bis zu welchem Alter man Bundesrichter, d. h. Revisionsrichter sein kann, ist eine ausgesprochen justizpolitische Frage. Es geht dabei gar nicht einmal um die Person der Richter, sondern um ein Anliegen der Justiz, und der Ausschuß für Rechtswesen und Verfassungsrecht ist der Justizausschuß dieses Hauses. Deshalb sollte in einer so wichtigen justizpolitischen Frage die Federführung bei diesem Ausschuß liegen.

**Vizepräsident Dr. Becker:** Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich möchte so verfahren: ich stelle zunächst jeden der beiden Ausschüsse zur Abstimmung, und in der dritten Abstimmung werden wir dann, wenn alle beide gewählt sein sollten, klären, welcher Ausschuß federführend sein soll. Es liegen also zwei Anträge vor, über die ich abstimmen lassen muß.

(C) Ich stelle zunächst zur Abstimmung den Antrag auf Überweisung an den Ausschuß für Rechtswesen und Verfassungsrecht. Wer dafür ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Gegenprobe! — Das erste war die Mehrheit; angenommen.

Ich stelle sodann den Antrag zur Abstimmung, einen zweiten Ausschuß damit zu befassen, und zwar den Ausschuß für Beamtenrecht. Wer für eine Zuziehung dieses Ausschusses ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Das erste war die Mehrheit; angenommen.

Wir müssen also jetzt feststellen, welcher Ausschuß federführend sein soll. Ich stelle die Frage so: Sind Sie damit einverstanden, daß der Ausschuß für Rechtswesen und Verfassungsrecht federführend ist? Wer mit Ja stimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Gegenprobe! — Es ist also beschlossen, daß der Ausschuß für Rechtswesen und Verfassungsrecht federführend ist.

Wir kommen zu Punkt 10 der Tagesordnung:

**Erste Beratung** des Entwurfs eines Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Realcredits (Drucksache 2546).

Hier liegt die gleiche Empfehlung des Ältestenrates vor, ohne Begründung und ohne Debatte zu verfahren und den Gesetzentwurf an den Ausschuß zu überweisen. Empfohlen wird die Überweisung an den Ausschuß für Geld und Kredit. Erhebt sich Widerspruch? Darf ich annehmen, daß Sie damit einverstanden sind? — Es ist so beschlossen.

Punkt 11 der Tagesordnung:

**Erste Beratung** des Entwurfs eines Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes über die drei Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die deutschen Vermögenswerte in der Schweiz, über die Regelung der Forderungen der Schweizerischen Eidgenossenschaft gegen das ehemalige Deutsche Reich und zum deutschen Lastenausgleich (Drucksache 2518).

Der Ältestenrat empfiehlt hier das gleiche, d. h. keine Begründung, keine Debatte, und empfiehlt die Überweisung an den Ausschuß für Finanz- und Steuerfragen — federführend —, an den Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten, an den Ausschuß für den Lastenausgleich und an den Ausschuß für Rechtswesen und Verfassungsrecht. — Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Ich komme zur Abstimmung. Wer für die Überweisung an den Ausschuß für Finanz- und Steuerfragen — federführend — ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Gegenprobe! — Es ist so beschlossen.

Wer für die Überweisung an den Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten — mitberatend — ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Gegenprobe! — So ist keine Abstimmung möglich, meine Damen und Herren! Sie müssen schon Ihren Willen zu erkennen geben, damit man ihn definieren kann. Also ich frage erneut: Wer ist für die Überweisung an den Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten? — Wer ist dagegen? — Das erste war die Mehrheit; es ist so beschlossen.

Wer ist dafür, zugleich auch noch den Ausschuß für den Lastenausgleich zu beteiligen? — Ich bitte um Handerheben, wer dafür ist! — Wer ist da-

(Vizepräsident Dr. Becker)

(A) gegen? — Das letztere war die Mehrheit; abgelehnt.

Vierter Vorschlag: Ausschuß für Rechtswesen und Verfassungsrecht. Wer für die Überweisung an diesen Ausschuß ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Abgelehnt.

Punkt 12 der Tagesordnung:

**Erste Beratung** des Entwurfs eines Gesetzes zur **Änderung des Bewertungsgesetzes, des Vermögensteuergesetzes und des Erbschaftsteuergesetzes** (Drucksache 2544).

Der Ältestenrat gibt die gleiche Empfehlung, auf Begründung und Debatte zu verzichten. — Es ist so beschlossen. Es wird weiter vorgeschlagen, die Vorlage an den Ausschuß für Finanz- und Steuerfragen — federführend — und an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu überweisen. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Ich stelle den Vorschlag auf Überweisung an den Ausschuß für Finanz- und Steuerfragen — federführend — zur Abstimmung. Wer dafür ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Gegenprobe! — Angenommen.

Ich frage weiter, ob der Gesetzentwurf auch an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten überwiesen werden soll. Wer dafür ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Das erste war die Mehrheit; angenommen.

Punkt 13 der Tagesordnung:

(B) **Erste Beratung** des Entwurfs eines Gesetzes zu dem **Abkommen vom 4. Juni 1954 über die Zollerleichterungen im Touristenverkehr, dem Zusatzprotokoll vom 4. Juni 1954 hierzu betreffend die Einfuhr von Werbeschriften und Werbematerial für den Fremdenverkehr und dem Zollabkommen vom 4. Juni 1954 über die vorübergehende Einfuhr privater Straßenfahrzeuge** (Drucksache 2543).

Der Ältestenrat schlägt vor, auf Begründung und Debatte zu verzichten. — Ich höre keinen Widerspruch; es ist so beschlossen. Er schlägt vor, den Entwurf des Gesetzes an den Ausschuß für Finanz- und Steuerfragen — federführend — und an den Ausschuß für Außenhandelsfragen zu überweisen.

Ich stelle den Vorschlag auf Überweisung an den Ausschuß für Finanz- und Steuerfragen — federführend — zur Abstimmung. Wer dafür ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Gegenprobe! — Angenommen.

Ferner lasse ich abstimmen über den Antrag auf Überweisung an den Ausschuß für Außenhandelsfragen zur Mitberatung. Wer dafür ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Wer dagegen ist, gebe jetzt das Handzeichen. — Angenommen.

Punkt 14 der Tagesordnung:

**Erste Beratung** des Entwurfs eines Gesetzes über das **Protokoll vom 15. Juni 1955 zur Berichtigung des französischen Wortlauts des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens** (Drucksache 2520).

Es wird vorgeschlagen, auf Begründung und Debatte zu verzichten. — Ich höre keinen Widerspruch; es ist so beschlossen. Weiter wird vorge-

schlagen, diesen Gesetzentwurf an den Ausschuß<sup>(C)</sup> für Außenhandelsfragen zu überweisen. — Widerspruch höre ich nicht; dann ist so beschlossen.

Punkt 15 der Tagesordnung:

**Erste Beratung** des Entwurfs eines Gesetzes zu dem **Vertrag vom 4. November 1954 über die wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Kaiserreich Iran** (Drucksache 2521).

Es wird vorgeschlagen, auf Begründung und Debatte zu verzichten. — Ich höre keinen Widerspruch; es ist so beschlossen. Der Entwurf soll an den Ausschuß für Außenhandelsfragen — federführend — und an den Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten überwiesen werden. — Ich höre keinen Widerspruch; es ist so beschlossen.

Punkt 16 der Tagesordnung:

**Erste Beratung** des Entwurfs eines Gesetzes zu dem **Sechsten Protokoll vom 23. Mai 1956 über zusätzliche Zugeständnisse zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen** (Drucksache 2653).

Es wird vorgeschlagen, auf Begründung und Debatte zu verzichten. — Ich höre keinen Widerspruch; dann ist so beschlossen. Es wird vorgeschlagen, den Entwurf an den Ausschuß für Außenhandelsfragen zu überweisen. — Ich höre keinen Widerspruch; es ist so beschlossen.

Punkt 17 der Tagesordnung:

**Erste Beratung** des Entwurfs eines Gesetzes über das **Abkommen vom 28. Juni 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland über Untersuchung und Überwachung von Wein** (Drucksache 2673).<sup>(D)</sup>

Es ist vorgeschlagen, auf Begründung und Debatte zu verzichten. — Widerspruch höre ich nicht; dann ist so beschlossen. Es wird Überweisung an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vorgeschlagen. — Bitte schön, Herr Abgeordneter.

**Gibbert** (CDU/CSU): Meine Damen und Herren! Die Durchführung dieses Abkommens wird weitgehend Sache der **Weinkontrolle**, also der Verwaltung sein. Ich bitte deshalb, diesen Gesetzentwurf auch dem **Ausschuß für innere Verwaltung** zu überweisen. Und da dieses Abkommen auch den Konsumenten schützen soll, bitte ich, ihn ebenfalls dem **Ausschuß für Gesundheitswesen** zu überweisen.

**Vizepräsident Dr. Becker:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Bender.

**Bender** (CDU/CSU): Meine Damen und Herren! Die Art der Durchführung der eben von Kollege Gibbert erwähnten Kontrolle kann unter Umständen Auswirkungen auf unsere Außenhandelsbeziehungen haben. Ich bitte deshalb im Namen sämtlicher Fraktionen, die heute in der Sitzung des Außenhandelsausschusses vertreten waren, den **Ausschuß für Außenhandelsfragen** mitberatend zu beteiligen.

**Vizepräsident Dr. Becker:** Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Es liegen also jetzt vier Anträge vor auf Überweisung an erstens den Aus-

(Vizepräsident Dr. Becker)

(A) schuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, zweitens den Ausschuß für innere Verwaltung, drittens den Ausschuß für Gesundheitswesen, viertens den Ausschuß für Außenhandelsfragen.

Ich stelle zur Abstimmung: Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Gegenprobe! — Angenommen. Ich darf wohl annehmen, daß Sie auch damit einverstanden sind, daß dieser Ausschuß federführend ist.

(Zustimmung.)

— Dann darf ich also den Beschluß so interpretieren.

Zweitens: Ausschuß für innere Verwaltung. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Gegenprobe! — Abgelehnt.

Ausschuß für Gesundheitswesen. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Gegenprobe! — Abgelehnt.

An den Ausschuß für Außenhandelsfragen. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Abgelehnt. Es kommt also nur an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Punkt 18 der Tagesordnung:

**Erste Beratung** des Entwurfs eines Gesetzes über die **deutsch-schweizerische Vereinbarung vom 3. Oktober 1955 über die Änderung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 24. Oktober 1950 über Sozialversicherung** (Drucksache 2599).

(B) Der Ältestenrat schlägt vor, auf Begründung und Debatte zu verzichten. — Ich höre keinen Widerspruch; es ist so beschlossen.

Es ist vorgeschlagen, den Gesetzentwurf an den Ausschuß für Sozialpolitik zu überweisen. — Ich höre keinen Widerspruch; es ist so beschlossen.

Punkt 19 der Tagesordnung:

**Erste Beratung** des Entwurfs eines Gesetzes über das **Abkommen vom 3. Juni 1955 zu dem am 6. Mai 1882 im Haag unterzeichneten Internationalen Vertrag betreffend die polizeiliche Regelung der Fischerei in der Nordsee** (Drucksache 2667).

Der Ältestenrat schlägt vor, auf Begründung und Debatte zu verzichten. — Widerspruch höre ich nicht. Das ist hiermit beschlossen.

Es wird vorgeschlagen, diesen Gesetzentwurf an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu überweisen. — Ich höre keinen Widerspruch; es ist so beschlossen.

Punkt 20 der Tagesordnung:

**Erste Beratung** des Entwurfs eines Gesetzes zu dem **Abkommen vom 30. Juli 1955 über die Gewährung der Meistbegünstigung und über gewerbliche Schutzrechte zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Paraguay** (Drucksache 2592).

Der Ältestenrat schlägt vor, auf Begründung und Debatte zu verzichten. — Widerspruch höre ich nicht; es ist so beschlossen.

Es wird vorgeschlagen, diesen Gesetzentwurf an den Ausschuß für gewerblichen Rechtsschutz und

Urheberrecht zu überweisen. — Ich höre keinen (C) Widerspruch; es ist so beschlossen.

Punkt 21 der Tagesordnung:

**Erste Beratung** des Entwurfs eines Gesetzes über die **Vereinbarung vom 12. November 1953 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über Patente für gewerbliche Erfindungen** (Drucksache 2654).

Der Ältestenrat schlägt vor, auf Begründung und Debatte zu verzichten. — Widerspruch höre ich nicht; es ist hiermit beschlossen.

Es ist vorgeschlagen, diesen Gesetzentwurf an den Ausschuß für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht zu überweisen. Widerspruch höre ich nicht; es ist demgemäß beschlossen.

Punkt 22 der Tagesordnung:

**Zweite und dritte Beratung** des Entwurfs eines Gesetzes über das **Internationale Pflanzenschutzabkommen** (Drucksache 2346);

Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (26. Ausschuß) (Drucksache 2601).

(Erste Beratung: 146. Sitzung.)

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Hepp.

(Zurufe: Wir verzichten!)

Ist der Herr Berichterstatter bereit? — Schriftlicher Bericht\*) liegt vor. Es wird also im Einvernehmen mit dem Berichterstatter auf mündliche Berichterstattung verzichtet.

Ich rufe Art. 1 auf. — Eine Debatte wird nicht gewünscht. Ich schließe die Debatte.

Art. 2. Ich eröffne die Debatte. — Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich schließe die Debatte. (D)

Art. 3. Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich eröffne und schließe die Debatte.

Einleitung und Überschrift. — Keine Wortmeldungen. Wer in zweiter Lesung den aufgerufenen Artikeln mit Einleitung und Überschrift zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Ich bitte um die Gegenprobe. — In zweiter Lesung angenommen.

Wir gehen zur

**dritten Beratung**

über. Wer diesem Gesetzentwurf in der dritten Lesung in der in zweiter Lesung beschlossenen Fassung der Art. 1, 2, 3, der Einleitung und Überschrift zustimmen will, den bitte ich, sich vom Sitz zu erheben. — Ich danke Ihnen. Ich bitte um die Gegenprobe. — Das Gesetz ist in dritter Lesung angenommen.

Wir kommen zu Punkt 23:

**Zweite und dritte Beratung** des Entwurfs eines Gesetzes über das am 16. November 1955 unterzeichnete **Dritte Zusatzabkommen zum Zollvertrag vom 20. Dezember 1951 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft** (Drucksache 2368);

Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Außenhandelsfragen (23. Ausschuß) (Drucksache 2602).

(Erste Beratung: 147. Sitzung.)

\*) Siehe Anlage 25.

(Vizepräsident Dr. Becker)

- (A) Herr Kollege Unertl hat das Wort als Bericht-  
erstatter.

**Unertl** (CDU/CSU), Berichterstatter: Herr Präsi-  
dent! Meine Damen und Herren! Ich will die Ge-  
duld des Hohen Hauses nicht länger in Anspruch  
nehmen. Ich verweise auf den Schriftlichen Be-  
richt\*) und ersuche um Zustimmung.

(Beifall.)

**Vizepräsident Dr. Becker:** Ich danke dem Herrn  
Berichterstatter für diese prompte Berichterstat-  
tung.

Ich rufe auf Art. 1, — 2, — 3, — Einleitung und  
Überschrift. — Ich eröffne die Debatte. Wortmel-  
dungen liegen nicht vor; ich schließe die Debatte.  
Wer Art. 1, 2, 3, der Einleitung und der Überschrift  
in zweiter Lesung zuzustimmen wünscht, bitte ich  
um das Handzeichen. — Ich bitte um die Gegen-  
probe. — In zweiter Lesung angenommen.

Ich gehe zur

#### dritten Beratung

über. Wer diesem Gesetz in der Fassung der zwei-  
ten Lesung zuzustimmen wünscht, den bitte ich,  
sich vom Platz zu erheben. — Ich danke Ihnen. Ich  
bitte um die Gegenprobe. — Das Gesetz ist in drit-  
ter Lesung angenommen.

Punkt 24 der Tagesordnung:

**Zweite und dritte Beratung** des von den  
Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP, GB/  
BHE eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes  
zur **Ergänzung des Personalgutachteraus-  
schuß-Gesetzes** (Drucksache 2085);

- (B) Mündlicher Bericht des Haushaltsausschus-  
ses (18. Ausschuß) (Drucksache 2568).  
(Erste Beratung: 135. Sitzung.)

(Abg. Frau Rösch: Auf Berichterstattung  
wird verzichtet, ich verweise auf die  
Drucksache!)

— Ich danke Ihnen, Frau Berichterstatterin. Auf  
mündliche Berichterstattung wird also verzichtet.

Wir haben hier nur Art. 1 in der Fassung des  
Ausschusses und dazu Art. 2, der unverändert ge-  
blieben ist, Einleitung und Überschrift; ich rufe  
sie auf. Ich eröffne die Debatte. Wortmeldungen  
liegen nicht vor. Ich schließe die Debatte. Wir kom-  
men zur Abstimmung. Wer in zweiter Lesung den  
aufgerufenen beiden Artikeln mit der Einleitung  
und der Überschrift zuzustimmen wünscht, den  
bitte ich um das Handzeichen. — Ich bitte um die  
Gegenprobe. — In zweiter Lesung angenommen.

Wir gehen über zur

#### dritten Beratung.

Ich rufe auf Art. 1 und 2 sowie Einleitung und  
Überschrift in der Fassung der zweiten Lesung.  
Ich bitte diejenigen, die in dritter Lesung dem auf-  
gerufenen Gesetz zuzustimmen wünschen, sich vom  
Platz zu erheben. — Ich danke Ihnen. Ich bitte um  
die Gegenprobe. — Das Gesetz ist in dritter Le-  
sung angenommen.

Wir kommen nunmehr zu Punkt 25 der Tages-  
ordnung:

**Beratung des Mündlichen Berichts** des Haus-  
haltsausschusses (18. Ausschuß) über den

\*) Siehe Anlage 26.

Antrag des Bundesministers der Finanzen (C)  
betreffend **Verkauf eines reichseigenen  
Grundstücks der kriegszerstörten ehemali-  
gen Marinekaserne in Kiel, Annenstraße**  
(Drucksachen 2569, 2396).

(Abg. Schoettle: Auf Berichterstattung  
wird verzichtet!)

— Auf Berichterstattung wird verzichtet; danke  
schön! Es wird vorgeschlagen, dem Antrag des  
Ausschusses zuzustimmen. Wer dafür ist, den bitte  
ich um das Handzeichen. — Ich bitte um die  
Gegenprobe. — Angenommen.

Punkt 26:

a) **Beratung des Antrags** des Bundesministers  
der Finanzen betreffend **Veräußerung der  
ehem. Kiautschou-Kaserne Cuxhaven an die  
Stadt Cuxhaven** (Drucksache 2581);

b) **Beratung des Antrags** des Bundesministers  
der Finanzen betreffend **Veräußerung des  
ehemaligen Heeresverpflegungsamtes in  
Ulm, Wörthstraße** (Drucksache 2594);

c) **Beratung des Antrags** des Bundesministers  
der Finanzen betreffend **Zustimmung des  
Bundestages zur Bestellung eines Erbbaurechts  
an einem Teilgrundstück der ehemali-  
gen Westwerft in Wilhelmshaven** (Druck-  
sache 2624);

d) **Beratung des Antrags** des Bundesministers  
der Finanzen betreffend **Zustimmung des  
Deutschen Bundestages zur Veräußerung  
einer Teilfläche von rund 50 000 qm des  
reichseigenen Kasernengrundstücks an der  
Invaliden-, Lehrter- und Seydlitzstraße in  
Berlin an die Gebietskörperschaft Berlin im  
Wege des Tausches** (Drucksache 2661); (D)

e) **Beratung des Antrags** des Bundesministers  
der Finanzen betreffend **Veräußerung des  
ehemaligen Flakbeständelagers Rahling an  
die Melitta-Werke Bentz u. Sohn, Minden  
(Westf.)** (Drucksache 2668);

f) **Beratung des Antrags** des Bundesministers  
der Finanzen betreffend **Zustimmung des  
Bundestages zur Bestellung eines Erbbaurechts  
an dem Grundstück in Berlin-Wil-  
mersdorf, Cunostraße 35—43, Hohenzol-  
lerndamm 144-153** (Drucksache 2669);

g) **Beratung des Antrags** des Bundesministers  
der Finanzen betreffend **Zustimmung des  
Deutschen Bundestages zur Bestellung eines  
Erbbaurechts an einem Teilgrundstück der  
ehemaligen Westwerft in Wilhelmshaven**  
(Drucksache 2670).

Zu all diesen Punkten der Tagesordnung, 26 a bis  
g, wird vom Ältestenrat vorgeschlagen, auf Be-  
gründung und Debatte zu verzichten. — Ich höre  
keinen Widerspruch. Es ist so beschlossen. Es wird  
vorgeschlagen, alle diese Anträge an den Haus-  
haltsausschuß zu überweisen. — Ich höre keinen  
Widerspruch. Dann ist so beschlossen.

Die Tagesordnung ist damit erledigt. Ich darf  
bekanntgeben, daß die nächste Sitzung der Voll-  
versammlung, die 161., morgen, am 28. September,  
vormittags 9 Uhr 30 stattfinden wird. Die Tages-  
ordnung ist Ihnen bekannt. Sie wird erweitert  
durch die dritte Lesung des Gesetzes unter Punkt  
4 der heutigen Tagesordnung.

Damit schließe ich die Sitzung.

(Schluß der Sitzung: 18 Uhr 27 Minuten.)

## (A) Anlage 1

## Liste der beurlaubten Abgeordneten

## a) Beurlaubungen

Abgeordnete(r)	beurlaubt bis einschließlich
Berendsen	28. 9.
Dr. Berg	27. 9.
Fürst von Bismarck	28. 9.
Brandt (Berlin)	27. 9.
Brockmann (Rinkerode)	28. 9.
Dr. von Buchka	28. 9.
Caspers	27. 9.
Dr.-Ing. Drechsel	27. 9.
Ehren	30. 9.
Gräfin Finckenstein	27. 9.
Dr. Friedensburg	28. 9.
Friese	28. 9.
Geiger (Aalen)	27. 9.
Gerns	28. 9.
Dr. Gleissner	27. 9.
Dr. Greve	28. 9.
Dr. Gülich	29. 9.
Günther	29. 9.
Hansen	28. 9.
Harnischfeger	29. 9.
Dr. Hellwig	28. 9.
Frau Herklotz	28. 9.
Dr. Höck	27. 9.
Holla	28. 9.
Illerhaus	28. 9.
Dr. Jaeger	28. 9.
Dr. Kliesing	28. 9.
Dr. Kopf	29. 9.
Lange (Essen)	27. 9.
Dr. Leiske	28. 9.
Merten	28. 9.
(B) Metzger	28. 9.
Dr. Mocker	28. 9.
Müser	28. 9.
Frau Nadig	27. 9.
Paul	28. 9.
Frau Dr. Rehling	27. 9.
Dr. Reif	30. 9.
Richter	29. 9.
Ruhnke	28. 9.
Scheppmann	27. 9.
Dr. Schneider (Lollar)	27. 9.
Seiboth	28. 9.
Dr. Welskop	27. 9.
Wiedeck	27. 9.
Dr. Willeke	30. 9.

## b) Urlaubsanträge

Abgeordnete(r)	beurlaubt bis einschließlich
Dr. Bergmeyer	15. 10.
Blachstein	27. 10.
Böhm (Düsseldorf)	20. 10.
Cillien	15. 12.
Dr. Deist	6. 10.
Höfler	6. 10.
Dr. Köhler	15. 10.
Dr. Dr. h. c. Prinz zu Löwenstein	7. 10.
Mayer (Birkenfeld)	1. 12.
Meitmann	22. 10.
Dr. Dr. h. c. Müller (Bonn)	20. 10.
Scheuren	6. 10.
Schneider (Bremerhaven)	28. 10.
Schwann	28. 10.
Dr. Starke	31. 10.
Sträter	13. 10.
Dr. Vogel	6. 10.

## Anlage 2

zu Drucksache 2510 (C)  
(Vgl. S. 8905 A)

## Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Verteidigung (6. Ausschuß) über den Entwurf eines Gesetzes über die **Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichgesetz)** — Drucksachen 2510, 1664 —

## Berichterstatter: Abgeordneter Stingl

Die Bundesregierung hat dem Bundestag mit Drucksache 1664 den Entwurf eines Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichgesetz) am 12. September 1955 mit der Stellungnahme des Bundesrates vorgelegt. Das Plenum des Bundestages hat in seiner 103. Sitzung am 29. September 1955 diesen Gesetzentwurf dem Ausschuß für Verteidigung — federführend — und den Ausschüssen für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, für Kommunalpolitik und für Angelegenheiten der inneren Verwaltung — mitberatend — überwiesen; am 11. Oktober 1955 erfolgte durch den Ältestenrat zusätzlich die Überweisung an den Ausschuß für Rechtswesen und Verfassungsrecht. Der federführende Ausschuß für Verteidigung hat seine Beratungen unter Beachtung der Beratungsergebnisse der mitberatenden Ausschüsse durchgeführt und legt mit der Drucksache 2510 dieses Beratungsergebnis vor.

Das **Schutzbereichgesetz** hat die Aufgabe, die Rechtsgrundlage dafür zu schaffen, daß zum Zwecke der Verteidigung und auch, um die Verpflichtungen des Bundes gegenüber seinen Vertragspartnern zu erfüllen, die **Benutzung von Grundstücken eingeschränkt** werden kann. Dabei wird ein Schutzbereich dort zu bilden sein, wo die schon vorher errichteten, der Verteidigung dienenden militärischen Anlagen zu ihrer Wirksamkeit Maßnahmen auch in der Umgebung verlangen. Als Beispiel kann man dafür anführen, daß Flughindernisse in der Nähe eines Flugplatzes beseitigt werden müssen oder daß bei einer Funkstation die Gewähr für störungsfreien Empfang gegeben sein muß oder daß bei Befestigungsanlagen das notwendige freie Schußfeld usw. gewährt wird. Ein Schutzbereich soll danach nicht selbst Verteidigungsanlage sein, sondern ein Schutzbereich soll errichtet werden, um schon bestehende militärische Anlagen wirksam benutzen oder Maßnahmen, die für die Verteidigung notwendig sind, ohne Beeinträchtigung des Verteidigungszweckes durchführen zu können. Im Vertrag über die Rechte und Pflichten ausländischer Streitkräfte und ihrer Mitglieder in der Bundesrepublik Deutschland hat sich der Bund verpflichtet, im Interesse der gemeinsamen Verteidigung die erforderlichen Verteidigungsanlagen zu errichten und zum wirksamen Betrieb und zur Sicherung dieser Anlagen u. a. die Bautätigkeit zu überwachen (Artikel 20 und 21). In Artikel 37 Abs. 3 dieses Vertrages hat sich die Bundesrepublik verpflichtet, geeignete Gesetze u. a. über die Errichtung von Schutzbereichen zu erlassen. Bis zum Inkrafttreten dieser neu zu erlassenden Gesetze sollten unter Beachtung der Bestimmungen des Grundgesetzes die früheren Gesetze, für den vorliegenden Fall das Gesetz über die Beschränkung von Grundeigentum aus Gründen der Reichsverteidigung (Schutzbereichgesetz) vom 24. Januar 1935 (BGBl. I S. 499), Anwendung finden, allerdings unter Ausklammerung der Be-

(Stingl)

- (A) stimmungen dieses Gesetzes, die sich auf die Bemessung der Vergütungs- und Entschädigungsansprüche beziehen.

Im einzelnen ist folgendes zu sagen:

#### ZUM ERSTEN ABSCHNITT

##### Zu § 1

§ 1 definiert den Begriff „Schutzbereich“. Entgegen dem Regierungsvorschlag wird dabei die **Anhörung der Gemeinden und Gemeindeverbände** vor der Erklärung eines Gebietes zum Schutzbereich festgelegt. Damit können alle zivilen Belange, insbesondere die Fragen der Raumordnung, die Interessen des Städtebaus und des Naturschutzes, die landwirtschaftlichen und wirtschaftlichen Interessen, von den Kommunalbehörden vertreten werden. Der Verteidigungsausschuß hielt damit die Vorschläge der mitberatenden Ausschüsse für berücksichtigt. Dem Vorschlag, daß die Bundesregierung als Ganzes bei ablehnender Stellungnahme einer Landesregierung entscheiden müsse, konnte der Verteidigungsausschuß nicht zustimmen. Es entspräche nicht der eigenen Verantwortung der Bundesminister für ihren Geschäftsbereich. Außerdem werden diese Fragen durch die Geschäftsordnung der Bundesregierung geregelt.

##### Zu § 2

- (B) Die Erklärung eines Gebietes zum Schutzbereich soll durch **Anordnung** erfolgen. Diese Anordnung muß den Betroffenen bekanntgegeben werden; allerdings wird eine öffentliche Bekanntgabe nicht immer tunlich sein. Der Ausschuß hat über die Regierungsvorlage hinaus durch die Formulierung des § 2 sichergestellt, daß auch die dinglich Berechtigten von der Anordnung in Kenntnis zu setzen sind. Weiter hat er eine Bestimmung eingefügt, daß die Anordnung aufzuheben ist, wenn der Schutzbereich nicht mehr benötigt wird.

##### Zu § 3

Nach § 3 bedarf derjenige einer **Genehmigung**, der innerhalb des Schutzbereichs eine **Veränderung von baulichen Anlagen** vornehmen oder Vorrichtungen über oder unterhalb der Erdoberfläche errichten, ändern oder beseitigen will, der Inseln, Küsten und Gewässer verändern oder der in anderer Weise die Bodengestaltung und Bodennutzung verändern will. Auch die Errichtung von Versorgungsanlagen in gesetzlich geordneten Verfahren befreit gegebenenfalls nicht von der Genehmigung im Sinne des Schutzbereichsgesetzes, weil die Belange dieses Gesetzes durch das allgemeine Verwaltungsverfahren nicht gewahrt sind. Die dem Bundestag vorgelegte Fassung bestimmt nach dem Vorschlag des Ausschusses, daß die Genehmigung nur versagt werden darf, wenn es zur Erreichung der Zwecke des Schutzbereichs erforderlich ist.

##### Zu § 4

§ 4 ist im Ausschuß unverändert wie in der Regierungsvorlage angenommen worden. Der Ausschuß für Verteidigung ist dabei einer Anregung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nicht gefolgt, den Absatz 2 durch den Satz „dabei ist das Einvernehmen der zuständigen Landwirtschaftsbehörde herbeizuführen“ zu

erweitern, weil durch diese Bestimmung unter Umständen Belange der Verteidigung nicht ausreichend berücksichtigt werden könnten. Die Regierung hat ihrerseits zugesichert, daß den Schutzbereichsbehörden durch allgemeine Verwaltungsvorschriften Anweisung gegeben werden wird, bei den auf Grund des Schutzbereichsgesetzes notwendigen Maßnahmen jeweils die **Vertreter von örtlich zuständigen Fachkammern und -behörden zu beteiligen**.

##### Zu § 5

Der Ausschuß schlägt vor, den einheitlichen § 5 der Regierungsvorlage in zwei Absätze zu teilen. Dabei ist die Bestimmung über das **Fotografieren** und das **Anfertigen von Zeichnungen** u. ä. neu gefaßt worden. Sie verbietet nicht das Fotografieren im Schutzbereich schlechthin. Eine Bestimmung über ein Fotografierverbot aus der Luft erübrigt sich, weil hier § 14 des Luftverkehrsgesetzes Anwendung findet.

##### Zu § 6

§ 6 sieht eine **Duldungspflicht** für die Eigentümer von Grundstücken und die anderen Berechtigten vor. Neu eingefügt ist der Absatz 2, der die Beseitigung und Räumung von Wohnungen entsprechend den allgemeinen Rechtsgrundsätzen nur in angemessener Frist zuläßt.

##### Zu § 7

§ 7 sah im Regierungsentwurf nur vor, daß die **Versorgungs-, Verkehrs- und Nachrichtenanlagen** sowie die Anlagen der **Abwasserwirtschaft** und die Anlagen der **Wasser- und Bodenwirtschaft** gesichert werden. Es wurde eine weitere Bestimmung aufgenommen, die eine Rücksichtnahme auf **Einrichtungen karitativer Art** verlangt.

##### Zu § 8

§ 8 bestimmt, daß, wer ohne Genehmigung **Veränderungen** vorgenommen hat, diese wieder rückgängig machen muß.

#### ZUM ZWEITEN ABSCHNITT

Im Zweiten Abschnitt werden in den §§ 9 bis 11 die **Schutzbereichsbehörden** bestimmt. Die Anordnung der Erklärung zum Schutzbereichsgebiet erläßt der Bundesminister für Verteidigung. Schutzbereichsbehörden sollen die unteren Behörden der Bundeswehrverwaltung, die zivile Behörden sind, sein. Damit ist der Ausschuß von der Regierungsvorlage abgewichen und hat entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates und der mitberatenden Ausschüsse eine gesetzliche Regelung gleich in diesem Gesetz vorgesehen. Die Beauftragten der Schutzbereichsbehörden müssen zur Erfüllung ihrer Aufgaben Grundstücke betreten können. Im Gegensatz zur Auffassung der mitberatenden Ausschüsse wird es sich dabei aus Gründen der Verteidigung wie auch im Interesse der Wohnungsinhaber nicht vermeiden lassen, daß Wohnungen betreten werden müssen. Das soll aber nur für dringende Fälle in Betracht kommen; insoweit wird im § 26 der Vorlage das Grundrecht nach Artikel 13 GG eingeschränkt. Die Bundesregierung hat bei den Beratungen zugesagt, daß sie Anweisungen geben wird, wonach das **Betreten von Wohnungen** nur nach Mitteilung binnen angemessener Frist erfolgen darf.

(Stingl)

## (A) ZUM DRITTEN ABSCHNITT

Der Dritte Abschnitt des Gesetzes beschäftigt sich mit der Frage der **Entschädigung**. Dabei muß bemerkt werden, daß der Ausschuß für Rechtswesen und Verfassungsrecht ein Gutachten von Professor Dr. Scheuner zu dieser Frage angefordert hatte. Die Grundsätze dieses Gutachtens sind bei den Beratungen zu diesem Gesetz berücksichtigt worden. Dabei wurde davon ausgegangen, daß als unmittelbare Vermögensnachteile, für die eine Entschädigung zu zahlen ist, alle vermögenswerten Rechtsgüter, also z. B. auch Fischereirechte, Bergwerksrechte usw., in Betracht kommen.

## Zu § 12

§ 12 hat eine Erweiterung gegenüber dem Regierungsentwurf insoweit erfahren, als für **entgangenen Gewinn** und sonstige **Vermögensnachteile**, die nur mittelbare Vermögensnachteile darstellen, eine Entschädigung zu zahlen ist, wenn und soweit dies zur Abwendung unbilliger Härten geboten erscheint.

Absatz 2 des § 12 beschäftigt sich zusätzlich mit den Entschädigungsansprüchen dinglich Berechtigter. Diese sind auf die Entschädigung des Eigentümers angewiesen, soweit sie nicht andere Berechtigte nach Absatz 1 sind.

## Zu § 13

§ 13 ist neu gefaßt. Er soll die Zahlung einer Entschädigung insoweit ausschließen, als ein Entschädigungsberechtigter infolge der Einwirkungen Vermögensvorteile hatte oder bei zumutbarer Sorgfalt hätte haben können (Vorteilsausgleichung).

(B)

## Zu § 14

§ 14 ist unverändert gegenüber der Regierungsvorlage.

## Zu § 15

§ 15 beschäftigt sich mit dem Fall, daß durch die Beschränkungen dieses Gesetzes die **Nutzung unzumutbar erschwert** wird. Dann soll der Eigentümer verlangen können, daß ihm das Eigentum entzogen wird.

Absatz 3 konnte, weil das Landbeschaffungsgesetz noch nicht beraten ist, nicht übernommen werden. Der Ausschuß ist der Meinung, daß die Frage der **Gestellung von Ersatzland** oder **Geldentschädigung** entsprechend dem noch zu verabschiedenden Landbeschaffungsgesetz oder einem allgemeinen Entschädigungsgesetz erfolgen müsse. Für die Belange des vorliegenden Gesetzes wird der Entzug des Eigentums kaum die Regel, vielmehr die Ausnahme sein.

## Zu § 16

§ 16 legt fest, daß der Bund zahlungspflichtig ist, daß sich aber die **Zahlungspflicht** bei Schutzbereichen, die auf Grund der Vertragsverpflichtungen des Bundes gegenüber Verbündeten errichtet werden, nach den jeweiligen Verträgen richtet. Das bedeutet nicht, daß der Betroffene selbst mit den Vertragsmächten verhandeln muß. Es muß darauf hingewiesen werden, daß den Betroffenen dadurch kein Nachteil entsteht, weil gemäß § 21 Abs. 3 auch in solchen Fällen der Bund für die Erfüllung der Verbindlichkeiten einzustehen hat.

## ZUM VIERTEN ABSCHNITT

(C)

Im Vierten Abschnitt wird die **Festsetzung der Entschädigung** behandelt.

## Zu § 17

Die vorliegende Fassung überläßt die **Errichtung von Festsetzungsbehörden** einer Rechtsverordnung. Ein Antrag, die Schutzbereichsbehörden zugleich zu Festsetzungsbehörden zu machen, fand im Verteidigungsausschuß keine Mehrheit.

## Zu § 18

§ 18 beschäftigt sich mit der Frage der Einigung zwischen der Schutzbereichsbehörde und den Betroffenen. Dabei soll mit der im Absatz 3 vorgesehenen **Beurkundungspflicht** sichergestellt werden, daß die häufig ungewandten Betroffenen vom Gericht über die Auswirkung der Einigung belehrt werden.

## Zu § 19

Die Regierungsvorlage ist in der vorliegenden Fassung geteilt in § 19 und § 19 a. § 19 behandelt den **Festsetzungsbescheid**, § 19 a die Vollstreckbarkeit von Einigung oder Bescheid. Bei der **Zwangsvollstreckung** ist jeweils das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk das zum Schutzbereich erklärte Grundstück liegt.

## ZUM FÜNFTEN ABSCHNITT

Der Fünfte Abschnitt behandelt die **Rechtsmittel**.

## Zu §§ 20 und 21

Nach § 20 ist gegen den Festsetzungsbescheid die **Beschwerde** zulässig. Über sie entscheidet die Aufsichtsbehörde. Gemäß § 21 kann innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Zustellung der Beschwerdeentscheidung **Klage** erhoben werden. Die Klage kann auch erhoben werden, wenn die Aufsichtsbehörde über eine Beschwerde nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten eine Entscheidung getroffen hat. Die Frist von zwei Monaten für die Erhebung der Klage und die von zwei Wochen zur Einlegung der Beschwerde sind Notfristen.

## Zu § 22

§ 22 besagt, daß für die **Anfechtung von Entscheidungen** der Schutzbereichsbehörden der **Verwaltungsrechtsweg** offensteht. Diese allgemeine Formulierung mußte gewählt werden, weil die Verwaltungsgerichtsordnung zwar im Bundestag beraten wird, aber noch nicht verabschiedet ist.

## ZUM SECHSTEN ABSCHNITT

Im Sechsten Abschnitt sind die **Schlußvorschriften** zusammengefaßt.

## Zu § 23

Nach § 23 kann eine **Ordnungswidrigkeit**, wenn sie vorsätzlich begangen ist, mit einer **Geldbuße** bis zu 10 000 DM, wenn sie fahrlässig begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu 3000 DM geahndet werden.

## Zu § 24

§ 24 verlängert die **Frist des Artikels 48 des Vertrages über die Rechte und Pflichten ausländischer**

(Stingl)

- (A) **Streitkräfte und ihrer Mitglieder** in der Bundesrepublik Deutschland für Schutzbereichgebiete bis sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes. Jedoch sollen die Vorschriften dieses Gesetzes über die Entschädigungen für solche Grundstücke bereits mit Wirkung vom 5. Mai 1955, 12 Uhr, Anwendung finden.

**Zu § 25 a**

Die Neueinfügung von § 25 a geht auf eine Anregung des Bundesrates zurück.

**Zu § 26**

Bezüglich des § 26 darf auf das zu § 10 Gesagte verwiesen werden.

**Zu § 27**

§ 27 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Dem Deutschen Bundestag sind zu diesem Gesetzentwurf eine große Zahl von **Petitionen** und Eingaben zugegangen. Der Ausschuß für Verteidigung hat sich bemüht, den darin enthaltenen Anregungen, soweit irgend möglich, Rechnung zu tragen. Die Eingaben der kommunalen Spitzenverbände wurden besonders eingehend geprüft.

Bonn, den 17. Juli 1956

Stingl

Berichterstatler

(B) **Anlage 3****Umdruck 721**

(Vgl. S. 8908 B, 8909 C)

**Änderungsantrag der Fraktion der SPD** zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes über die **Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichgesetz)** (Drucksachen 2510, 1664).

Der Bundestag wolle beschließen:

In § 9 erhält Abs. 3 folgende Fassung:

(3) Schutzbereichbehörden sind Behörden der zivilen Verwaltung, die durch Rechtsverordnung der Bundesregierung bestimmt werden.

Bonn, den 3. Juli 1956

Ollenhauer und Fraktion

**Anlage 4****Umdruck 733**

(Vgl. S. 8905 B, 8909 C ff.)

**Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP, GB/BHE, DP, FVP** zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes über die **Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichgesetz)** (Drucksachen 2510, 1664).

Der Bundestag wolle beschließen:

1. In § 1 wird folgender Abs. 1 a eingefügt:

(1a) Der Schutzbereich dient zum Schutz und zur Erhaltung der Wirksamkeit von Verteidigungsanlagen.

2. In § 2 wird folgender neuer Abs. 2 a eingefügt:

(2a) Die zuständige Behörde hat mindestens alle fünf Jahre unter Beachtung der Vorschriften des § 1 Abs. 2 von Amts wegen zu prüfen, ob die Voraussetzungen der Anordnung noch vorliegen.

3. In § 5 Abs. 1 wird nach den Worten „Zwecke des Schutzbereichs“ das Wort „dringend“ eingefügt.

4. § 6 Abs. 2 wird durch folgenden Satz ergänzt: Die ausreichende anderweitige Unterbringung muß gesichert sein.

5. § 10 Satz 2 wird wie folgt ergänzt: , wenn der erstrebte Erfolg auf andere Weise nicht erreicht werden kann.

6. In § 12 Abs. 1 letzter Satz werden nach den Worten „soweit dies zur Abwendung“ die Worte „oder zum Ausgleich“ eingefügt.

7. Folgender § 19 b wird eingefügt:

**§ 19 b**

(1) Wird die Entschädigung auf Grund dieses Gesetzes nicht innerhalb von einem Monat nach Einigung (§ 18) oder Festsetzung (§ 19), bei wiederkehrenden Leistungen nicht innerhalb von einem Monat nach der sich aus der Einigung oder Festsetzung ergebenden Fälligkeit gezahlt, so ist sie von diesem Zeitpunkt an mit zwei vom Hundert über dem jeweiligen Diskontsatz der Bank deutscher Länder zu verzinsen. Das gilt nicht soweit den Entschädigungsberechtigten ein Verschulden an der Verzögerung der Zahlung trifft. Soweit der Entschädigungsberechtigte auf die Entschädigung Vorauszahlungen erhalten hat, entfällt die Verpflichtung zur Verzinsung.

(2) Erfolgt die Einigung oder Festsetzung nicht innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der Anordnung (§ 2) oder der nach diesem Gesetz zulässigen Maßnahmen (§ 9 Abs. 2), so sind die in Absatz 1 genannten Zinsen von diesem Zeitpunkt an zu zahlen.

8. Folgender § 19 c wird eingefügt:

**§ 19 c**

(1) Das Verfahren vor den Verwaltungsbehörden ist kostenfrei. Dem Eigentümer oder einem anderen Berechtigten können jedoch Auslagen insoweit auferlegt werden, als er sie durch großes Verschulden verursacht hat.

(2) Auslagen, die dem Eigentümer oder einem anderen Berechtigten durch das Verfahren entstanden sind, werden ihm erstattet, wenn sie zur zweckentsprechenden Wahrnehmung seiner Rechte notwendig waren und sich sein Antrag als begründet erweist.

9. § 22 erhält folgende neue Fassung:

**§ 22**

Für die Anfechtung der von den Schutzbereichbehörden erlassenen Verwaltungsakte gilt die Verwaltungsgerichtsordnung.

10. Folgender § 24 a wird eingefügt:

**§ 24 a**

(1) Bestehen Beschränkungen von Grundeigentum im Sinne dieses Gesetzes auf Grund des Artikels 48 Abs. 1 des Truppenvertrages

(A) oder des Artikels 13 des Ersten Teiles des Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen oder sind Grundstücke als Schutzbereiche behandelt worden, bemißt sich die Entschädigung hierfür mit Wirkung vom 5. Mai 1955, 12 Uhr, nach den Vorschriften dieses Gesetzes. Sofern dem Entschädigungsberechtigten bisher eine höhere laufende Entschädigung gezahlt worden ist, als nach § 12 zu zahlen wäre, ist die Entschädigung weiterhin in dieser Höhe zu gewähren.

(2) Die in § 19b Abs. 2 genannte Frist läuft in den Fällen des Absatzes 1 nicht vor dem 1. Januar 1957, sofern bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes eine angemessene Abschlagszahlung geleistet ist.

11. Folgender § 25b wird eingefügt:

§ 25b

Bis zum Inkrafttreten der Verwaltungsgerichtsordnung gelten das Gesetz über das Bundesverwaltungsgericht vom 23. September 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 625) und die landesrechtlichen Vorschriften über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Bonn, den 4. Juli 1956

Dr. Krone und Fraktion  
Ollenhauer und Fraktion  
Dr. Dehler und Fraktion  
Feller und Fraktion  
Dr. Brühler und Fraktion  
von Manteuffel (Neuß) und Fraktion

(B)

Anlage 5

**Umdruck 734 (neu)**  
(Vgl. S. 8911 B)

**Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU** zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes über die **Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichgesetz)** (Drucksachen 2510, 1664).

Der Bundestag wolle beschließen:

§ 18 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Eine Einigung ist nur rechtswirksam, wenn sie gerichtlich oder notariell beurkundet ist. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Bonn, den 5. Juli 1956

Dr. Krone und Fraktion

Anlage 6

**Umdruck 737**  
(Vgl. S. 8911 A)

**Änderungsantrag des Abgeordneten Stingl** zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes über die **Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichgesetz)** (Drucksachen 2510, 1664).

Der Bundestag wolle beschließen:

1. § 17 erhält folgende Fassung:

§ 17

Die Entschädigungen auf Grund dieses Gesetzes werden durch die Schutzbereichsbehörden (§ 9 Abs. 3) festgesetzt.

2. In den §§ 18 Abs. 1, 19 Abs. 1 und 2, 21 Abs. 1a (C) ist jeweils das Wort „Festsetzungsbehörde“ durch das Wort „Schutzbereichsbehörde“ zu ersetzen.

3. Nach § 24 wird folgender § 24a eingefügt:

§ 24a

Die Festsetzung der Entschädigungen für die Beschränkung des Eigentums an Grundstücken, die von den in § 24 Abs. 1 genannten Maßnahmen betroffen sind, bleibt den bisher dafür zuständigen Behörden vorbehalten.

Bonn, den 5. Juli 1956

Stingl

Anlage 7

**Umdruck 739 (neu)**  
(Vgl. S. 8909 D, 8910 D)

**Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU** zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes über die **Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichgesetz)** (Drucksachen 2510, 1664).

Der Bundestag wolle beschließen:

1. § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Entstehen durch die Einwirkungen nach diesem Gesetz dem Eigentümer oder einem anderen Berechtigten Vermögensnachteile, so ist dafür eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Hierbei ist die entzogene Nutzung, die Beschädigung oder Zerstörung einer Sache unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu berücksichtigen. Für entgangenen Gewinn und für sonstige Vermögensnachteile, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Entzug der Nutzung an einem im Schutzbereich gelegenen Gegenstand stehen, ist den in Satz 1 bezeichneten Personen eine Entschädigung zu zahlen, wenn und soweit dies zur Abwendung oder zum Ausgleich unbilliger Härten geboten erscheint.

2. § 16 Abs. 2 wird durch folgende Worte ergänzt: „unbeschadet § 21 Abs. 3“.

Bonn, den 5. Juli 1956

Dr. Conring  
Dr. Krone und Fraktion

Anlage 8

**Umdruck 766**  
(Vgl. S. 8905 C, 8906 D)

**Änderungsantrag der Fraktion der SPD** zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes über die **Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichgesetz)** (Drucksachen 2510, zu 2510, 1664).

Der Bundestag wolle beschließen:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Soll ein Gebiet zum Schutzbereich erklärt werden, so sind die Landesregierung und die betroffene Gemeinde (Gemeindeverband) zu hören, die unter angemessener Berücksichtigung der Erfordernisse der Raumordnung, insbesondere der Interessen des Städtebaues und des Naturschutzes sowie der landwirtschaftlichen

(A)

und wirtschaftlichen Interessen zu dem Vorhaben nach Art und Umfang Stellung nehmen. Will der Bundesminister für Verteidigung von dieser Stellungnahme abweichen, so entscheidet insoweit die Bundesregierung.

2. Dem § 1 wird folgender Abs. 3 angefügt:

(3) Ein Gebiet darf zum Schutzbereich nur erklärt werden, wenn der mit dem Schutzbereich erstrebte Erfolg auf andere Weise nicht oder nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln erreicht werden kann.

3. In § 2 wird folgender Abs. 1 a eingefügt:

(1 a) Die Anordnung ist auf das unerläßliche Maß zu beschränken. Sie ist so zu gestalten und durchzuführen, daß keinem der Beteiligten vermeidbare Nachteile entstehen. Der Lebensbedarf der Beteiligten muß gewährleistet bleiben, Kulturgut darf nicht gefährdet werden.

Bonn, den 26. September 1956

Ollenhauer und Fraktion

#### Anlage 9

**Umdruck 767**

(Vgl. S. 8907 B)

**Änderungsantrag der Fraktion der SPD** zum Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP, GB/BHE, DP, FVP (Umdruck 733) zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes über die **Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichgesetz)** (Drucksachen 2510, zu 2510, 1664).

(B) Der Bundestag wolle beschließen:

Der gemäß Umdruck 733 Nr. 2 in § 2 neu einzufügende Absatz 2 a wird durch folgenden Satz ergänzt:

Wird die Anordnung nicht aufgehoben, so ist die Entscheidung darüber zu begründen und den Beteiligten bekanntzugeben.

Bonn, den 26. September 1956

Ollenhauer und Fraktion

#### Anlage 10

**Umdruck 768**

(Vgl. S. 8912 A, 8913 A)

**Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU** zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes über die **Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichgesetz)** (Drucksachen 2510, zu 2510, 1664, Umdruck 733).

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Nach § 19 c wird folgender § 19 d eingefügt:

#### § 19 d

(1) Nach diesem Gesetz begründete Zahlungsansprüche verjähren in vier Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluß des Jahres, in dem der Anspruch entsteht. Die §§ 202 bis 225 des Bürgerlichen Gesetzbuches gelten sinngemäß; der Klageerhebung (§ 209 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) steht die Stellung des Antrags bei der Festsetzungsbehörde gleich.

(2) Die Vorschriften über den Verlust von Ansprüchen nach Artikel 8 Abs. 6 des Finanzvertrages bleiben unberührt.

2. In § 23 wird folgender Abs. 3 a eingefügt:

(3 a) Bei einer Zuwiderhandlung gegen § 5 Abs. 2 ist die Einziehung nach den §§ 17 bis 26 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 177) zulässig.

3. In § 25 a ist nach den Worten „von § 20 Abs. 1“ einzufügen „und 2“.

Bonn, den 27. September 1956

Kunze (Bethel) und Fraktion

#### Anlage 11

**Umdruck 769**

(Vgl. S. 8913 B)

**Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU** zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes über die **Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichgesetz)** (Drucksachen 2510, zu 2510, 1664).

Der Bundestag wolle beschließen.

Nach § 26 wird folgender § 26 a eingefügt:

#### § 26 a

Das Gesetz über die Beschränkung von Grundeigentum aus Gründen der Reichsverteidigung (Schutzbereichgesetz) vom 24. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 499 ff.) und die zu seiner Durchführung ergangenen Vorschriften werden aufgehoben.

Bonn, den 27. September 1956

Kunze (Bethel) und Fraktion

#### Anlage 12

**Umdruck 770**

(Vgl. S. 8912 D)

**Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU** zum Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP, GB/BHE, DP, FVP (Umdruck 733) zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes über die **Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichgesetz)** (Drucksachen 2510, zu 2510, 1664).

Der Bundestag wolle beschließen:

Dem gemäß Umdruck 733 Nr. 10 einzufügenden § 24 a wird in Abs. 1 am Schlusse angefügt:

..., längstens jedoch bis zu dem in § 24 Abs. 1 genannten Zeitpunkt.

Bonn, den 27. September 1956

Kunze (Bethel) und Fraktion

#### Anlage 13

**Umdruck 774**

(Vgl. S. 8912 A)

**Änderungsantrag der Abgeordneten Stingl und Dr. Götz** zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes über die **Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichgesetz)** (Drucksachen 2510, zu 2510, 1664).

Der Bundestag wolle beschließen:

In § 21 Abs. 1 a sind die Worte „ohne zureichenden Grund“ zu streichen.

Bonn, den 27. September 1956

Stingl  
Dr. Götz

## (A) Anlage 14

**Umdruck 775**  
(Vgl. S. 8908 A)

**Änderungsantrag des Abgeordneten Dr. Atzenroth** zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes über die **Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichsgesetz)** (Drucksachen 2510, zu 2510, 1664).

Der Bundestag wolle beschließen:

In § 7 werden zwischen die Worte „kirchlichen Zwecken“ und „dienen“ die Worte „und des Bergbaues“ eingefügt.

Bonn, den 27. September 1956

Dr. Atzenroth

## Anlage 15

**Umdruck 740 (neu)**  
(Vgl. S. 8914 D)

**Entschließungsantrag der Fraktion der CDU/CSU** zur dritten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes über die **Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichsgesetz)** (Drucksachen 2510, zu 2510, 1664).

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird ersucht,

bis zum 15. Oktober 1956 einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher die gegenwärtige Zersplitterung der Entschädigungsbestimmungen für Grundstücksenteignungen und Grundstücksbeschränkungen (Entschädigungsfeststellung, Verfahren, Rechtsmittel, Entschädigungsbehörden) durch eine einheitliche Regelung auf Bundesebene ersetzt.

(B) Bonn, den 5. Juli 1956

Dr. Conring  
Dr. Krone und Fraktion

## Anlage 16

**Drucksache 2582**  
(Vgl. S. 8915 C)**Schriftlicher Bericht**

**des Ausschusses für Kriegsopfer- und Heimkehrerfragen** (29. Ausschuß) über den von der Fraktion der SPD eingebrachten Entwurf eines **Zweiten Gesetzes zur Änderung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes** (Drucksache 1771).

**Berichterstatter: Abgeordneter Lenze (Attendorf)**

**I. Allgemeines**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 112. Sitzung am 11. November 1955 den von der Fraktion der SPD eingebrachten Gesetzentwurf federführend an den Ausschuß für Kriegsopfer- und Heimkehrerfragen und zur Mitberatung an den Haushaltsausschuß überwiesen. Der Ausschuß hat die Beratungen am 18. November 1955 aufgenommen, mußte sie aber mehrfach unterbrechen, da die Behandlung der Fünften Novelle zum Bundesversorgungsgesetz in dieser Zeit vordringlich geworden war. Nach Abschluß der Beratungen über die Fünfte Novelle zum Bundesversorgungsgesetz wurden die Beratungen über die Zweite Novelle zum Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz unverzüglich fortgesetzt. Die Verhandlungen gestalteten sich insbesondere deshalb schwierig, da anlässlich eines Antrags der SPD auf Aufhebung der 3. Verordnung zur Durchführung des Kriegsgefangenenentschädigungsgeset-

zes — Drucksache 1555 — der Rechtsausschuß (C) festgestellt hat, daß die **Ermächtigung in § 44 des KgfEG**, soweit sie sich auf nähere Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs bezieht, mit **Art. 80 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes** nicht in Einklang stehen dürfte. Der Ausschuß für Rechtswesen und Verfassungsrecht empfahl daher, die Rechtsvorschriften, die in der **3. DVO zum KgfEG** auf Grund des § 44 KgfEG geregelt worden waren, in das Gesetz zu übernehmen. Der am 6. Februar 1956 vom Ausschuß gefaßte Beschluß, mit Rücksicht auf das Votum des Ausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht dem Plenum die Aufhebung der 3. DVO zum KgfEG zu empfehlen (siehe Drucksachen 1555, 2094), zwangen den Ausschuß, die Beratungen über den Umfang des Gesetzentwurfs — Drucksache 1771 — hinaus auszudehnen und die in dieser Durchführungsverordnung angesprochene Materie im Gesetz zu regeln.

Das Bekanntwerden der Stellungnahme des Rechtsausschusses und des Beschlusses des Kriegsopferausschusses ließ eine **Rechtsunsicherheit** befürchten. Die Richtigkeit dieser Auffassung wurde durch den **Beschluß des Bundesverfassungsgerichts** vom 13. Juni 1956 bestätigt. Aus diesen Gründen sah sich der Ausschuß vor die Aufgabe gestellt, die Beratungen so zu beschleunigen, daß das Ergebnis noch vor den Parlamentsferien dem Plenum zur Beschlußfassung vorgelegt werden kann. Nachdem auch der mitberatende Haushaltsausschuß zu dem Beratungsergebnis des Kriegsopferausschusses Stellung genommen hatte, konnte der Ausschuß für Kriegsopfer- und Heimkehrerfragen am 29. Juni 1956 die Beratungen abschließen.

Zu den Kernpunkten dieses Gesetzentwurfs ist im einzelnen folgendes zu bemerken:

(D)

**II. Der Gesetzentwurf im einzelnen**

## Zu Artikel 1

**Zu Nr. 1 (§ 1 Abs. 2)**

Der neue Absatz 2 stellt sicher, daß auch die Personen Ansprüche nach dem KgfEG geltend machen können, die in der Zeit vom 1. Januar 1947 bis 2. Februar 1954 ihren **Wohnsitz** oder Aufenthalt **vorübergehend** aus dem Geltungsbereich des Gesetzes **in das Ausland verlegt** haben. Diese Regelung schließt auch die Angehörigen des öffentlichen Dienstes ein.

**Zu Nr. 2 (§ 2)**

Die Ergänzung des Absatzes 1 bringt eine klare **Abgrenzung der Kriegsgefangenschaft von dem politischen Gewahrsam**. Danach endet die Kriegsgefangenschaft mit dem Tage der Überführung in ein im Geltungsbereich des Gesetzes gelegenes Internierungslager. Der Aufenthalt im Internierungslager ist infolgedessen in keinem Fall entschädigungsfähig.

Durch die Bestimmung der Absätze 2, 3 und 4 wird die aus der 3. DVO zum KgfEG sich ergebende Rechtslage in das Gesetz übernommen. Mit dieser Änderung des § 2 wird die nicht zuletzt durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Juni 1956 verursachte **Rechtsunsicherheit beseitigt** und der Fragenkomplex geklärt. Ein weitergehender Antrag, in § 2 Abs. 1 Nr. 1 die Worte „im ursächlichen Zusammenhang mit Ereignissen, die unmittelbar mit der Kriegführung des Zweiten Weltkrieges zusammenhingen“ zu ersetzen durch „im

[Lenze [Attendorf]]

- (A) ursächlichen Zusammenhang mit den Kriegsergebnissen“, hat keine Mehrheit gefunden.

Im Zusammenhang mit den Beratungen über § 2 wurde die einmütige Auffassung des Ausschusses festgestellt, daß das KgfEG auf die nach Kriegsende zum Teil mit ihren Familienangehörigen in die UdSSR zur Arbeitsleistung verbrachten sog. **Spezialisten** keine Anwendung finden soll. Diese Verbringung stand mit Ereignissen, die unmittelbar mit der Kriegführung des Zweiten Weltkrieges zusammenhängen, nicht im ursächlichen Zusammenhang.

**Zu Nr. 3 (§ 4 Abs. 1)**

Die im Gesetzentwurf der SPD-Fraktion — Drucksache 1771 — enthaltene Änderung wurde vom Ausschuß nicht übernommen, da diesem Anliegen im Haushaltsgesetz bereits Rechnung getragen ist und die Absicht besteht, die **Auszahlung der Entschädigung möglichst bis Ende des Jahres 1957** durchzuführen.

**Zu Nr. 4 (§ 5)**

Neben der **Vererblichkeit des Anspruchs** auf Entschädigung eines nach dem 3. Februar 1954 verstorbenen Berechtigten wurde neu den Angehörigen von Kriegsgefangenen und ehemaligen Kriegsgefangenen, die in der Gefangenschaft oder im Geltungsbereich des Gesetzes verstorben sind, ein Anspruch auf Entschädigung zuerkannt. Die Höhe des Anspruchs richtet sich nach der Dauer der Kriegsgefangenschaft des Verstorbenen. Die **Voraussetzung der Bedürftigkeit** in der Person der Erben wurde fallengelassen. Der Personenkreis der Erben bzw. der Angehörigen wurde auf die Stiefkinder und Stiefeltern ausgedehnt.

- (B) Mit Rücksicht auf die beabsichtigte vorzeitige Auszahlung der Entschädigung, die bereits unter Nr. 3 erwähnt wurde, konnte sich die Mehrheit des Ausschusses nicht entschließen, einer **Verpfändbarkeit des Anspruchs** auf Entschädigung zuzustimmen.

**Zu Nr. 4 a (§ 8)**

Auf Grund der bei der Anwendung des Gesetzes gewonnenen Erfahrungen wurde der § 8 neu gestaltet. Dabei verfolgte der Ausschuß die Absicht, die gleichen Maßstäbe für den **Ausschluß von der Entschädigung** anzuwenden, wie sie bereits in ähnlichen Gesetzen (Bundesentschädigungsgesetz, Häftlingshilfegesetz) zur Anwendung gekommen sind.

**Zu Nr. 5 (§ 9)**

Durch diese Änderung wird für Personen, die erst durch dieses Änderungsgesetz anspruchsberechtigt werden, eine neue **Antragsfrist** eröffnet. Außerdem wird Personen, die durch die beiden Gesetze zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten können, die Antragstellung ermöglicht. Da zahlreiche Berechtigte die Antragsfrist **versäumt** haben, wird diesen nochmals die Gelegenheit gegeben, innerhalb eines halben Jahres nach Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes einen Antrag zu stellen. Sind Berechtigte durch Umstände verhindert worden, die außerhalb ihres Willens lagen, so können sie auch nach Wegfall des Hindernisses innerhalb von sechs Monaten zur Antragstellung zugelassen werden.

**Zu Nr. 6 (§ 10)**

Die Vorschrift des § 10 wurde vom Ausschuß gestrichen, da es sich nicht als zweckmäßig erwiesen

hat, auch den Abschnitt II des Gesetzes von den in § 10 genannten Dienststellen durchführen zu lassen. Man hielt es für sinnvoller, die **Bestimmung der durchführenden Behörden den Ländern** zu überlassen.

**Zu Nr. 14 (§ 28)**

Die Ergänzung des § 28 stellt klar, daß bei der **Gewährung von Darlehen und Beihilfen** die Entschädigung dann nicht berücksichtigt werden muß, wenn sie auf ein Darlehen zum Existenzaufbau oder auf ein Darlehen zur Beschaffung von Wohnraum oder auf eine Beihilfe zur Beschaffung von Hausrat angerechnet wurde, oder wenn der Nachweis geführt wird, daß sie für den Existenzaufbau oder für die Wohnraumbeschaffung oder für die Beschaffung von Hausrat bereits Verwendung gefunden hat und für diesen Zweck sonst ein Darlehen oder eine Beihilfe gegeben worden wäre. Ein weitergehender Antrag, von der Anrechnung der Entschädigung abzusehen, wenn diese für einen billigen persönlichen Zweck oder für ein volkswirtschaftlich nützlich Vorhaben Verwendung gefunden hat oder findet, hat nicht die Zustimmung der Ausschlußmehrheit gefunden.

Die übrigen im Gesetz vorgesehenen Änderungen und Ergänzungen beinhalten lediglich redaktionelle Verbesserungen bzw. **Klarstellungen in verwaltungsrechtlichen Vorschriften**, die von den Ländern zur besseren Durchführung des Gesetzes vorgeschlagen worden sind, oder die sich aus Änderungen des Lastenausgleichsgesetzes durch die 4. Novelle zu diesem Gesetz ergeben. Die Vorschrift des § 41 wurde aus rechtssystematischen Gründen dem § 40 vorangestellt. In Anbetracht dessen, daß die aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Juni 1956 im § 44 sich ergebende Streichung der Worte „über die Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs“ im Bundesgesetzblatt bekanntgemacht wird, hat der Ausschuß auf eine entsprechende Änderung dieses Paragraphen im Rahmen der vorliegenden Novelle verzichtet.

**Zu Artikel 3**

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Ausgenommen davon ist lediglich die Vorschrift des § 2, die mit dem 3. Februar 1954 (Datum des Inkrafttretens des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes) in Kraft treten soll. Dies ist notwendig, da auch die 3. DVO mit dem 3. Februar 1954 in Kraft gesetzt worden war und die Rechtskontinuität gewahrt bleiben soll. Um den bisherigen Rechtsstand zu erhalten, wird in Absatz 2 bestimmt, daß gegebene Leistungen von der Neuregelung unberührt bleiben.

**III. Finanzielle Auswirkungen**

Die durch diesen Gesetzentwurf bewirkten Änderungen verursachen im Bundeshaushalt voraussichtlich die nachstehend aufgeführten Mehraufwendungen.

**Zu Nr. 1 (§ 1 Abs. 2):**

Für ca. 1100 Personen, die sich vorübergehend im Ausland aufhalten, . . . . . ca. 1,7 Mio DM

**Zu Nr. 4 (§ 5):**

Für die seit dem 1. Januar 1947 im Geltungsbereich des Gesetzes

(A) **(Lenze [Attendor])**  
 verstorbenen ca. 11 150 ehema-  
 ligen Kriegsgefangenen . . . . ca. 8,0 Mio DM

Für die seit dem 1. Januar 1947  
 in ausländischem Gewahrsam  
 verstorbenen ca. 141 300 Kriegs-  
 gefangenen . . . . . ca. 69,0 Mio DM

**Zu Nr. 5 (§ 9 Abs. 6):**

Für ca. 30 000 Personen, die die  
 Antragsfrist versäumt haben, . . ca. 25,0 Mio DM  
 Summe ca. 103,7 Mio DM

Davon sind infolge der Ergän-  
 zung des § 2 Abs. 1 (Nr. 2) an  
 Ersparnissen abzusetzen . . . ca. 7,0 Mio DM

Mithin Mehraufwendungen . . . ca. 96,7 Mio DM.

Die unter Nr. 1 und 5 erwähnten Ausgaben  
 waren bereits in den Gesamtbedarf von 1200 Mio  
 DM eingeplant, der für die Durchführung des  
 Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes errechnet  
 war; die Beträge stellen also nicht eintretende Er-  
 sparnisse dar.

Bonn, den 29. Juni 1956

**Lenze (Attendor)**  
 Berichterstatter

**Anlage 17** **Umdruck 741**  
 (Vgl. S. 8918 C, 8919 C, 8923 B, 8924 C)

**Änderungsantrag der Fraktionen der SPD, GB/  
 BHE zur zweiten Beratung des von der Fraktion  
 der SPD eingebrachten Entwurfs eines Zweiten  
 (B) Gesetzes zur Änderung des Kriegsgefangenenent-  
 schädigungsgesetzes (Drucksachen 2582, 1771).**

Der Bundestag wolle beschließen:

**Zu Art. 1:**

1. In Nr. 2 Buchstabe b beginnt in dem neugefaß-  
 ten § 2 Abs. 2 des Kriegsgefangenenentschädi-  
 gungsgesetzes die Nr. 1 wie folgt:

1. Deutsche, die im ursächlichen Zusammen-  
 hang mit Ereignissen des zweiten Weltkrieges  
 von einer ausländischen Macht . . . .

2. In Nr. 4 wird dem neugefaßten § 5 Abs. 1 des  
 Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes folgen-  
 der zweiter Satz angefügt:

Er kann jedoch auf schriftlichen Antrag des  
 Berechtigten mit Zustimmung der zuständigen  
 Dienststelle verpfändet werden. Stirbt der Be-  
 rechtigte, ohne daß der Anspruch auf Ent-  
 schädigung nach Absatz 2 vererbt wird, so  
 steht der Anspruch auf Entschädigung dem  
 Pfandgläubiger in Höhe seiner Forderung zu,  
 soweit eine Befriedigung aus dem übrigen  
 Nachlaß nicht möglich ist.

3. In Nr. 14 wird der dem § 28 des Kriegsgefange-  
 nenentschädigungsgesetzes am Schluß angefügte  
 Satz gestrichen. Statt dessen werden dem § 28  
 folgende Worte angefügt:

oder für einen billigen persönlichen  
 Zweck oder für ein volkswirtschaftlich nütz-  
 liches Vorhaben Verwendung gefunden hat  
 oder findet.

Bonn, den 5. Juli 1956

Ollenhauer und Fraktion  
 Feller und Fraktion

**Anlage 18** **Umdruck 742 (C)**  
 (Vgl. S. 8923 D, 8924 C)

**Änderungsantrag der Fraktion der FDP zur  
 zweiten Beratung des von der Fraktion der SPD  
 eingebrachten Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur  
 Änderung des Kriegsgefangenenentschädigungs-  
 gesetzes (Drucksachen 2582, 1771).**

Der Bundestag wolle beschließen:

In Art. 1 Nr. 14 wird der in § 28 des Kriegs-  
 gefangenenentschädigungsgesetzes angefügte Satz  
 am Ende wie folgt gefaßt:

. . . wenn und soweit der Berechtigte nachweist,  
 daß er die Entschädigung für einen anderen der  
 in Satz 1 genannten Zwecke verwendet hat oder  
 verwenden will und für diesen Zweck sonst ein  
 Darlehen oder eine Beihilfe erhalten würde.

Bonn, den 5. Juli 1956

Dr. Dehler und Fraktion

**Anlage 19** **Umdruck 752**  
 (Vgl. S. 8921 B, D)

**Änderungsantrag des Abgeordneten Lotze zur  
 zweiten Beratung des von der Fraktion der SPD  
 eingebrachten Entwurfs eines Zweiten Gesetzes  
 zur Änderung des Kriegsgefangenenentschädigungs-  
 gesetzes (Drucksachen 2582, 1771).**

Der Bundestag wolle beschließen:

**Zu Art. 1:**

In Nr. 4 a werden in dem neugefaßten § 8 Abs. 1  
 Nr. 3 des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes  
 die Worte: „von mehr als drei Jahren“ gestrichen. (D)

Bonn, den 5. Juli 1956

Lotze

**Anlage 20** **Umdruck 765**  
 (Vgl. S. 8916 B)

**Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU  
 zur zweiten Beratung des von der Fraktion der  
 SPD eingebrachten Entwurfs eines Zweiten Ge-  
 setzes zur Änderung des Kriegsgefangenenentschä-  
 digungsgesetzes (Drucksachen 2582, 1771).**

Der Bundestag wolle beschließen:

In Art. 1 Nr. 2 Buchstabe a wird der in § 2  
 Abs. 1 des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes  
 angefügte Satz am Ende wie folgt gefaßt:

. . . , so endet die Kriegsgefangenschaft mit  
 dem Zeitpunkt, von welchem an deutsche Stellen  
 zur Entscheidung über die Entlassung befugt  
 waren.

Bonn, den 26. September 1956

Dr. Krone und Fraktion

**Anlage 21** **Umdruck 771**  
 (Vgl. S. 8916 D, 8919 D)

**Änderungsantrag der Fraktion der GB/BHE zur  
 zweiten Beratung des von der Fraktion der SPD  
 eingebrachten Entwurfs eines Zweiten Gesetzes  
 zur Änderung des Kriegsgefangenenentschädigungs-  
 gesetzes (Drucksachen 2582, 1771).**

Der Bundestag wolle beschließen:

- (A) In **Art. 1 Nr. 2** werden die Buchstaben b und c gestrichen.
- Bonn, den 27. September 1956
- Feller und Fraktion
- Anlage 22** **Umdruck 772**  
(Vgl. S. 8921 B, D, 8923 A)
- Anderungsantrag der Fraktion des GB/BHE** zur zweiten Beratung des von der Fraktion der SPD eingebrachten Entwurfs eines **Zweiten Gesetzes zur Änderung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes** (Drucksachen 2582, 1771).
- Der Bundestag wolle beschließen:
- In **Art. 1 Nr. 4 a** erhält **§ 8** des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes folgende Fassung:
- § 8
- (1) Von dem Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung (§ 3) und auf Gewährung von Darlehen und Beihilfen (§ 28) sind diejenigen Berechtigten ausgeschlossen, die nach ihrer Entlassung aus ausländischem Gewahrsam von einem deutschen Gericht im Geltungsbereich dieses Gesetzes rechtskräftig verurteilt worden sind oder verurteilt werden wegen Verbrechen oder Vergehen, die sie an Kriegsgefangenen in ausländischem Gewahrsam begangen haben.
- (2) Die Ansprüche können ganz oder teilweise aberkannt werden, wenn sich der Berechtigte vor seiner Heimkehr eines anderen Verbrechens nach dem Recht im Geltungsbereich dieses Gesetzes schuldig gemacht hat, das ihn für die Zuerkennung der Leistungen unwürdig erscheinen läßt.
- (3) Solange wegen der im Absatz 1 genannten Straftaten ein Ermittlungsverfahren oder Strafverfahren schwebt, sind die Entscheidungen über Anträge auf Leistungen nach diesem Gesetz zurückzustellen. Wird ein solches Verfahren eingeleitet, nachdem der Anspruch auf Entschädigung durch Bescheid zuerkannt, eine Auszahlung jedoch noch nicht erfolgt ist, so ist die Auszahlung auszusetzen.
- Bonn, den 27. September 1956
- Dr. Strosche  
Feller und Fraktion
- Anlage 23** **Umdruck 773**  
(Vgl. S. 8916 B)
- Anderungsantrag der Fraktion des GB/BHE** zur zweiten Beratung des von der Fraktion der SPD eingebrachten Entwurfs eines **Zweiten Gesetzes zur Änderung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes** (Drucksachen 2582, 1771).
- Der Bundestag wolle beschließen:
- In **Art. 1 Nr. 2** Buchstabe a wird der in § 2 Abs. 1 des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes angefügte Satz wie folgt gefaßt:
- Sind Kriegsgefangene in ein im Geltungsbereich des Gesetzes gelegenes Internierungslager überführt worden, so endet die Kriegsgefangenschaft mit dem Zeitpunkt, von welchem ab deut-
- sche Stellen zur Entscheidung über die Entlassung befugt waren. (C)
- Bonn, den 27. September 1956
- Feller und Fraktion
- Anlage 24** **Drucksache 2539**  
(Vgl. S. 8925 A)
- Schriftlicher Bericht**
- des Ausschusses für Außenhandelsfragen** (23. Ausschuß) über den Entwurf eines Gesetzes über den **Vertrag vom 10. März 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über wirtschaftliche Zusammenarbeit** (Drucksache 2399).
- Berichterstatter: Abgeordneter Hahn**
- Der mitbeteiligte Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten hat in seiner Sitzung vom 6. Juni 1956 den Entwurf eines Gesetzes über den Vertrag vom 10. März 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über wirtschaftliche Zusammenarbeit — Drucksache 2399 — beraten und dem Ausschuß für Außenhandelsfragen empfohlen, die Gesetzesvorlage anzunehmen. Der Ausschuß für Außenhandelsfragen hat sich mit dieser Vorlage am 20. Juni 1956 befaßt; er hat sich der Begründung der Bundesregierung angeschlossen und einstimmig dem Gesetzentwurf zugestimmt.
- Bonn, den 20. Juni 1956
- Hahn**  
Berichterstatter (D)
- Anlage 25** **Drucksache 2601**  
(Vgl. S. 8933 C)
- Schriftlicher Bericht**
- des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten** (26. Ausschuß) über den Entwurf eines Gesetzes über das **Internationale Pflanzenschutzabkommen** (Drucksache 2346).
- Berichterstatter: Abgeordneter Hepp**
- Bei dem am 6. Dezember 1951 zur Unterzeichnung aufgelegten und am 30. April 1952 von der Bundesrepublik unterzeichneten **Internationalen Pflanzenschutzabkommen** (IPA) handelt es sich um ein von der FAO vorbereitetes allgemeines Abkommen, das allen Staaten zur Unterzeichnung oder zum Beitritt offensteht. Es verfolgt gemäß Artikel I das Ziel, ein gemeinsames und wirkungsvolles Vorgehen im Kampf gegen die Einschleppung und Verbreitung von Krankheiten und Schädlingen bei Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen zu erreichen und die Einführung hierauf gerichteter Maßnahmen zu fördern.
- Die IPA tritt an die Stelle des Internationalen Reblausabkommens vom 3. November 1881 (RGBl. 1882 S. 125), des Berner Zusatzabkommens vom 15. April 1889 zum Abkommen vom 3. November 1881 (RGBl. 1889 S. 203) und des Internationalen Pflanzenschutzabkommens von Rom vom 16. April 1929 (Artikel X). Dem letztgenannten Abkommen war das Deutsche Reich aus fachlichen Gründen ferngeblieben.
- Für die Bundesrepublik ergänzt das IPA auf internationaler Ebene in zweckmäßiger Weise die be-

(A) (Hepp)

stehenden deutschen Pflanzenschutzbestimmungen, die auf dem Gesetz zum Schutze der Kulturpflanzen in der Fassung vom 26. August 1949 (WiGBl. S. 308) beruhen. Auf Grund dieses Gesetzes ist in der Bundesrepublik die von der IPA angestrebte innerstaatliche Pflanzenschutzorganisation bereits geschaffen. Den Verpflichtungen des IPA zur internationalen Zusammenarbeit hat der deutsche Pflanzenschutzdienst bereits seit längerem Rechnung getragen, auf europäischer Ebene z. B. seit dem 26. Juni 1954 im Rahmen der Europäischen Pflanzenschutzorganisation (EPPO), einer sogenannten regionalen Pflanzenschutzorganisation im Sinne des Artikels VIII des IPA.

Die **Finanzierung der Aufwendungen** im Rahmen des IPA erfolgt, soweit diese nicht die innerstaatliche Durchführung des IPA betreffen, durch die FAO. Da die Bundesrepublik Mitglied der FAO ist, ist für sie die Beteiligung an dem Abkommen nicht mit besonderen finanziellen Aufwendungen verbunden. Für die innerstaatliche Durchführung des IPA sind die erforderlichen Mittel im Rahmen des Gesetzes zum Schutze der Kulturpflanzen bereitgestellt. Das IPA bedarf gemäß Artikel 59 Abs. 2 GG der Zustimmung in Form eines Bundesgesetzes.

Der **Bundesrat** hat in seiner 152. Sitzung am 20. Januar 1956 gemäß Artikel 76 Abs. 2 GG beschlossen, zu dem Regierungsentwurf dahingehend Stellung zu nehmen, daß in der Präambel die Worte „mit Zustimmung des Bundesrates“ einzufügen sind. Im übrigen hat er gegen den Regierungsentwurf keine Bedenken erhoben.

Da es zweifelhaft sein kann, ob die in der Stellungnahme des Bundesrates vom 20. Januar 1956 angeführten Bestimmungen eine Regelung des Verfahrens im Sinne des Artikels 84 Abs. 1 GG darstellen, hat die Bundesregierung gegen die vom Bundesrat angeregte Änderung der

Eingangsworte des Gesetzentwurfs keinen Widerspruch erhoben. Der Ausschuß hat sich der Stellungnahme der Bundesregierung angeschlossen.

Namens des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten darf ich Sie bitten, dem vorliegenden Gesetzentwurf Ihre Zustimmung zu geben.

Bonn, den 3. Juli 1956

**Hepp**  
Berichterstatter

Anlage 26

**Drucksache 2602**  
(Vgl. S. 8933 D)

**Schriftlicher Bericht**

**des Ausschusses für Außenhandelsfragen** (23. Ausschuß) über den Entwurf eines Gesetzes über das am 16. November 1955 unterzeichnete **Dritte Zusatzabkommen zum Zollvertrag vom 20. Dezember 1951 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft** (Drucksache 2368).

**Berichterstatter: Abgeordneter Unertl**

Der Ausschuß für Außenhandelsfragen hat sich in seiner Sitzung vom 2. Juli 1956 mit dem Entwurf eines Gesetzes über das am 16. November 1955 unterzeichnete Dritte Zusatzabkommen zum Zollvertrag vom 20. Dezember 1951 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft — Drucksache 2368 — befaßt; er hat sich der Begründung der Bundesregierung angeschlossen und einstimmig dem Gesetzentwurf zugestimmt.

Bonn, den 3. Juli 1956

**Unertl**  
Berichterstatter

(D)

